

LEX

Gerhard Fiolka

Text-
sammlung
**Strassen-
verkehrs-
recht**

2. Auflage



Stämpfli Verlag

Die vorliegende Textsammlung enthält eine Einführung in die Materie des Strassenverkehrsrechts, die zentralen Gesetze und Verordnungen dieses Rechtsgebiets sowie die für den Strassenverkehr besonders bedeutsamen Bestimmungen aus anderen Erlassen. Alle Rechtsquellen werden durch ein umfassendes Sachregister erschlossen

Prof. Dr. Gerhard Fiolka

Textsammlung Strassenverkehrsrecht



Stämpfli Verlag

Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Stand der Erlasse gemäss der Systematischen Sammlung
des Bundesrechts: 1. April 2022 (Stand CZV: 1. Juli 2022)

Diese Textsammlung ist keine amtliche Veröffentlichung.
Massgebend ist allein die Veröffentlichung durch die Bundeskanzlei.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2022
www.staempfliverlag.com

E-Book ISBN 978-3-7272-5769-8

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com
ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:

Print ISBN 978-3-7272-5768-1



Vorwort

Die meisten von uns nehmen nahezu täglich am Strassenverkehr teil und haben so auch mit dem Strassenverkehrsrecht zu tun – vielfach ohne dass wir uns dessen gewahr werden. Das Strassenverkehrsrecht ist jedoch nicht nur bedeutsam, sondern auch einigermaßen zersplittert und unübersichtlich. Vielfach lässt sich eine Rechtsfrage nur nach Konsultation verschiedener Erlasse beantworten.

In dieser Ausgabe werden die zentralen Rechtsquellen versammelt, die bei der Teilnahme am Strassenverkehr bedeutsam werden können. Neben dem Strassenverkehrsgesetz finden sich hier auch die wesentlichen Verordnungen sowie für den Strassenverkehr bedeutsame Bestimmungen aus anderen Erlassen wie etwa dem Strafgesetzbuch. Diese Sammlung eignet sich für die Rechtspraxis, aber auch für das Rechtsstudium oder die Fahrausbildung. Der umfangreiche Rechtsstoff wird durch ein umfassendes Sachregister erschlossen.

Das Strassenverkehrsrecht ist in stetem Wandel begriffen. Für die Neuflage wurden die Erlasse bis zum 1. April 2022 nachgeführt. Per 1. Juli 2022 in Kraft tretende Änderungen der Chauffeurzulassungsverordnung (CZV) sind ebenfalls bereits enthalten.

Besonderer Dank gebührt Omar Ghafier, MLaw, für die Erstellung der Verzeichnisse, aber auch den Mitarbeitenden des Verlags, allen voran Livia Kunz, MLaw, für die angenehme Zusammenarbeit.

Haben Sie Fehler entdeckt oder vermissen Sie eine relevante Rechtsquelle? Entsprechende Hinweise nehmen wir sehr gerne per E-Mail unter gerhard.fiolka@unifr.ch oder unter verlag@staempfli.com entgegen.

Gerhard Fiolka, März 2022

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Weitere Erlasse – in dieser Sammlung nicht enthalten	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
Strassenverkehrsrecht: Eine Einführung	1

Strassenverkehrsrecht: Strassen, Fahrzeuge, Fahrzeugführer und Verkehrsregeln

SVG	Strassenverkehrsgesetz (741.01)	13
SKV	Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (741.013)	71
VSKV-ASTRA	Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (741.013.1)	95
AAMV	Verordnung des EJPD über Alkoholmessmittel (941.210.4)	123
Mess-V*	Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (941.261)	141
OBG	Ordnungsbussengesetz (314.1)	147
OBV	Ordnungsbussenverordnung (314.11)	155
VRV	Verkehrsregelverordnung (741.11)	183
Alk-V*	Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (741.13)	237
SSV	Signalisationsverordnung (741.21)	241
Zonen-V*	Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (741.213.3)	333
DGS-V*	Durchgangsstrassenverordnung (741.272)	337
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung (741.31)	357
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (741.41)	411
TAFV 1	Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (741.412)	625
TAFV 2	Verordnung über technische Anforderungen an Traktoren und deren Anhänger (741.413)	637
TAFV 3	Verordnung über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (741.414)	643

* Diese Abkürzung entspricht derjenigen in den Handmarken dieses Buches. Es handelt sich nicht um eine offizielle Abkürzung.

Blaul.-V*	Verordnung des UVEK über Blaulichter und wechsellänghörner (741.438)	651
VZV	Verkehrszulassungsverordnung (741.51)	657
TGV	Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (741.511)	769
CZV	Chauffeurzulassungsverordnung (741.521)	791
FV	Fahrlehrerverordnung (741.522)	813
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (741.621)	829
ARV 1	Chauffeurverordnung (822.221)	857
ARV 2	Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (822.222)	881
VMSV	Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (510.710), ohne Anhänge	897

Tiertransporte

TSchG	Tierschutzgesetz (455), Auszug	929
TSchV	Tierschutzverordnung (455.1), Auszug	933

Autobahnvignette

NSAG	Nationalstrassenabgabegesetz (741.71)	941
NSAV	Nationalstrassenabgabeverordnung (741.711)	949

Allgemeine zivilrechtliche Bestimmungen

OR	Obligationenrecht (220), Auszug	955
ZPO	Zivilprozessordnung (272), Auszug	959

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen

StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (311.0), Auszug	963
StPO	Strafprozessordnung (312.0), Auszug	985

Sachregister		991
---------------------	--	-----

* Diese Abkürzung entspricht derjenigen in den Handmarken dieses Buches. Es handelt sich nicht um eine offizielle Abkürzung.

Weitere Erlasse – in dieser Sammlung nicht enthalten

Folgende Erlasse, die vorwiegend verwaltungs- oder abgaberechtliche Themen beschlagen, betreffen ebenfalls das Strassenverkehrsrecht, sind jedoch in dieser Textsammlung nicht enthalten, sondern können im Internet in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts unter www.admin.ch abgerufen werden:

FAV 4	Verordnung über die Abgasemissionen von Motorfahrrädern vom 22. Oktober 1986 (741.435.4)
	Verordnung des UVEK über Wartung und Nachkontrolle von Motorwagen betreffend Abgas- und Rauchemissionen vom 21. August 2002 (741.437)
ISUV	Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle vom 30. November 2018 (741.57)
IVZV	Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung vom 30. November 2018 (SR 741.58)
	Erlasse betreffend Transporte siehe SR 741.6 (ASOR, SDR, GGBV, VSV etc.)
	Verordnung des EFD über die Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Erhebung der Nationalstrassenabgabe vom 30. Oktober 2011 (741.712)
	Erlasse betreffend Unfallverhütung siehe SR 741.8
GebV-ASTRA	Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA) vom 7. November 2007 (172.047.40)
VFBB	Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen vom 23. Februar 2005 (SR 514.31)
AStG	Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (641.51)
AStV	Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 (SR 641.511)
	Erlasse betreffend Verkehrsabgaben siehe SR 641.8

Abkürzungsverzeichnis

AAMV	Verordnung des EJPD über Atemalkoholmessmittel vom 30. Januar 2015 (SR 941.210.4)
Abs.	Absatz
aBV	(alte) Bundesverfassung der Schweizerischen Bundesversammlung vom 29. Mai 1874 (AS 1874)
ADMAS	Eidgenössisches Register für Administrativmassnahmen
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
Alk-V	Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr vom 15. Juni 2012 (SR 741.13)
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
ARV 1	Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung) vom 19. Juni 1995 (SR 822.221)
ARV 2	Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen vom 6. Mai 1981 (SR 822.222)
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASOR	Verordnung zur Durchführung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen vom 6. Oktober 1986 (SR 741.618)
AStG	Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (SR 641.51)
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AStV	Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996 (SR 641.511)
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BetmG	Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz) vom 3. Oktober 1951 (SR 812.121)
BSK SVG	Marcel Alexander Niggli/Thomas Probst/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Basler Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014
CZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung) vom 15. Juni 2007 (SR 741.521)
DGS-V	Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement

EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
et al.	et alii / et aliae
EU	Europäische Union
f. / ff.	folgende / fortfolgende
FAV 4	Verordnung über die Abgasemissionen von Motorfahrzeugen vom 22. Oktober 1986 (SR 741.435.4)
FV	Verordnung über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung) vom 28. September 2007 (SR 741.522)
GebV-ASTRA	Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA) vom 7. November 2007 (SR 172.047.40)
GGBV	Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung) vom 15. Juni 2001 (SR 741.622)
Hrsg.	Herausgeber
ISUV	Verordnung über das Informationssystem Strassenverkehrsunfälle vom 30. November 2018 (741.57)
IVZ	Informationssystem Verkehrszulassung
IVZV	Verordnung über das Informationssystem Verkehrszulassung vom 30. November 2018 (SR 741.58)
Jahrbuch SVG	Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht (Bern)
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
km ²	Quadratkilometer
lit.	Litera (Buchstabe)
Mess-V	Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 28. November 2008 (SR 941.261)
MFG	Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (AS 48 513)
N	Note, Randnote
Nr.	Nummer
NSAG	Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz) vom 19. März 2010 (SR 741.71)

NSAV	Verordnung über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabeverordnung) vom 24. August 2011 (SR 741.711)
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (SR 314.1)
OBV	Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (SR 314.11)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
s.	siehe
SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 29. November 2002 (SR 741.621)
Signal-V	Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen vom 12. Juni 2007 (SR 741.211.5)
SKV	Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrs-kontrollverordnung) vom 28. März 2007 (SR 741.013)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSV	Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SURV	Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register vom 14. April 2010 (SR 741.57)
SVAG	Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz) vom 19. Dezember 1997 (SR 641.81)
SVAV	Verordnung über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung) vom 6. März 2000 (SR 641.811)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
TAFV 1	Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger vom 19. Juni 1995 (SR 741.412)
TAFV 2	Verordnung über technische Anforderungen an Traktoren und deren Anhänger vom 16. November 2016 (SR 741.413)
TAFV 3	Verordnung über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahräder vom 16. November 2016 (SR 741.414)
TGV	Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen vom 19. Juni 1995 (SR 741.511)
TSchG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455)

TSchV	Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1)
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
V	Verordnung
VESIPO	Forschungsauftrag ASTRA 2000/447: Erarbeitung der Grundlagen für eine Strassenverkehrssicherheitspolitik des Bundes
VFBF	Verordnung über die Fahrzeuge des Bundes und ihre Führer und Führerinnen vom 23. Februar 2005 (SR 514.31)
vgl.	vergleiche
VMSV	Verordnung über den militärischen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (SR 510.710)
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)
VSKV-ASTRA	Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung vom 22. Mai 2008 (SR 741.013.1)
VSV	Verordnung über den S-Verkehr vom 20. September 2002 (SR 741.631)
VTs	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (SR 741.41)
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 (SR 741.31)
VZV	Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung) vom 27. Oktober 1976 (SR 741.51)
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
Zonen-V	Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001 (SR 741.213.3)
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Strassenverkehrsrecht: Eine Einführung

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung: Zur praktischen Bedeutung des Strassenverkehrsrechts	3
B. Entwicklung des schweizerischen Strassenverkehrsrechts	4
C. Charakteristika des schweizerischen Strassenverkehrsrechts	7
D. Überblick über das Strassenverkehrsgesetz	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
2. Fahrzeuge sowie Fahrzeugführer und -führerinnen	8
3. Verkehrsregeln	8
4. Verkehrsmanagement	9
5. Haftpflicht und Versicherung	9
6. Informationssysteme	10
7. Strafbestimmungen	10
E. Literatur	11
1. Zitierte Literatur	11
2. Ausgewählte weiterführende Literatur	11

Strassenverkehrsrecht: Eine Einführung

A. Einleitung: Zur praktischen Bedeutung des Strassenverkehrsrechts

Ob wir zu Fuss gehen oder ein Fahrzeug mit oder ohne Motor führen, so nehmen wir doch fast alle tagtäglich am Strassenverkehr teil. Im Jahr 2021 waren in der Schweiz ca. 6,3 Millionen Motorfahrzeuge (ohne Mofas) immatrikuliert, davon etwas über 4,6 Millionen Personenwagen. Diese verkehren auf 1544 km Autobahnen, 710 km sonstigen Nationalstrassen, 17 219 km Kantonsstrassen und 64 641 km sonstigen für den Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen oder werden auf rund 69 km² Parkplatzarealen abgestellt. Im Jahr 2016 legten Fahrzeuge insgesamt 59,8 Milliarden km auf schweizerischen Strassen zurück. Im Jahr 2015 verfügten 82 Prozent der erwachsenen Bevölkerung der Schweiz über einen Führerausweis.¹

Der Strassenverkehr ist ein wesentlicher Faktor für das Gedeihen unserer Volkswirtschaft, begründet aber auch individuelle Entfaltungsmöglichkeiten. Auch wer gerade nicht am Strassenverkehr teilnimmt, ist doch auf eine Vielzahl von Gütern angewiesen, die auf der Strasse herangeschafft wurden.

Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, von dem so viele Menschen derart unmittelbar und konkret betroffen sind, wie das Strassenverkehrsrecht. In den meisten Fällen kümmert uns das herzlich wenig, wir denken kaum je über die Verkehrsregeln nach, sondern befolgen diese grossmehrheitlich aus Gewohnheit. Und wenn wir es einmal nicht tun, passiert meistens auch nicht viel. Und doch wirken im Strassenverkehr physikalische Kräfte, die für den Menschen unbeherrschbar und zerstörerisch sein können. Bereits eine kleine Fehlleistung, ein kurzer Moment der Unachtsamkeit können gravierende Folgen haben. Das Strassenverkehrsrecht ist in Teilen auch ein Versuch, diese Gefahren so gering wie möglich zu halten und – sollten sie sich doch einmal realisieren – eine angemessene Entschädigung von Schäden sicherzustellen.

Die vielfach auf Einzelfällen basierende Medienberichterstattung erweckt bisweilen den Eindruck, unsere Strassen seien durch massive Raserdelikte und dergleichen geprägte Todesfällen. Entsprechende Befürchtungen führten nicht nur zur Lancierung einer «Raserinitiative» im Jahr 2010, sondern auch dazu, dass deren wesentlichen Inhalte in den parlamentarischen Kommissionen schon vor der Abstimmung ins Strassenverkehrsgesetz (Art. 90 Abs. 3 und 4 **SVG**) übernommen wurden.²

Die Statistiken zeigen demgegenüber, dass die Zahl der Menschen, die bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt werden, seit vielen Jahren rückläufig ist:

Jahr	Unfalltote	Schwerverletzte	Leichtverletzte
1975	1238	14 534	15 370
1980	1246	14 782	17 545
1985	908	12 823	17 004

1 Alle statistischen Angaben: Bundesamt für Statistik, www.bfs.admin.ch.

2 FiOLKA, SVG-Tagung 2014, 96 f.

Jahr	Unfalltote	Schwerverletzte	Leichtverletzte
1990	954	11 182	18 061
1995	692	6933	21 826
2000	592	6191	23 862
2005	409	5059	21 695
2010	327	4458	19 770
2015	253	3830	17 708
2019	187	3639	17 641
2020	227	3793	16 002

Wurden 1975 noch 1238 Menschen bei Unfällen getötet oder 14 534 schwer verletzt, waren es 2015 noch 230 Tote und 2 654 Schwerverletzte. Die Zahl der leicht Verletzten nahm indes nicht ab: Den 15 370 Leichtverletzten im Jahr 1975 stehen 17 708 Leichtverletzte im Jahr 2015 gegenüber.³ Dies zeigt deutlich, dass es bei insgesamt sinkenden Opferzahlen eine ganz massive Verlagerung von Toten und Schwerverletzten hin zu den Leichtverletzten gibt. Unfälle, die 1975 noch mit dem Tod oder schweren Verletzungen geendet hätten, werden 40 Jahre später vielfach mit leichten Blessuren überstanden, was weniger auf das Verhalten der Fahrzeugführer:innen, sondern in erster Linie auf eine verbesserte Sicherheitsausstattung bei Fahrzeugen und ein effizientes Rettungswesen zurückzuführen ist.⁴

B. Entwicklung des schweizerischen Strassenverkehrsrechts

Die ersten Regelungen über den Autoverkehr finden sich im kantonalen Recht. Da die Bundesverfassung ursprünglich keine Bundeskompetenz für den Strassenverkehr enthielt, wurde eine gewisse Rechtsvereinheitlichung über Konkordate vom 13.6.1904 und vom 7.4.1914 (über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern) erzielt. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde in einem Verfassungsartikel (Art. 37^{bis} **aBV**) begründet, der in einer Volksabstimmung vom 22.5.1912 angenommen wurde.⁵

Gestützt darauf wurde das erste Motorfahrzeuggesetz (**MFG**) vom 25.11.1932 erlassen. Dieses enthielt Regelungen für den Motorfahrzeugverkehr, Strafbestimmungen – das Schweizerische Strafgesetzbuch **StGB** war zu dieser Zeit noch nicht in Kraft – und Haftpflichtbestimmungen. Zentral war etwa die strenge Kausalhaftung des Motorfahrzeughalters (Art. 37 **MFG**), wie sie sich auch heute noch in Art. 58 f. **SVG** findet.⁶

1959 wurde das **MFG** durch das Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (**SVG**, **SR 741.01**) ersetzt. Der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt sich nun auf den Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 1 **SVG**, Art. 1 Verkehrsregelnverordnung [**VRV**, **SR 741.11**]) insgesamt und nicht mehr lediglich auf den Verkehr mit Motorfahrzeugen. Wesentliche Neuerungen

3 Alle statistischen Angaben: Bundesamt für Statistik, www.bfs.admin.ch.

4 Fiolka, SZK 2013, 51.

5 BSK SVG-WALDMANN/KRAEMER, Vorbemerkungen N 1 ff.

6 BSK SVG-WALDMANN/KRAEMER, Vorbemerkungen N 6 ff.

waren daneben die Verschärfung der Bestimmungen zum Führerausweisentzug und die Einführung der obligatorischen Typenprüfung. Ansonsten sollte das Recht nicht völlig neu gestaltet, sondern im Wesentlichen an die gestiegene Verkehrsdichte angepasst werden.⁷

Das Strassenverkehrsgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten verschiedentlich revidiert. Wesentliche Revisionen waren die Teilrevision vom 30.3.1975, die ein partielles Fahrerschulobligatorium mit sich brachte, sowie die Teilrevision vom 14.12.2001. Bei letzterer wurde der Führerausweis auf Probe eingeführt und der eidgenössischen Bundesversammlung die Kompetenz gegeben, Alkoholgrenzwerte einzuführen. Zudem wurden die Regeln über den Entzug des Führerausweises einmal mehr verschärft.⁸

Das letzte grosse Revisionsprojekt ist das Handlungsprogramm für mehr Sicherheit im Strassenverkehr «Via sicura» aus dem Jahr 2005, das auf zunächst «Vision zero» und hernach «VESIPO» genannte Vorarbeiten aus dem Jahr 2002 zurückgeht. Die Grundidee dieser Verkehrssicherheitsstudie war, dass der Strassenverkehr so ausgestaltet werden sollte, dass er null Tote und null Schwerverletzte zur Folge hat. Zu dieser Zeit wurden auch in anderen Staaten vergleichbare Programme lanciert. Die Botschaft zu «Via sicura» wurde am 20.10.2010 vorgelegt. Die Vorlage enthielt zunächst nur relativ massvolle Eingriffe in den Strassenverkehr, wie etwa die Pflicht, auch bei Tag mit Licht zu fahren (Art. 41 Abs. 1 **SVG**). Andere Postulate, wie etwa eine Helmpflicht für jugendliche Fahrradfahrer:innen, schafften es nicht durch die parlamentarischen Beratungen. Im Rahmen von «Via sicura» wurden jedoch auch die meisten Strafbestimmungen einer tiefgreifenden redaktionellen Bearbeitung unterzogen und einige durchaus erstaunliche Änderungen eingeführt, wie etwa die Halterhaftung für Ordnungsbussen nach dem heutigen Art. 7 Ordnungsbussengesetz (OBG, SR 314.1).⁹ Mehr Sicherheit versprach man sich sodann von der Einführung von Datenaufzeichnungsgeräten («Crash Recorder») und von Alkoholverkehrsperren («Alcolock») für bestimmte Risikogruppen.¹⁰

In einer relativ späten Phase der Beratungen von «Via sicura» wurde allerdings die «Raserinitiative» lanciert, die quer durch das politische Spektrum auf einigen Rückhalt stiess. Der Initiativtext glich im Wesentlichen den heutigen Abs. 3 und 4 von Art. 90 **SVG**, wonach besonders gravierende Verletzungen der Verkehrsregeln mit Freiheitsstrafen von 1–4 Jahren bestraft werden sollten. Diese qualifizierten Strafbestimmungen wurden in den parlamentarischen Beratungen in die Vorlage «Via sicura» eingefügt und schliesslich am 15.6.2012 auch verabschiedet, woraufhin die Initiative zurückgezogen wurde. Auf diesem Weg wurde letztlich eine eher massvolle Reformvorlage zur Durchsetzung eines populistischen Anliegen gekapert und eine der zentralen Strafbestimmungen des schweizerischen Strafrechts mit plakativen und wenig trennscharfen Formulierungen versehen.¹¹ Durch die Einführung der Mindeststrafen wurde zudem die Freiheit der Gerichte beschnitten. Mittlerweile hat sich auch in der Politik die Begeisterung für die «Raserstrafnorm» wieder gelegt und der Erkenntnis Platz gemacht, dass die Anwendung des Tatbestands zu unangemessenen Ergebnissen führen kann.

7 BSK SVG-WALDMANN/KRAEMER, Vorbemerkungen N 9 ff.

8 BSK SVG-WALDMANN/KRAEMER, Vorbemerkungen N 13 f.

9 Vgl. MAEDER, AJP 2014, 679 ff.

10 Vgl. BSK SVG-WALDMANN/KRAEMER, Vorbemerkungen N 16; FIOKA, SZK 2013, 46 f.; FIOKA, SVG-Tagung 2014, 96 ff.

11 FIOKA, SVG-Tagung 2014, 114 ff.; FIOKA, Jahrbuch SVG 2013, 248 ff.

Die Änderungen wurden seit 2012 stufenweise in Kraft gesetzt. Derzeit noch nicht in Kraft sind die Bestimmungen betreffend Datenaufzeichnungsgeräte und Alkoholverkehrsperren. Hier fragt sich, ob diese Bestimmungen je in Kraft gesetzt werden, denn mittlerweile liegt ein Evaluationsbericht des Bundesrates vor, worin vorgeschlagen wird, auf die Inkraftsetzung dieser Bestimmungen zu verzichten, da die Vorarbeiten gezeigt hätten, dass der Entwicklungs- und Einführungsaufwand für diese Massnahmen sehr hoch sei, dass sie aber nur eine ganz kleine Gruppe von Personen betreffen. Im Evaluationsbericht wurde ebenfalls angeregt, die «Raserstrafnorm» von Art. 90 Abs. 3 und 4 **SVG** wieder aufzuweichen und entweder die Mindeststrafdrohung von Art. 90 Abs. 3 **SVG** von einem Jahr Freiheitsstrafe aufzuheben oder aber die Bestimmung dergestalt umzuformulieren, dass die Überschreitung der in Art. 90 Abs. 4 **SVG** genannten Geschwindigkeitsgrenzwerte nicht mehr «in jedem Fall» zur Anwendung von Art. 90 Abs. 3 **SVG** führen müsse.¹²

Im Herbst 2021 hat der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Strassenverkehrsgesetzes vorgelegt.¹³ Herzstück dieser Botschaft ist die Einführung von Regelungen (Art. 25a ff. **E-SVG**) für Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, worin dem Bundesrat u.a. die Kompetenz gegeben wird, Ausnahmen von der Pflicht der Fahrzeugführer:innen vorzusehen, das Fahrzeug zu beherrschen und worin auch die Grundlagen für den führerlosen Betrieb von Fahrzeugen geschaffen werden. Die zunehmende Automatisierung von Fahrvorgängen ist eine Herausforderung für das Recht und die Gesellschaft, und es wird sich weisen, wie weit wir bereit sind, von der derzeit im Recht noch zentralen Figur eines verantwortlichen Menschen am Steuer eines Fahrzeugs abzulassen und welche Verschiebungen der zivil- und strafrechtlichen Haftung eintreten werden.¹⁴

In dieser Botschaft ist auch die Aufhebung der Mindeststrafe von Art. 90 Abs. 3–4 **SVG** enthalten. Ironischerweise wird mindestens dieser Teil in den Räten nicht mehr gross zu debattieren sein, da diesem Vorschlag des Bundesrates im Parlament bereits vorgegriffen wurde und die Mindeststrafe von einem Jahr bei qualifiziert groben Verkehrsregelverletzungen bereits vorgängig im Rahmen der Behandlung der Vorlage zur Revision der Strafrahmen gestrichen wurde.¹⁵ So ist die Verschärfung von Art. 90 **SVG** durch den selben parlamentarischen Eigensinn teilweise zurückgenommen worden, wie sie auch ins Gesetz aufgenommen wurde.

Insgesamt zeigt sich, dass das Strassenverkehrsrecht auf beträchtliches Interesse bei Medien und Politiker:innen, aber auch in der Bevölkerung stösst und so auch politischen Wellenbewegungen unterworfen ist. In der öffentlichen Meinung, aber auch in der Politik herrschen vielfach gänzlich überzogene Vorstellungen von der Wirkmacht insbesondere strafrechtlicher Regelungen. So wird vielfach davon ausgegangen, dass (besonders strenge) Strafbestimmungen eine abschreckende Wirkung haben. Eine solche Abschreckungswirkung lässt sich indes kriminologisch nicht nachweisen.¹⁶ Letztlich besteht so die Gefahr übermässiger Strafen, die bisweilen auch auf Verhaltensweisen überschwapen, an die bei Erlass der Normen überhaupt nicht gedacht worden war. So sind in der Praxis mit der Einführung von

12 Evaluation von «Via sicura», Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 16.3267 der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerats vom 14.4.2016, 28.6.2017, 19.

13 BBl 2021 3026.

14 Vgl. dazu RIEDO/MAEDER, SVG-Tagung 2016, 85 ff.; THOMMEN, Strassenverkehr 2/2018, 22 ff.

15 AB 2021 N 1002–1014; AB 2021 S 820–822.

16 FIOŁKA, SZK 2013, 52 ff.

Art. 90 Abs. 3 und 4 **SVG** vor allem die Strafen für grobe Verkehrsregelverletzungen nach Art. 90 Abs. 2 **SVG** strenger geworden.¹⁷

C. Charakteristika des schweizerischen Strassenverkehrsrechts

Das schweizerische Strassenverkehrsrecht zeichnet sich durch eine gewisse Unübersichtlichkeit und Zersplitterung aus. Die Materie ist zwar auf der einen Seite alltäglich, andererseits aber auch sehr technisch und komplex. Um Gesetz und Gesetzgebungsprozess von der Regelung technischer Details, die unter Umständen raschem Wandel unterworfen sind, zu entlasten, finden sich viele Detailregelungen erst auf Verordnungsstufe. Viele Fragen werden in den Grundzügen im Strassenverkehrsgesetz geregelt, dann aber im Verordnungsrecht noch konkretisiert.¹⁸

Das sehr umfangreiche Verordnungsrecht hat in der Praxis einen hohen Stellenwert, vielfach ist erst aus den Verordnungen abzulesen, welche Verhaltensweisen rechtmässig und welche etwa mit Strafe bedroht sind. Viele im Alltag bedeutsame Regelungen sind erst auf Verordnungsstufe konkretisiert, so etwa die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten (Art. 4a Abs. 1 **VRV**) oder die Alkoholgrenzwerte für die Fahrunfähigkeit (**Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, SR 741.13**).

D. Überblick über das Strassenverkehrsgesetz

1. Allgemeine Bestimmungen

In Art. 1–6a **SVG** sind Bestimmungen über den Geltungsbereich des Gesetzes, die Kompetenzausscheidung von Bund und Kantonen sowie grundlegende Bestimmungen über die Strassen enthalten.

Art. 1 **SVG** ist insofern besonders zu erwähnen, als sich aus dieser Bestimmung zusammen mit Art. 1 **VRV** ergibt, auf welchen Verkehrswegen die Regeln des **SVG** überhaupt Anwendung finden. Es handelt sich dabei um öffentliche Strassen, also Strassen, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen, wobei die Rechtsprechung darauf abstellt, ob die entsprechende Strasse einer unbestimmten Vielzahl von Personen zugänglich ist.¹⁹

Im Verordnungsrecht finden sich vielfältige Regelungen über die Strassensignalisation, so etwa in der Signalisationsverordnung (**SSV, SR 741.21**), der **Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen (SR 741.211.5)**, der **Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (SR 741.213.3)** sowie in der **Durchgangsstrassenverordnung (SR 741.272)**.

Die Kontrolle des Strassenverkehrs ist eingehend in der Strassenverkehrskontrollverordnung (**SKV, SR 741.013**) sowie in der Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (**VSKV-ASTRA, SR 741.013.1**) geregelt. Diese werden ergänzt durch die Verordnungen des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (**Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung, SR 941.261**) und über Atemalkoholmessmittel (**AAMV, SR 941.210.4**).

¹⁷ FIOKA, SVG-Tagung 2014, 111 ff.

¹⁸ FIOKA, Jahrbuch SVG 2020, N 32 ff.

¹⁹ BSK SVG-WALDMANN/KRAEMER, Art. 1 N 19 ff.

Einige Sonderregeln gelten für den militärischen Strassenverkehr. Diese sind in einer Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (**VMSV, SR 510.710**, in dieser Sammlung ohne Anhänge abgedruckt) enthalten.

Im Bereich des Strassenverkehrsrechts gibt es sodann verschiedene abgaberechtliche Erlasse. In dieser Sammlung enthalten sind die Erlasse betreffend die «Autobahnvignette», also das Nationalstrassenabgabegesetz (**NSAG, SR 741.71**) und die Nationalstrassenabgabeverordnung (**NSAV, SR 741.711**). Auf den Abdruck der recht ausführlichen Bestimmungen zur leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe und sonstiger abgaberechtlicher Erlasse wurde in dieser Ausgabe verzichtet.

2. Fahrzeuge sowie Fahrzeugführer und -führerinnen

In Art. 7–13 **SVG** geht es vorwiegend um Motorfahrzeuge und deren Zulassung zum Strassenverkehr. In Art. 8 f. **SVG** sind allgemeine Bestimmungen über Bau und Ausrüstung von Fahrzeugen sowie über deren zulässige Ausmasse und Gewichte enthalten. Das Gesetz statuiert eine Ausweispflicht für Fahrzeuge (Art. 10 **SVG**) und knüpft die Erteilung dieser Ausweise an die amtliche Prüfung der Fahrzeuge (Art. 13 **SVG**) und an die Typengenehmigung (Art. 12 **SVG**) an. Bei diesen technischen Materien nimmt das Verordnungsrecht besonders breiten Raum ein. Die Bestimmungen des **SVG** werden konkretisiert durch die Verkehrszulassungsverordnung (**VZV, SR 741.51**), die Verordnung über technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge (**VTS, 741.41**) und Verordnungen über technische Anforderungen an bestimmte Fahrzeugtypen (**TAFV 1–3, SR 741.412, SR 741.413, SR 741.414**). Das Typengenehmigungsverfahren ist spezifisch in der Typengenehmigungsverordnung (**TGV, SR 741.511**) geregelt.

In Art. 14–17 **SVG** sind die Regelungen über Erteilung und Entzug der Führerausweise für Motorfahrzeuge enthalten, also etwa die Regeln über die Fahrausbildung, aber auch die praktisch sehr bedeutsamen Bestimmungen über den Warnungsentzug des Führerausweises (Art. 16 ff. **SVG**). Auch hier finden sich konkretisierende Regelungen in der Verkehrszulassungsverordnung (**VZV, SR 74.51**). Sonderfragen betreffend die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen sind in der Fahrlehrerverordnung (**FV, SR 741.522**) geregelt. Spezifische Regeln für den Personen- und Gütertransport finden sich in der Chauffeurzulassungsverordnung (**CZV, SR 741.521**) und in den Arbeits- und Ruhezeitverordnungen (**ARV 1, SR 822.221**, und **ARV 2, SR 822.222**).

Spezifische Ordnungsbestimmungen gibt es im Bereich des Gütertransports. Im Bereich der Gefahrgüter ist die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter (**SDR, SR 741.621**) zu beachten. Für Tiertransporte finden sich Sonderregeln im Tierschutzgesetz (**TSchG, SR 455**) und in der Tierschutzverordnung (**TSchV, SR 455.1**).

Art. 18–21 **SVG** enthalten Bestimmungen über motorlose Fahrzeuge, Art. 22–25 **SVG** gemeinsame Bestimmungen, die insbesondere Verfahrensfragen regeln.

3. Verkehrsregeln

Art. 26–57a **SVG** bilden insofern ein Herzstück des Strassenverkehrsrechts, als hier die grundsätzlichen Regeln zusammengefasst werden, die das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen untereinander bestimmen, und deren Beachtung uns allen insofern täglich abverlangt wird. Manche Verkehrsregeln sind sehr allgemein gehalten,

andere betreffen nur spezifische Verkehrssituationen oder Fahrzeugtypen. Sehr oft enthält das SVG nur die Grundzüge der entsprechenden Regelungen. Mannigfaltige Konkretisierungen sind dann in der Verkehrsregelnverordnung (**VRV, SR 741.11**) enthalten. Die Verkehrsregeln sind vielfach auch mit der Strassensignalisation verzahnt, die dann wiederum in der Strassensignalisationsverordnung (**SSV, SR 741.21**) detailliert geregelt ist.

Wesentliche Aspekte der Beurteilung der Fahruntfähigkeit sind ebenfalls im Verordnungsrecht geregelt. So finden sich die massgeblichen Grenzwerte für die Fahruntfähigkeit durch Alkoholeinfluss in der **Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR 741.13)**. Entsprechende Grenzwerte für bestimmte Betäubungsmittel sind demgegenüber in der Verkehrsregelnverordnung (**VRV, SR 741.11**) enthalten. Weitere Regelungen zur Feststellung der Fahruntfähigkeit sind in der Strassenverkehrskontrollverordnung (**SKV, SR 741.013**) sowie der dazugehörigen Verordnung des ASTRA (**VSKV-ASTRA, SR 741.013.1**) zu finden.

Die Verletzung von Verkehrsregeln kann ganz verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen: verwaltungsrechtliche Sanktionen wie etwa den Entzug des Führerausweises (Art. 16 ff. **SVG**), aber auch Strafsanktionen (Art. 90 ff. **SVG**). Schliesslich liefern die Verkehrsregeln auch den Massstab für das Ausmass der zivilrechtlichen Haftpflicht, soweit durch Fehlverhalten im Strassenverkehr Schäden verursacht wurden.

4. Verkehrsmanagement

Art. 57b–c **SVG** enthalten die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich des Verkehrsmanagements. Verkehrsmanagement umfasst Massnahmen zur Verkehrsinformation und zur Leitung, Lenkung und Steuerung des Verkehrs.²⁰

5. Haftpflicht und Versicherung

Bei Unfällen mit Motorfahrzeugen können unter Umständen sehr grosse Schäden entstehen, ohne dass sich das Verschulden einer bestimmten Person nachweisen liesse. Bereits geringfügige Versehen können schlimme Folgen haben. Schon sehr früh erwies sich das Bestreben, auch in solchen Fällen eine Anspruchsgrundlage für die Entschädigung des Opfers zu schaffen, als wesentliches Postulat des Strassenverkehrsrechts.²¹

In Art. 58–62 **SVG** wird ein spezifisches Haftungsregime für Schäden im Strassenverkehr eingerichtet. Grundsätzlich haftet im allgemeinen Haftpflichtrecht (Art. 41 ff. Obligationenrecht [**OR, SR 220**]), wer einen Schaden schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht. Art. 58 **SVG** statuiert demgegenüber eine Gefährdungshaftung, wonach grundsätzlich die Halter:innen für Schäden aus dem Betrieb eines Motorfahrzeugs haften. Eine Ermässigung oder ein Ausschluss dieser Haftung ist nur in besonderen Fällen (Art. 59 **SVG**) möglich.

Um sicherzustellen, dass diese möglicherweise sehr hohen Ansprüche in der Praxis auch befriedigt werden können und die Geschädigten nicht mangels verfügbarer Mittel des Halters leer ausgehen, besteht nach Art. 63 **SVG** eine Versicherungspflicht für Motorfahrzeuge. Die Einzelheiten dazu finden sich in den Art. 63–89 **SVG**, aber auch in der Verkehrsversicherungsverordnung (**VVV, SR 741.31**).

²⁰ BSK SVG-STÖCKLI, Art. 57c N 3.

²¹ BSK SVG-PROBST, N 1 vor Art. 58.

Soweit nicht die Haftungsordnung des **SVG** zum Tragen kommt, greifen die allgemeinen Regeln von Art. 41 ff. **OR**.

Die örtliche Zuständigkeit für Zivilverfahren im Bereich des Strassenverkehrs ist spezifisch in Art. 38 **ZPO** (**SR 272**) geregelt.

6. Informationssysteme

Art. 89a–t **SVG** sind Informationssystemen im Bereich des Strassenverkehrs gewidmet und enthalten Regelungen über die Informationssysteme zu Strassenverkehrsunfällen und zu Strassenverkehrskontrollen. Detailregelungen zu den verschiedenen Informationssystemen finden sich in verschiedenen (in dieser Sammlung nicht enthaltenen) Verordnungen.

7. Strafbestimmungen

Art. 90–103 **SVG** enthalten strafrechtliche Vorschriften. Art. 90–99 **SVG** sind die eigentlichen Strafbestimmungen, Art. 100–103 **SVG** enthalten ergänzende allgemeine Bestimmungen. Die Strafbestimmungen des **SVG** sind von hoher praktischer Bedeutung: Über 50 Prozent der Strafurteile in der Schweiz beziehen sich auf Bestimmungen des Strassenverkehrsrechts (insbesondere Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 **SVG**). Die Strafbestimmungen des **SVG** sind eng mit anderen Bestimmungen des **SVG** und weiteren Verordnungen des Strassenverkehrsrechts verknüpft, regelmässig lässt sich die Strafbarkeit eines Verhaltens gar nicht ohne Bezug zu den Verordnungen beurteilen. So ist Art. 90 **SVG** (Verletzung der Verkehrsregeln) eine Blankettstrafbestimmung, die auf Verkehrsregeln des **SVG**, aber auch des Verordnungsrechts verweist. Die Pflichten bei Unfällen (Art. 92 **SVG**) sind ebenfalls nicht direkt in der Strafbestimmung, sondern in Art. 51 **SVG** enthalten. Auch bei der Beurteilung der Fahruntfähigkeit ist ohne das Verordnungsrecht nicht auszukommen, sind doch die Alkoholgrenzwerte nicht im **SVG** selber, sondern in der **Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr** (**SR 741.13**) niedergelegt.

Gemäss Art. 102 **SVG** sind die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf die Strafbestimmungen des **SVG** anwendbar, soweit dieses keine abweichenden Vorschriften enthält. Eine wichtige Abweichung betrifft den subjektiven Tatbestand: Während gemäss Art. 12 **StGB** bei Tatbeständen des Strafgesetzbuches grundsätzlich nur vorsätzliche Begehung strafbar ist, wenn fahrlässige Begehung nicht erwähnt ist, ist gemäss Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 **SVG** bei SVG-Tatbeständen grundsätzlich auch die fahrlässige Begehung erfasst.

Das **SVG** regelt die Strafbarkeit im Strassenverkehr nicht abschliessend, viele besondere Tatbestände des **StGB** können ebenfalls zur Anwendung gelangen. Diese Sammlung enthält nebst den allgemeinen Bestimmungen des **StGB** auch einige im Strassenverkehr bedeutsame Bestimmungen des Besonderen Teils des **StGB**.

Viele Strassenverkehrsdelikte sind nicht sehr schwerwiegend, werden aber in grosser Zahl begangen. Aus diesem Grund besteht ein praktisches Bedürfnis nach einer einfachen und kostengünstigen Möglichkeit, diese Verfahren zu erledigen. Als Instrument hierfür steht das Ordnungsbussengesetz (**OBG, SR 314.1**) zur Verfügung. Nach diesem Gesetz können geringfügigere Verstösse gegen Strassenverkehrsvorschriften in einem anonymen Verfahren mit Bussen bis zu 300 Franken gemäss einer Bussenliste geahndet werden. Die Busenbeträge sind im Anhang 1 zur Ordnungsbussenverordnung (**OBV, SR 314.11**) enthalten.

Nach Art. 7 **OBG** haften Fahrzeughalter:innen für Ordnungsbussen. Mittlerweile hat sich das ursprünglich nur für Strassenverkehrsdelikte anwendbare Ordnungsbussenrecht in den Augen des Gesetzgebers derart bewährt, dass sein Anwendungsbereich auch auf Erlasse ausserhalb des Strassenverkehrsrechts ausgeweitet wurde.

Soweit ein Fall nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann, kommt das ordentliche Strafverfahren gemäss Strafprozessordnung (**StPO**, **SR 312.0**) zur Anwendung. In den meisten Fällen wird es sich dabei um ein Strafbefehlsverfahren nach Art. 352 ff. **StPO** handeln.

E. Literatur

1. Zitierte Literatur

FIOLKA GERHARD, Sicherheit im Strassenverkehr – durch Strafrecht?, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie SZK. 1/2013, 46–54 (zit. VERFASSER, SZK 2013).

FIOLKA GERHARD, Grobe oder «krasse» Verkehrsregelverletzung? Zur Auslegung und Abgrenzung von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG, in: RENÉ SCHAFFHAUSER (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2013, Bern 2013, 345–375 (zit. VERFASSER, Jahrbuch SVG 2013).

FIOLKA GERHARD, Wie «sicura» ist die verschärfte Strafbestimmung von Art. 90 SVG?, in: PROBST THOMAS/WERRO FRANZ (Hrsg.), Strassenverkehrsrechts-Tagung 24.–25.6.2014, Bern 2014, 95–127 (zit. VERFASSER, SVG-Tagung 2014).

FIOLKA GERHARD, Strassenverkehrsstrafrecht und Bestimmtheitsgebot, in: LANDOLT HARDY/DÄHLER MANFRED (Hrsg.), Jahrbuch zum Strassenverkehrsrecht 2020, Zürich/St. Gallen 2020, 99–120 (zit. VERFASSER, Jahrbuch SVG 2020).

MAEDER STEFAN, Sicherheit durch Gebühren? Zur neuen Halterhaftung nach Art. 6 OBG, in: Aktuelle Juristische Praxis AJP 2014, 679–961 (zit. VERFASSER, AJP 2014).

NIGGLI MARCEL ALEXANDER/PROBST THOMAS/WALDMANN BERNHARD (Hrsg.), Strassenverkehrsgesetz, Basler Kommentar, Basel 2014 (zit. BSK SVG-VERFASSER).

RIEDO CHRISTOF/MAEDER STEFAN, Die Benutzung automatisierter Motorfahrzeuge aus strafrechtlicher Sicht, in: THOMAS PROBST/Franz WERRO (Hrsg.), Strassenverkehrsrechts-Tagung 21.–22.6.2016, Bern 2016, 85–120 (zit. VERFASSER, SVG-Tagung 2016).

THOMMEN MARC, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für autonomes Fahren, in: Strassenverkehr 2/2018, 22–30 (zit. VERFASSER, Strassenverkehr 2/2018).

2. Ausgewählte weiterführende Literatur

BOLL JÜRG, Handkommentar Strassenverkehrsrecht, Zürich 2021.

BUSSY ANDRÉ/RUSCONI BAPTISTE et al., Code suisse de la circulation routière commenté, 4. Aufl., Basel 2015.

DÄHLER MANFRED/SCHAFFHAUSER RENÉ (Hrsg.), Handbuch Strassenverkehrsrecht, Basel 2018.

EICKER ANDREAS/MANGO-MEIER SONJA, Repetitorium Nebenstrafrecht SVG und BetmG, 2. Aufl., Zürich 2018.

GIGER HANS, SVG, Strassenverkehrsgesetz, 8. Aufl., Zürich 2014.

JEANNERET YVAN, Les dispositions pénales de la Loi sur la circulation routière (LCR), Bern 2007.

SCHAFFHAUSER RENÉ, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Bd. I: Verkehrsregeln und Verkehrszulassung, 2. Aufl., Bern 2002.

SCHULTZ HANS, Die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19.12.1958, Bern 1964.

WEISSENBERGER PHILIPPE, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Bundesgerichtspraxis, 2. Aufl., Zürich/St.Gallen 2014.

741.01 Strassenverkehrs-
gesetz
(SVG)

Inhaltsverzeichnis

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	Art. 1	23
Befugnisse des Bundes	Art. 2	23
Prävention	Art. 2a	24
Befugnisse der Kantone und Gemeinden	Art. 3	24
Verkehrshindernisse	Art. 4	24
Signale und Markierungen	Art. 5	25
Reklamen	Art. 6	25
Sicherheit der Strasseninfrastruktur	Art. 6a	25

II. Titel: Fahrzeuge und Fahrzeugführer

1. Abschnitt: Motorfahrzeuge und ihre Führer

Motorfahrzeuge	Art. 7	25
Bau und Ausrüstung	Art. 8	25
Ausmasse und Gewicht	Art. 9	26
Ausweise	Art. 10	26
Fahrzeugausweis	Art. 11	26
Typengenehmigung	Art. 12	27
Fahrzeugprüfung	Art. 13	27
Fahreignung und Fahrkompetenz	Art. 14	27
Lernfahrausweis	Art. 14a	28
Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführer	Art. 15	28
Führerausweis auf Probe	Art. 15a	28
Definitiver Führerausweis	Art. 15b	29
Gültigkeitsdauer der Führerausweise	Art. 15c	29
Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz	Art. 15d	29
Sperrfrist nach Fahren ohne Ausweis	Art. 15e	30
Entzug der Ausweise	Art. 16	30
Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung	Art. 16a	30

Führerausweisenzug nach einer mittelschweren Widerhandlung	Art. 16b	31
Führerausweisenzug nach einer schweren Widerhandlung	Art. 16c	31
Führerausweisenzug nach einer Widerhandlung im Ausland	Art. 16c ^{bis}	32
Führerausweisenzug wegen fehlender Fahreignung	Art. 16d	33
Wiedererteilung der Führerausweise	Art. 17	33

2. Abschnitt: Motorlose Fahrzeuge und ihre Führer

Fahrräder	Art. 18	33
Radfahrer	Art. 19	34
Andere Fahrzeuge	Art. 20	34
Fuhrleute	Art. 21	34

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Zuständige Behörde	Art. 22	34
Verfahren, Geltungsdauer der Massnahmen	Art. 23	34
Beschwerden	Art. 24	35
Ergänzung der Zulassungsvorschriften	Art. 25	35

III. Titel: Verkehrsregeln

Grundregel	Art. 26	36
------------------	---------	----

1. Abschnitt: Regeln für alle Strassenbenützer

Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen	Art. 27	36
Verhalten vor Bahnübergängen	Art. 28	36

2. Abschnitt: Regeln für den Fahrverkehr

I. Allgemeine Fahrregeln

Betriebssicherheit	Art. 29	36
Mitfahrende, Ladung, Anhänger	Art. 30	37
Beherrschen des Fahrzeuges	Art. 31	37
Geschwindigkeit	Art. 32	38
Pflichten gegenüber Fussgängern	Art. 33	38

II. Einzelne Verkehrsvorgänge

Rechtsfahren	Art. 34	38
Kreuzen, Überholen	Art. 35	38
Einspuren, Vortritt	Art. 36	39
Anhalten, Parkieren	Art. 37	39
Verhalten gegenüber der Strassenbahn	Art. 38	39

III. Sicherungsvorkehren

Zeichengebung	Art. 39	39
Warnsignale	Art. 40	40
Fahrzeugbeleuchtung	Art. 41	40
Vermeiden von Belästigungen	Art. 42	40

IV. Regeln für besondere Strassenverhältnisse

Verkehrstrennung	Art. 43	40
Fahstreifen, Kolonnenverkehr	Art. 44	40
Steile Strassen, Bergstrassen	Art. 45	41

V. Besondere Fahrzeugarten

Regeln für Radfahrer	Art. 46	41
Regeln für Motorradfahrer	Art. 47	41
Regeln für Strassenbahnen	Art. 48	41

3. Abschnitt: Regeln für den übrigen Verkehr

Fussgänger	Art. 49	41
Reiter, Tiere	Art. 50	41

4. Abschnitt: Verhalten bei Unfällen

.....	Art. 51	42
-------	---------	----

5. Abschnitt: Sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten

Sportliche Veranstaltungen	Art. 52	42
Versuchsfahrten	Art. 53	42

6. Abschnitt: Durchführungsbestimmungen

Schwerverkehrskontrollen	Art. 53a	43
Besondere Befugnisse der Polizei	Art. 54	43
Feststellung der Fahruntfähigkeit	Art. 55	43
Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer	Art. 56	44
Ergänzung der Verkehrsregeln	Art. 57	44
Polizei auf Autobahnen	Art. 57a	45
Aufgehoben	Art. 57b	45

IIIa. Titel: Verkehrsmanagement

Verkehrsmanagement durch den Bund	Art. 57c	45
Verkehrsmanagement durch die Kantone	Art. 57d	46

IV. Titel: Haftpflicht und Versicherung

1. Abschnitt: Haftpflicht

Haftpflicht des Motorfahrzeughalters	Art. 58	46
Ermässigung oder Ausschluss der Halterhaftung	Art. 59	47
Mehrere Schädiger	Art. 60	47
Schadenersatz zwischen Motorfahrzeughaltern	Art. 61	47
Schadenersatz, Genugtuung	Art. 62	47

2. Abschnitt: Versicherung

Versicherungspflicht	Art. 63	48
Mindestversicherung	Art. 64	48
Unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer, Einreden	Art. 65	48
Mehrere Geschädigte	Art. 66	48
Halterwechsel, Ersatzfahrzeuge	Art. 67	49
Versicherungsnachweis, Aussetzen und Aufhören der Versicherung	Art. 68	49
Schadenverlaufserklärung	Art. 68a	49

3. Abschnitt: Besondere Fälle

Motorfahrzeuganhänger; geschleppte Motorfahrzeuge	Art. 69	49
Fahrräder	Art. 70	50

Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes	Art. 71	50
Rennen	Art. 72	50
Motorfahrzeuge und Fahrräder des Bundes und der Kantone	Art. 73	51
Nationales Versicherungsbüro	Art. 74	51
Strolchenfahrten	Art. 75	51
Nationaler Garantiefonds	Art. 76	52
Finanzierung, Durchführung	Art. 76a	52
Gemeinsame Bestimmungen für das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds	Art. 76b	53
Nichtversicherte Fahrzeuge	Art. 77	53
<i>Aufgehoben</i>	Art. 78–79	54
Auskunftsstelle	Art. 79a	54
Schadenregulierungsbeauftragte	Art. 79b	54
Schadenregulierung	Art. 79c	54
Entschädigungsstelle	Art. 79d	55
Reziprozität	Art. 79e	55
4. Abschnitt: Verhältnis zu andern Versicherungen		
Obligatorische Unfallversicherung	Art. 80	55
Militärversicherung	Art. 81	55
5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Versicherer	Art. 82	55
Verjährung	Art. 83	56
<i>Aufgehoben</i>	Art. 84–86	56
Vereinbarungen	Art. 87	56
Bedingungen des Rückgriffs	Art. 88	56
Zusatzbestimmungen über Haftpflicht und Versicherung	Art. 89	56
IVa. Titel: Informationssysteme		
1. Abschnitt: Informationssystem Verkehrszulassung		
Grundsätze	Art. 89a	56
Zweck	Art. 89b	57

Inhalt	Art. 89c	57
Datenbearbeitung	Art. 89d	58
Zugriff im Abrufverfahren	Art. 89e	58
Einsichtsrecht	Art. 89f	59
Datenbekanntgabe	Art. 89g	59
Organisation und Durchführung	Art. 89h	59

2. Abschnitt: Informationssystem Strassenverkehrsunfälle

Grundsätze	Art. 89i	60
Zweck	Art. 89j	60
Inhalt	Art. 89k	60
Datenbearbeitung	Art. 89l	60
Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Art. 89m	61
Organisation und Durchführung	Art. 89n	61

3. Abschnitt: Informationssystem Strassenverkehrskontrollen

Grundsätze	Art. 89o	61
Zweck	Art. 89p	61
Inhalt	Art. 89q	62
Datenbearbeitung	Art. 89r	62
Verknüpfung mit anderen Informationssystemen	Art. 89s	62
Organisation und Durchführung	Art. 89t	62

V. Titel: Strafbestimmungen

Verletzung der Verkehrsregeln	Art. 90	63
Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen	Art. 90a	63
Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren	Art. 91	63
Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit	Art. 91a	63
Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	Art. 92	64
Nicht betriebssichere Fahrzeuge	Art. 93	64
Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch	Art. 94	64
Fahren ohne Berechtigung	Art. 95	64

Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung ... Art. 96	65
Missbrauch von Ausweisen und Schildern Art. 97	65
Signale und Markierungen Art. 98	66
Warnungen vor Verkehrskontrollen Art. 98a	66
Weitere Widerhandlungen Art. 99	66
Strafbarkeit Art. 100	67
Widerhandlungen im Ausland Art. 101	67
Verhältnis zu andern Strafgesetzen Art. 102	67
Ergänzende Strafbestimmungen, Strafverfolgung, Strafkontrolle Art. 103	67

VI. Titel: Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Meldungen Art. 104	68
<i>Aufgehoben</i> Art. 104a–d	68
Steuern und Gebühren Art. 105	68
Ausführung des Gesetzes Art. 106	68
Völkerrechtliche Verträge Art. 106a	69
Schlussbestimmungen Art. 107	69
Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. September 2017 Art. 108	70
Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. Juni 1995	70
Schlussbestimmungen der Änderung vom 14. Dezember 2001	70
Ursprüngliche Fassung des Art. 25 Abs. 3 Bst. e	70

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

vom 19. Dezember 1958 (Stand am 1. Januar 2020)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 82 Absätze 1 und 2, 110 Absatz 1 Buchstabe a, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Juni 1955,

beschliesst:

I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Gesetz ordnet den Verkehr auf den öffentlichen Strassen sowie die Haftung und die Versicherung für Schäden, die durch Motorfahrzeuge, Fahrräder oder fahrzeugähnliche Geräte verursacht werden.
- 2 Die Verkehrsregeln (Art. 26–57a) gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen; für die übrigen Strassenbenützer nur auf den für Motorfahrzeuge oder Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen.
- 3 Für das Inverkehrbringen von Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Anhängern sowie von deren Bestandteilen gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, das Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit.

Art. 2 Befugnisse des Bundes

- 1 Der Bundesrat ist ermächtigt, nach Anhören der Kantone:
 - a. Strassen, die für den allgemeinen Durchgangsverkehr notwendig sind, mit oder ohne Einschränkungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr offen zu erklären;
 - b. für alle oder einzelne Arten von Motorfahrzeugen zeitliche, für die ganze Schweiz geltende Fahrverbote zu erlassen;
 - c. ...
- 2 Für schwere Motorwagen zur Güterbeförderung gilt ein Nachtfahrverbot von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr und ein Sonntagsfahrverbot. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- 3 Der Bundesrat erlässt ein Verzeichnis der nur für Motorfahrzeuge offenen Strassen. Er bezeichnet, soweit nicht die Bundesversammlung zuständig ist, diese Strassen nach Anhören oder auf Antrag der beteiligten Kantone. Er bestimmt, welche Arten von Motorfahrzeugen auf solchen Strassen verkehren dürfen.
- 3^{bis} Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) verfügt die Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelung auf den Nationalstrassen. Zur Beschwerde gegen solche Verfügungen sind auch die Gemeinden berechtigt, sofern Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden.

- 4 Soweit es für das Militär oder den Zivilschutz nötig ist, kann der Verkehr auf bestimmten Strassen vorübergehend beschränkt oder gesperrt werden. Der Bundesrat bezeichnet die dafür zuständigen Stellen des Militärs und des Zivilschutzes. Sie nehmen vor ihrem Entscheid mit den kantonalen Behörden Rücksprache.
- 5 Für Strassen im Eigentum des Bundes bestimmen die vom Bundesrat bezeichneten Bundesbehörden, ob und unter welchen Bedingungen der öffentliche Verkehr gestattet ist. Sie stellen die erforderlichen Signale auf.

Art. 2a Prävention

- 1 Der Bund fördert sicheres Fahren durch Sensibilisierungskampagnen und andere präventiv wirksame Aktivitäten.
- 2 Er kann die entsprechenden Aktivitäten der Kantone und der privaten Organisationen koordinieren und unterstützen.

Art. 3 Befugnisse der Kantone und Gemeinden

- 1 Die kantonale Strassenhoheit bleibt im Rahmen des Bundesrechts gewahrt.
- 2 Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Sie können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde.
- 3 Der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr kann auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden; Fahrten im Dienste des Bundes bleiben jedoch gestattet. ...
- 4 Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt, wenn Verkehrsmassnahmen auf ihrem Gebiet angeordnet werden. ...
- 5 Massnahmen für die übrigen Fahrzeugarten und Strassenbenützer richten sich, soweit sie nicht zur Regelung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs erforderlich sind, nach kantonalem Recht.
- 6 In besonderen Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten.

Art. 4 Verkehrshindernisse

- 1 Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden; sie sind ausreichend kenntlich zu machen und möglichst bald zu beseitigen.
- 2 Wer die Strasse aufbrechen, zur Ablage von Materialien oder zu ähnlichen Zwecken benützen muss, bedarf einer Bewilligung nach kantonalem Recht.

Art. 5 Signale und Markierungen

- 1 Beschränkungen und Anordnungen für den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr müssen durch Signale oder Markierungen angezeigt werden, sofern sie nicht für das ganze Gebiet der Schweiz gelten.
- 2 Strassen und Plätze, die offensichtlich privater Benützung oder besonderen Zwecken vorbehalten sind, bedürfen keiner besonderen Kennzeichnung.
- 3 Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen dürfen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet und nur von den zuständigen Behörden oder mit deren Ermächtigung angebracht werden.

Art. 6 Reklamen

- 1 Im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen sind Reklamen und andere Ankündigungen untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.
- 2 Der Bundesrat kann Reklamen und andere Ankündigungen im Bereich von Autobahnen und Autostrassen gänzlich untersagen.

Art. 6a Sicherheit der Strasseninfrastruktur

- 1 Bund, Kantone und Gemeinden tragen bei Planung, Bau, Unterhalt und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung.
- 2 Der Bund erlässt in Zusammenarbeit mit den Kantonen Vorschriften über die bauliche Ausgestaltung von Fussgängerstreifen.
- 3 Bund, Kantone und Gemeinden analysieren ihr Strassennetz auf Unfallschwerpunkte und Gefahrenstellen und erarbeiten eine Planung zu deren Behebung.
- 4 Bund und Kantone ernennen eine für den Verkehrssicherheitsbereich verantwortliche Ansprechperson (Sicherheitsbeauftragter).

II. Titel: Fahrzeuge und Fahrzeugführer

1. Abschnitt: Motorfahrzeuge und ihre Führer

Art. 7 Motorfahrzeuge

- 1 Motorfahrzeug im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird.
- 2 Trolleybusse und ähnliche Fahrzeuge unterstehen diesem Gesetz nach Massgabe der Gesetzgebung über die Trolleybusunternehmen.

Art. 8 Bau und Ausrüstung

- 1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger.
- 2 Er trifft dabei die Anordnungen, die der Sicherheit im Verkehr dienen, sowie der Vermeidung von Lärm, Staub, Rauch, Geruch und andern schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebes. Er beachtet zudem die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.

3 Er trägt den Bedürfnissen einer militärischen Verwendung der Fahrzeuge angemessen Rechnung.

Art. 9 Ausmasse und Gewicht

1 Das höchstzulässige Gewicht für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen beträgt 40 t, im kombinierten Verkehr 44 t; die maximal zulässige Höhe beträgt 4 m und die maximal zulässige Breite 2,55 m beziehungsweise für klimatisierte Fahrzeuge 2,6 m. Die Höchstlänge für Fahrzeugkombinationen beträgt 18,75 m.

1^{bis} Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ausmasse und Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Dabei trägt er den Interessen der Verkehrssicherheit, der Wirtschaft und der Umwelt Rechnung und berücksichtigt internationale Regelungen.

2 Er setzt die Achslast sowie ein angemessenes Verhältnis zwischen der Motorleistung und dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges beziehungsweise der Fahrzeugkombination fest.

3 Er kann nach Anhören der Kantone Ausnahmen vorsehen für Motorfahrzeuge und Anhänger im Linienverkehr und für solche Fahrzeuge, die wegen ihres besonderen Zweckes unvermeidbar höhere Masse oder Gewichte erfordern. Er umschreibt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall unumgängliche Fahrten anderer Fahrzeuge mit höheren Massen oder Gewichten durchgeführt werden können.

3^{bis} Auf Gesuch des Fahrzeughalters kann das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeuges oder eines Anhängers verändert werden, jedoch höchstens einmal jährlich oder anlässlich eines Halterwechsels. Die Gewichtsgarantien des Fahrzeugherstellers dürfen nicht überschritten werden.

4 Signalisierte Beschränkungen der Breite, der Höhe, des Gewichtes und der Achslast der Fahrzeuge bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Art. 10 Ausweise

1 Motorfahrzeuge und ihre Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden.

2 Wer ein Motorfahrzeug führt, bedarf des Führerausweises, wer Lernfahrten unternimmt, des Lernfahrausweises.

3 ...

4 Die Ausweise sind stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen; dasselbe gilt für besondere Bewilligungen.

Art. 11 Fahrzeugausweis

1 Der Fahrzeugausweis darf nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht, verkehrssicher ist und wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht.

2 Der Fahrzeugausweis kann verweigert werden, wenn der Halter die Verkehrssteuern oder -gebühren für das Fahrzeug nicht entrichtet. Der Ausweis darf erst erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass:

- a. das Fahrzeug verzollt oder von der Verzollung befreit ist;
- b. das Fahrzeug nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 (AStG) versteuert oder von der Steuer befreit ist; und
- c. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997 für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen

vollumfänglich bezahlt worden sind und das Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabeerhebung ausgerüstet ist.

3 Wird der Standort eines Fahrzeuges in einen andern Kanton verlegt oder geht es auf einen andern Halter über, so ist ein neuer Fahrzeugausweis einzuholen.

Art. 12 Typengenehmigung

1 Serienmässig hergestellte Motorfahrzeuge und Motorfahrzeuganhänger unterliegen der Typengenehmigung. Der Bundesrat kann ferner der Typengenehmigung unterstellen:

- a. Bestandteile und Ausrüstungsgegenstände für Motorfahrzeuge und Fahrräder;
- b. Vorrichtungen für andere Fahrzeuge, soweit die Verkehrssicherheit es erfordert;
- c. Schutzvorrichtungen für die Benützer von Fahrzeugen.

2 Fahrzeuge und Gegenstände, die der Typengenehmigung unterliegen, dürfen nur in der genehmigten Ausführung in den Handel gebracht werden.

3 Der Bundesrat kann auf eine schweizerische Typengenehmigung von Motorfahrzeugen und Motorfahrzeuganhängern verzichten, wenn:

- a. eine ausländische Typengenehmigung vorliegt, die aufgrund von Ausrüstungs- und Prüfvorschriften erteilt worden ist, welche den in der Schweiz geltenden gleichwertig sind; und
- b. die vom Bund und den Kantonen benötigten Daten zur Verfügung stehen.

4 Der Bundesrat bestimmt die Stellen, die für die Prüfung, die Datenerhebung, die Genehmigung und die nachträgliche Überprüfung zuständig sind; er regelt das Verfahren und setzt die Gebühren fest.

Art. 13 Fahrzeugprüfung

1 Vor der Erteilung des Ausweises ist das Fahrzeug amtlich zu prüfen.

2 Der Bundesrat kann den Verzicht auf die Einzelprüfung von typengenehmigten Fahrzeugen vorsehen.

3 Das Fahrzeug kann jederzeit kontrolliert werden; es ist neu zu prüfen, wenn wesentliche Änderungen daran vorgenommen wurden oder Zweifel an seiner Betriebssicherheit bestehen.

4 Der Bundesrat schreibt regelmässige Nachprüfungen für Fahrzeuge vor.

Art. 14 Fahreignung und Fahrkompetenz

1 Motorfahrzeugführer müssen über Fahreignung und Fahrkompetenz verfügen.

2 Über Fahreignung verfügt, wer:

- a. das Mindestalter erreicht hat;
- b. die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen hat;
- c. frei von einer Sucht ist, die das sichere Führen von Motorfahrzeugen beeinträchtigt; und
- d. nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen.

3 Über Fahrkompetenz verfügt, wer:

- a. die Verkehrsregeln kennt; und
- b. Fahrzeuge der Kategorie, für die der Ausweis gilt, sicher führen kann.

Art. 14a Lernfahrausweis

- 1 Der Lernfahrausweis wird erteilt, wenn der Bewerber:
 - a. die Theorieprüfung besteht und dadurch nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt;
 - b. nachweist, dass er über die erforderliche körperliche und psychische Leistungsfähigkeit zum sicheren Führen von Motorfahrzeugen verfügt.
- 2 Der Nachweis nach Absatz 1 Buchstabe b ist zu erbringen:
 - a. von den berufsmässigen Motorfahrzeugführern: durch ein vertrauensärztliches Zeugnis;
 - b. von den übrigen Motorfahrzeugführern: durch einen behördlich anerkannten Sehtest und durch eine Selbstdeklaration über ihren Gesundheitszustand.

Art. 15 Aus- und Weiterbildung der Motorfahrzeugführer

- 1 Lernfahrten auf Motorwagen dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat, seit wenigstens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt.
- 2 Der Begleiter sorgt dafür, dass die Lernfahrt gefahrlos durchgeführt wird und der Fahrschüler die Verkehrsvorschriften nicht verletzt.
- 3 Wer gewerbmässig Fahrunterricht erteilt, bedarf der Fahrlehrerbewilligung.
- 4 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Ausbildung der Motorfahrzeugführer erlassen. Er kann insbesondere vorschreiben, dass ein Teil der Ausbildung bei einem Inhaber der Fahrlehrerbewilligung absolviert werden muss. Die Kantone können den Höchstarif für den obligatorischen Fahrunterricht festlegen.
- 5 Der Bundesrat kann Vorschriften über die Weiterbildung der berufsmässigen Motorfahrzeugführer erlassen.
- 6 Der Bundesrat kann für Bewerber um den Führerausweis eine Ausbildung in erster Hilfe vorschreiben.

Art. 15a Führerausweis auf Probe

- 1 Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen wird zunächst auf Probe erteilt. Die Probezeit beträgt drei Jahre.
- 2 Er wird erteilt, wenn der Bewerber:
 - a. die vorgeschriebene Ausbildung besucht hat; und
 - b. die praktische Führerprüfung bestanden hat.
- 2^{bis} Inhaber des Führerausweises auf Probe müssen Weiterbildungskurse besuchen. Die Kurse sollen die Erkennung und Vermeidung von Gefahren und umweltschonendes Fahren vermitteln und sind in erster Linie praktisch auszurichten. Der Bundesrat legt Inhalt und Form der Weiterbildungskurse fest.
- 3 Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert. Dauert der Entzug über die Probezeit hinaus, so beginnt die Verlängerung mit der Rückgabe des Führerausweises.
- 4 Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt.
- 5 Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eig-

nung bejaht. Diese Frist wird um ein Jahr verlängert, wenn die betroffene Person während dieser Zeit ein Motorrad oder einen Motorwagen geführt hat.

6 Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe erteilt.

Art. 15b Definitiver Führerausweis

1 Der definitive Führerausweis wird erteilt, wenn der Bewerber:

- a. die vorgeschriebene Ausbildung besucht hat; und
- b. die praktische Führerprüfung bestanden hat.

2 Für Inhaber des Führerausweises auf Probe wird der definitive Führerausweis erteilt, wenn die Probezeit abgelaufen ist und der Inhaber die vorgeschriebenen Weiterbildungskurse besucht hat.

Art. 15c Gültigkeitsdauer der Führerausweise

1 Führerausweise sind grundsätzlich unbefristet gültig.

2 Der Bundesrat kann für Personen mit Wohnsitz im Ausland Ausnahmen vorsehen.

3 Die kantonale Behörde kann die Gültigkeitsdauer befristen, wenn die Fahreignung einer Person wegen bestehender Beeinträchtigungen häufiger kontrolliert werden muss.

Art. 15d Abklärung der Fahreignung oder der Fahrkompetenz

1 Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

- a. Fahren in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspromille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft;
- b. Fahren unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder bei Mitführen von Betäubungsmitteln, die die Fahrfähigkeit stark beeinträchtigen oder ein hohes Abhängigkeitspotenzial aufweisen;
- c. Verkehrsregelverletzungen, die auf Rücksichtslosigkeit schliessen lassen;
- d. Meldung einer kantonalen IV-Stelle nach Artikel 66c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung;
- e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

2 Die kantonale Behörde bietet Personen ab dem vollendeten 75. Altersjahr alle zwei Jahre zu einer vertrauensärztlichen Untersuchung auf. Sie kann das Intervall für die Untersuchung verkürzen, wenn die Fahreignung einer Person wegen bestehender Beeinträchtigungen häufiger kontrolliert werden muss.

3 Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.

4 Auf Ersuchen der IV-Stelle teilt die kantonale Behörde dieser mit, ob eine bestimmte Person einen Führerausweis besitzt.

5 Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz einer Person, so kann diese einer Kontrollfahrt, einer Theorieprüfung, einer praktischen Führerprüfung oder einer andern geeigneten

Massnahme wie einer Aus- oder Weiterbildung oder einer Nachschulung unterzogen werden.

Art. 15e Sperrfrist nach Fahren ohne Ausweis

1 Wer ein Motorfahrzeug geführt hat, ohne einen Führerausweis zu besitzen, erhält während mindestens sechs Monaten nach der Widerhandlung weder Lernfahr- noch Führerausweis. Erreicht die Person das Mindestalter erst nach der Widerhandlung, so beginnt die Sperrfrist ab diesem Zeitpunkt.

2 Wurde auf der Fahrt zusätzlich der Tatbestand des Artikels 16c Absatz 2 Buchstabe a^{bis} erfüllt, beträgt die Sperrfrist zwei Jahre, im Wiederholungsfall zehn Jahre.

Art. 16 Entzug der Ausweise

1 Ausweise und Bewilligungen sind zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen; sie können entzogen werden, wenn die mit der Erteilung im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet werden.

2 Nach Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften, bei denen das Verfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 ausgeschlossen ist, wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen oder eine Verwarnung ausgesprochen.

3 Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden, ausser wenn die Strafe nach Artikel 100 Ziffer 4 dritter Satz gemildert wurde.

4 Der Fahrzeugausweis kann auf angemessene Dauer entzogen werden:

- a. wenn Ausweis oder Kontrollschilder missbräuchlich verwendet wurden;
- b. solange die Verkehrssteuern oder -gebühren für Fahrzeuge desselben Halters nicht entrichtet sind.

5 Der Fahrzeugausweis wird entzogen, wenn:

- a. die gegebenenfalls nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997 für das Fahrzeug geschuldete Abgabe oder die geschuldeten Sicherheitsleistungen nicht bezahlt und der Halter erfolglos gemahnt worden ist; oder
- b. das Fahrzeug nicht mit dem vorgeschriebenen Erfassungsgerät zur Abgabbeerhebung ausgerüstet ist.

Art. 16a Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung

1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:

- a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft und ihn dabei nur ein leichtes Verschulden trifft;
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
- c. gegen das Verbot verstösst, unter Alkoholeinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2^{bis}), und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.

- 2 Nach einer leichten Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.
- 3 Die fehlbare Person wird verwarnet, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis nicht entzogen war und keine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.
- 4 In besonders leichten Fällen wird auf jegliche Massnahme verzichtet.

Art. 16b Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung

- 1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:
 - a. durch Verletzung von Verkehrsregeln eine Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
 - b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
 - b^{bis}. gegen das Verbot verstösst, unter Alkoholeinfluss zu fahren (Art. 31 Abs. 2^{bis}), und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;
 - c. ein Motorfahrzeug führt, ohne den Führerausweis für die entsprechende Kategorie zu besitzen;
 - d. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet hat.
- 2 Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:
 - a. mindestens einen Monat;
 - b. mindestens vier Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
 - c. mindestens neun Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
 - d. mindestens 15 Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war;
 - e. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
 - f. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe e oder Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe d entzogen war.

Art. 16c Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

- 1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:
 - a. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt;
 - b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt;
 - c. wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleneinfluss oder aus anderen Gründen fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;

- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt;
 - e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
 - f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.
- 2 Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:
- a. mindestens drei Monate;
 - a^{bis}, mindestens zwei Jahre, wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bestand, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Artikel 90 Absatz 4 ist anwendbar;
 - b. mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
 - c. mindestens zwölf Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
 - d. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
 - e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.
- 3 Die Dauer des Ausweisentzugs wegen einer Widerhandlung nach Absatz 1 Buchstabe f tritt an die Stelle der noch verbleibenden Dauer des laufenden Entzugs.
- 4 Hat die betroffene Person trotz eines Entzugs nach Artikel 16d ein Motorfahrzeug geführt, so wird eine Sperrfrist verfügt; diese entspricht der für die Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer.

Art. 16c^{bis} Führerausweisentzug nach einer Widerhandlung im Ausland

- 1 Nach einer Widerhandlung im Ausland wird der Lernfahr- oder der Führerausweis entzogen, wenn:
- a. im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde; und
 - b. die Widerhandlung nach den Artikeln 16b und 16c als mittelschwer oder schwer zu qualifizieren ist.
- 2 Bei der Festlegung der Entzugsdauer sind die Auswirkungen des ausländischen Fahrverbotes auf die betroffene Person angemessen zu berücksichtigen. Die Mindestentzugsdauer darf unterschritten werden. Die Entzugsdauer darf bei Personen, zu denen im Informationssystem Verkehrszulassung keine Daten zu Administrativmassnahmen (Art. 89c Bst. d) enthalten sind, die am Begehungsort im Ausland verfügte Dauer des Fahrverbots nicht überschreiten.

Art. 16d Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung

1 Der Lernfahr- oder Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn:

- a. ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, ein Motorfahrzeug sicher zu führen;
- b. sie an einer Sucht leidet, welche die Fahreignung ausschliesst;
- c. sie auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird.

2 Tritt der Entzug nach Absatz 1 an die Stelle eines Entzugs nach den Artikeln 16a–c, wird damit eine Sperrfrist verbunden, die bis zum Ablauf der für die begangene Widerhandlung vorgesehenen Mindestentzugsdauer läuft.

3 Der Ausweis wird für immer entzogen:

- a. unverbesserlichen Personen;
- b. Personen, denen der Ausweis in den letzten fünf Jahren bereits einmal gestützt auf Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe a^{bis} entzogen wurde.

Art. 17 Wiedererteilung der Führerausweise

1 Der auf bestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann frühestens drei Monate vor Ablauf der verfüzten Entzugsdauer wiedererteilt werden, wenn die betroffene Person an einer von der Behörde anerkannten Nachschulung teilgenommen hat. Die Mindestentzugsdauer darf nicht unterschritten werden.

2 Der für mindestens ein Jahr entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn das Verhalten der betroffenen Person zeigt, dass die Administrativmassnahme ihren Zweck erfüllt hat. Die Mindestentzugsdauer und zwei Drittel der verfüzten Entzugsdauer müssen jedoch abgelaufen sein.

3 Der auf unbestimmte Zeit entzogene Lernfahr- oder Führerausweis kann bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat.

4 Der für immer entzogene Führerausweis kann nur unter den Bedingungen des Artikels 23 Absatz 3 wiedererteilt werden. Erfolgte der Entzug gestützt auf Artikel 16d Absatz 3 Buchstabe b, so kann der Ausweis frühestens nach zehn Jahren und nur aufgrund einer positiven verkehrspsychologischen Beurteilung wieder erteilt werden.

5 Missachtet die betroffene Person die Auflagen oder missbraucht sie in anderer Weise das in sie gesetzte Vertrauen, so ist der Ausweis wieder zu entziehen.

2. Abschnitt: Motorlose Fahrzeuge und ihre Führer**Art. 18 Fahrräder**

1 Fahrräder müssen den Vorschriften entsprechen.

2 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Fahrräder und ihrer Anhänger.

3 Die Kantone können Prüfungen der Fahrräder durchführen.

Art. 19 Radfahrer

- 1 Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren.
- 2 Wer an einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder an einer Sucht leidet, die das sichere Radfahren ausschliesst, darf nicht Rad fahren. Die Behörde kann einer solchen Person das Radfahren verbieten.
- 3 In gleicher Weise kann der Wohnsitzkanton einem Radfahrer, der den Verkehr schwer oder mehrmals gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand gefahren ist, das Radfahren untersagen. Die Mindestdauer des Fahrverbotes beträgt einen Monat.
- 4 Radfahrer, über deren Eignung Bedenken bestehen, können einer Prüfung unterworfen werden.

Art. 20 Andere Fahrzeuge

Der Bundesrat legt die Ausmasse der anderen Fahrzeuge fest und berücksichtigt dabei namentlich die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft.

Art. 21 Fuhrleute

- 1 Wer das vierzehnte Altersjahr vollendet hat, darf Tierfuhrwerke führen.
- 2 Wer an einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder an einer Sucht leidet, die das sichere Führen eines Fuhrwerks ausschliesst, darf kein Tierfuhrwerk führen. Die Behörde kann einer solchen Person das Führen eines Tierfuhrwerks verbieten.

3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 22 Zuständige Behörde

- 1 Die Ausweise werden von den Verwaltungsbehörden erteilt und entzogen. Zuständig ist für Fahrzeuge der Standortkanton, für Führer der Wohnsitzkanton. Der Bundesrat kann auf den Umtausch des Führerausweises bei Wohnsitzwechsel verzichten und für Militärfahrzeuge und ihre Führer eidgenössische Ausweise vorsehen.
- 2 Die gleichen Regeln gelten für Fahrzeug- und Führerprüfungen und die übrigen in diesem Titel vorgesehenen Massnahmen.
- 3 Für Fahrzeuge ohne festen Standort und Führer ohne Wohnsitz in der Schweiz ist der Ort massgebend, an dem sie sich vorwiegend befinden. Im Zweifelsfall ist der Kanton zuständig, der das Verfahren zuerst einleitet.

Art. 23 Verfahren, Geltungsdauer der Massnahmen

- 1 Verweigerung und Entzug eines Fahrzeug- oder Führerausweises sowie das Verbot des Radfahrens oder des Führens von Tierfuhrwerken sind schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Vor dem Entzug eines Führerausweises oder der Auflage eines Fahrverbotes ist der Betroffene in der Regel anzuhören.
- 2 Der Kanton, der Kenntnis erhält von einem Grund zu einer solchen Massnahme, kann diese dem zuständigen Kanton beantragen; ebenso dem Bund, wenn dieser zuständig ist.
- 3 Hat eine gegen einen Fahrzeugführer gerichtete Massnahme fünf Jahre gedauert, so hat die Behörde des Wohnsitzkantons auf Verlangen eine neue Verfügung zu treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Voraussetzungen weggefallen sind. Hat der Betroffene den

Wohnsitz gewechselt, so ist vor der Aufhebung der Massnahme der Kanton anzuhören, der sie verfügt hat.

Art. 24 Beschwerden

1 Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

2 Zur Beschwerde sind auch berechtigt:

- a. die erstinstanzlich verfügende Behörde gegen den Entscheid einer verwaltungsunabhängigen kantonalen Beschwerdeinstanz;
- b. die zuständige Behörde eines Kantons, der einem anderen Kanton eine Verfügung beantragt hat.

Art. 25 Ergänzung der Zulassungsvorschriften

1 Der Bundesrat kann die nachstehenden Fahrzeugarten und deren Anhänger sowie ihre Führer ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieses Titels ausnehmen und nötigenfalls ergänzende Vorschriften für sie aufstellen:

- a. Fahrräder mit Hilfsmotor, Motorhandwagen und andere Fahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit sowie solche, die selten auf öffentlichen Strassen verwendet werden;
- b. Motorfahrzeuge im Dienste des Militärs;
- c. Landwirtschaftstraktoren mit beschränkter Geschwindigkeit sowie landwirtschaftliche Anhängewagen;
- d. Arbeitsmaschinen und Motorkarren.

2 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. Lichter und Rückstrahler der motorlosen Strassenfahrzeuge;
- b. ausländische Motorfahrzeuge und Fahrräder und ihre Führer sowie internationale Fahrzeug- und Führerausweise;
- c. die Fahrlehrer und ihre Fahrzeuge;
- d. Ausweise und Kontrollschilder, inbegriffen kurzfristig gültige für geprüfte oder nicht geprüfte Motorfahrzeuge und Anhänger sowie für Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes;
- e. Kennzeichnung besonderer Fahrzeuge;
- f. besondere Warnsignale, die den Fahrzeugen der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei und des Zolls, sofern diese für polizeiliche Aufgaben eingesetzt werden, vorbehalten sind, sowie Warnsignale der Fahrzeuge der konzessionierten Transportunternehmen auf Bergpoststrassen;
- g. Reklamen an Motorfahrzeugen;
- h. ...
- i. Geräte zur Aufzeichnung der Fahrzeit, der Geschwindigkeit u. dgl.; er schreibt solche Einrichtungen vor, namentlich zur Kontrolle der Arbeitszeit berufsmässiger Motorfahrzeugführer sowie allenfalls für Fahrzeuge von Personen, die wegen zu schnellen Fahrens bestraft wurden.

3 Der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone Vorschriften auf über:

- a. Mindestanforderungen, denen Motorfahrzeugführer in körperlicher und psychischer Hinsicht genügen müssen;

- b. Durchführung der Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- c. Mindestanforderungen an die Sachverständigen, welche die Prüfungen abnehmen;
- d. Vermieten von Motorfahrzeugen an Selbstfahrer;
- e.¹ Inhalt und Umfang der Fahreignungsuntersuchung sowie das Vorgehen bei Zweifelsfällen;
- f. Mindestanforderungen an die Personen, die Fahreignungsuntersuchungen durchführen, an das Untersuchungsverfahren und an die Qualitätssicherung.

3^{bis} ...

4 ...

III. Titel: Verkehrsregeln

Art. 26 Grundregel

- 1 Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.
- 2 Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

1. Abschnitt: Regeln für alle Strassenbenützer

Art. 27 Beachten der Signale, Markierungen und Weisungen

- 1 Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei sind zu befolgen. Die Signale und Markierungen gehen den allgemeinen Regeln, die Weisungen der Polizei den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor.
- 2 Den Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- und Zollfahrzeugen ist beim Wahrnehmen der besonderen Warnsignale die Strasse sofort freizugeben. Fahrzeuge sind nötigenfalls anzuhalten.

Art. 28 Verhalten vor Bahnübergängen

Vor Bahnübergängen ist anzuhalten, wenn Schranken sich schliessen oder Signale Halt gebieten, und, wo solche fehlen, wenn Eisenbahnfahrzeuge herannahen.

2. Abschnitt: Regeln für den Fahrverkehr

1. Allgemeine Fahrregeln

Art. 29 Betriebssicherheit

Fahrzeuge dürfen nur in betriebssicherem und vorschriftsgemäsem Zustand verkehren. Sie müssen so beschaffen und unterhalten sein, dass die Verkehrsregeln befolgt werden können und dass Führer, Mitfahrende und andere Strassenbenützer nicht gefährdet und die Strassen nicht beschädigt werden.

1 Für die noch geltende ursprüngliche Fassung des Art. 25 Abs. 3 Bst. e siehe am Schluss des Textes.

Art. 30 Mitfahrende, Ladung, Anhänger

1 Der Führer darf auf Motorfahrzeugen und Fahrrädern Personen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen mitführen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen; er erlässt Vorschriften über die Personenbeförderung mit Anhängern.

2 Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden. Die Ladung ist so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Überhängende Ladungen sind bei Tag und Nacht auffällig zu kennzeichnen.

3 Zum Ziehen von Anhängern und zum Abschleppen von Fahrzeugen dürfen Motorfahrzeuge nur verwendet werden, wenn Zugkraft und Bremsen ausreichen und die Anhängervorrichtung betriebssicher ist.

4 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Beförderung von Tieren sowie von gesundheitsschädlichen oder ekelerregenden Stoffen und Gegenständen.

5 Er erlässt Vorschriften über die Beförderung von gefährlichen Gütern. Er legt fest, welche Strecken von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern aus in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründen oder zwecks Verkehrslenkung nicht oder nur beschränkt befahren werden dürfen. Für Gefahrgutumschliessungen regelt er:

- a. das Verfahren zur Überprüfung der Konformität mit den grundlegenden Anforderungen;
- b. das Verfahren zur Anerkennung von unabhängigen Stellen, die Konformitätsbewertungen durchführen.

Art. 31 Beherrschen des Fahrzeuges

1 Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

2 Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimiteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahruntfähig und darf kein Fahrzeug führen.

2^{bis} Der Bundesrat kann folgenden Personengruppen das Fahren unter Alkoholeinfluss verbieten:

- a. Personen, die den konzessionierten oder den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse durchführen (Art. 8 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 sowie Art. 3 Abs. 1 des BG vom 20. März 2009 über die Zulassung als Strassentransportunternehmen);
- b. Personen, die berufsmässig Personentransporte oder mit schweren Motorwagen Gütertransporte durchführen oder die gefährliche Güter transportieren;
- c. Fahrlehrern;
- d. Inhabern des Lernfahrausweises;
- e. Personen, die Lernfahrten begleiten;
- f. Inhabern des Führerausweises auf Probe.

2^{ter} Der Bundesrat legt fest, ab welcher Atemalkohol- und Blutalkoholkonzentration Fahren unter Alkoholeinfluss vorliegt.

3 Der Führer hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.

Art. 32 Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wo das Fahrzeug den Verkehr stören könnte, ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen, vor nicht frei überblickbaren Strassenverzweigungen sowie vor Bahnübergängen.

2 Der Bundesrat beschränkt die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen.

3 Die vom Bundesrat festgesetzte Höchstgeschwindigkeit kann für bestimmte Strassenstrecken von der zuständigen Behörde nur auf Grund eines Gutachtens herab- oder heraufgesetzt werden. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

4 ...

5 ...

Art. 33 Pflichten gegenüber Fussgängern

1 Den Fussgängern ist das Überqueren der Fahrbahn in angemessener Weise zu ermöglichen.

2 Vor Fussgängerstreifen hat der Fahrzeugführer besonders vorsichtig zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, um den Fussgängern den Vortritt zu lassen, die sich schon auf dem Streifen befinden oder im Begriffe sind, ihn zu betreten.

3 An den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist auf ein- und aussteigende Personen Rücksicht zu nehmen.

II. Einzelne Verkehrsvorgänge

Art. 34 Rechtsfahren

1 Fahrzeuge müssen rechts, auf breiten Strassen innerhalb der rechten Fahrbahnhälfte fahren. Sie haben sich möglichst an den rechten Strassenrand zu halten, namentlich bei langsamer Fahrt und auf unübersichtlichen Strecken.

2 Auf Strassen mit Sicherheitslinien ist immer rechts dieser Linien zu fahren.

3 Der Führer, der seine Fahrrichtung ändern will, wie zum Abbiegen, Überholen, Einspuren und Wechseln des Fahrstreifens, hat auf den Gegenverkehr und auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

4 Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren, namentlich beim Kreuzen und Überholen sowie beim Neben- und Hintereinanderfahren.

Art. 35 Kreuzen, Überholen

1 Es ist rechts zu kreuzen, links zu überholen.

2 Überholen und Vorbeifahren an Hindernissen ist nur gestattet, wenn der nötige Raum übersichtlich und frei ist und der Gegenverkehr nicht behindert wird. Im Kolonnenverkehr darf nur überholen, wer die Gewissheit hat, rechtzeitig und ohne Behinderung anderer Fahrzeuge wieder einbiegen zu können.

3 Wer überholt, muss auf die übrigen Strassenbenützer, namentlich auf jene, die er überholen will, besonders Rücksicht nehmen.

4 In unübersichtlichen Kurven, auf und unmittelbar vor Bahnübergängen ohne Schranken sowie vor Kuppen darf nicht überholt werden, auf Strassenverzweigungen nur, wenn sie übersichtlich sind und das Vortrittsrecht anderer nicht beeinträchtigt wird.

5 Fahrzeuge dürfen nicht überholt werden, wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen, oder wenn er vor einem Fussgängerstreifen anhält, um Fussgängern das Überqueren der Strasse zu ermöglichen.

6 Fahrzeuge, die zum Abbiegen nach links eingespurte haben, dürfen nur rechts überholt werden.

7 Dem sich ankündigenden, schneller fahrenden Fahrzeug ist die Strasse zum Überholen freizugeben. Wer überholt wird, darf die Geschwindigkeit nicht erhöhen.

Art. 36 Einspuren, Vortritt

1 Wer nach rechts abbiegen will, hat sich an den rechten Strassenrand, wer nach links abbiegen will, gegen die Strassenmitte zu halten.

2 Auf Strassenverzweigungen hat das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt. Fahrzeuge auf gekennzeichneten Hauptstrassen haben den Vortritt, auch wenn sie von links kommen. Vorbehalten bleibt die Regelung durch Signale oder durch die Polizei.

3 Vor dem Abbiegen nach links ist den entgegenkommenden Fahrzeugen der Vortritt zu lassen.

4 Der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will, darf andere Strassenbenützer nicht behindern; diese haben den Vortritt.

Art. 37 Anhalten, Parkieren

1 Der Führer, der anhalten will, hat nach Möglichkeit auf die nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen.

2 Fahrzeuge dürfen dort nicht angehalten oder aufgestellt werden, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Wo möglich sind sie auf Parkplätzen aufzustellen.

3 Der Führer muss das Fahrzeug vor dem Verlassen angemessen sichern.

Art. 38 Verhalten gegenüber der Strassenbahn

1 Der Strassenbahn ist das Geleise freizugeben und der Vortritt zu lassen.

2 Die fahrende Strassenbahn wird rechts überholt. Wenn dies nicht möglich ist, darf sie links überholt werden.

3 Die haltende Strassenbahn darf nur in langsamer Fahrt gekreuzt und überholt werden. Sie wird, wo eine Schutzinsel vorhanden ist, rechts überholt, sonst nur links.

4 Der Fahrzeugführer hat nötigenfalls nach links auszuweichen, wenn ihm am rechten Strassenrand eine Strassenbahn entgegenkommt.

III. Sicherungsvorkehren

Art. 39 Zeichengebung

1 Jede Richtungsänderung ist mit dem Richtungsanzeiger oder durch deutliche Handzeichen rechtzeitig bekannt zu geben. Dies gilt namentlich für:

- a. das Einspuren, Wechseln des Fahrstreifens und Abbiegen;
- b. das Überholen und das Wenden;
- c. das Einfügen eines Fahrzeuges in den Verkehr und das Anhalten am Strassenrand.

2 Die Zeichengebung entbindet den Fahrzeugführer nicht von der gebotenen Vorsicht.

Art. 40 Warnsignale

Wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, hat der Fahrzeugführer die übrigen Strassenbenützer zu warnen. Unnötige und übermässige Warnsignale sind zu unterlassen. Rufzeichen mit der Warnvorrichtung sind untersagt.

Art. 41 Fahrzeugbeleuchtung

1 Während der Fahrt müssen Motorfahrzeuge stets beleuchtet sein, die übrigen Fahrzeuge nur vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle sowie bei schlechten Sichtverhältnissen.

2 Abgestellte Motorfahrzeuge und mehrspurige nicht motorisierte Fahrzeuge müssen vom Beginn der Abenddämmerung bis zur Tageshelle sowie bei schlechten Sichtverhältnissen beleuchtet sein, ausser auf Parkplätzen oder im Bereich einer genügenden Strassenbeleuchtung.

2^{bis} Der Bundesrat kann für bestimmte Fälle Rückstrahler anstelle von Lichtern vorsehen.

3 Die Fahrzeuge dürfen nach vorn keine roten und nach hinten keine weissen Lichter oder Rückstrahler tragen. Der Bundesrat kann Ausnahmen gestatten.

4 Die Beleuchtung ist so zu handhaben, dass niemand unnötig geblendet wird.

Art. 42 Vermeiden von Belästigungen

1 Der Fahrzeugführer hat jede vermeidbare Belästigung von Strassenbenützern und Anwohnern, namentlich durch Lärm, Staub, Rauch und Geruch, zu unterlassen und das Erschrecken von Tieren möglichst zu vermeiden.

2 Der Betrieb von Lautsprechern an Motorfahrzeugen ist untersagt, ausgenommen für Mitteilungen an Mitfahrende. Die nach kantonalem Recht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.

IV. Regeln für besondere Strassenverhältnisse

Art. 43 Verkehrstrennung

1 Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, dürfen mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden.

2 Das Trottoir ist den Fussgängern, der Radweg den Radfahrern vorbehalten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

3 Auf Strassen, die den Motorfahrzeugen vorbehalten sind, dürfen nur die vom Bundesrat bezeichneten Arten von Motorfahrzeugen verkehren. Der Zutritt ist untersagt, die Zufahrt ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Der Bundesrat kann Benützungsvorschriften und besondere Verkehrsregeln erlassen.

Art. 44 Fahrstreifen, Kolonnenverkehr

1 Auf Strassen, die für den Verkehr in gleicher Richtung in mehrere Fahrstreifen unterteilt sind, darf der Führer seinen Streifen nur verlassen, wenn er dadurch den übrigen Verkehr nicht gefährdet.

2 Das gleiche gilt sinngemäss, wenn auf breiten Strassen ohne Fahrstreifen Fahrzeugkolonnen in gleicher Richtung nebeneinander fahren.

Art. 45 Steile Strassen, Bergstrassen

1 Auf Strassen mit starkem Gefälle und auf Bergstrassen ist so zu fahren, dass die Bremsen nicht übermässig beansprucht werden. Wo das Kreuzen schwierig ist, hat in erster Linie das abwärtsfahrende Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten. Ist das Kreuzen nicht möglich, so muss das abwärtsfahrende Fahrzeug zurückfahren, sofern das andere sich nicht offensichtlich näher bei einer Ausweichstelle befindet.

2 Der Bundesrat kann für Bergstrassen weitere Vorschriften erlassen und Ausnahmen von den Verkehrsregeln vorsehen.

V. Besondere Fahrzeugarten**Art. 46 Regeln für Radfahrer**

1 Radfahrer müssen die Radwege und -streifen benützen.

2 Radfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen.

3 ...

4 Radfahrer dürfen sich nicht durch Fahrzeuge oder Tiere ziehen lassen.

Art. 47 Regeln für Motorradfahrer

1 Motorradfahrer dürfen nicht nebeneinander fahren, soweit es nicht beim Fahren innerhalb einer Kolonne von Motorwagen geboten erscheint.

2 Wenn der Verkehr angehalten wird, haben die Motorradfahrer ihren Platz in der Fahrzeugkolonne beizubehalten.

Art. 48 Regeln für Strassenbahnen

Die Verkehrsregeln dieses Gesetzes gelten auch für Eisenbahnfahrzeuge auf Strassen, soweit dies mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieser Fahrzeuge, ihres Betriebes und der Bahnanlagen möglich ist.

3. Abschnitt: Regeln für den übrigen Verkehr**Art. 49 Fussgänger**

1 Fussgänger müssen die Trottoirs benützen. Wo solche fehlen, haben sie am Strassenrand und, wenn besondere Gefahren es erfordern, hintereinander zu gehen. Wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen, haben sie sich an den linken Strassenrand zu halten, namentlich ausserorts in der Nacht.

2 Die Fussgänger haben die Fahrbahn vorsichtig und auf dem kürzesten Weg zu überschreiten, nach Möglichkeit auf einem Fussgängerstreifen. Sie haben den Vortritt auf diesem Streifen, dürfen ihn aber nicht überraschend betreten.

Art. 50 Reiter, Tiere

1 Reiter haben sich an den rechten Strassenrand zu halten.

2 Vieh darf nicht unbewacht auf die Strasse gelassen werden ausser in signalisierten Weidegebieten.

3 Viehherden müssen von den nötigen Treibern begleitet sein; die linke Strassenseite ist nach Möglichkeit für den übrigen Verkehr freizuhalten. Einzelne Tiere sind am rechten Strassenrand zu führen.

4 Für ihr Verhalten im Verkehr haben die Reiter und Führer von Tieren die Regeln des Fahrverkehrs (Einspuren, Vortritt, Zeichengebung usw.) sinngemäss zu beachten.

4. Abschnitt: Verhalten bei Unfällen

Art. 51

1 Ereignet sich ein Unfall, an dem ein Motorfahrzeug oder Fahrrad beteiligt ist, so müssen alle Beteiligten sofort anhalten. Sie haben nach Möglichkeit für die Sicherung des Verkehrs zu sorgen.

2 Sind Personen verletzt, so haben alle Beteiligten für Hilfe zu sorgen, Unbeteiligte, soweit es ihnen zumutbar ist. Die Beteiligten, in erster Linie die Fahrzeugführer, haben die Polizei zu benachrichtigen. Alle Beteiligten, namentlich auch Mitfahrende, haben bei der Feststellung des Tatbestandes mitzuwirken. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen sie die Unfallstelle nur verlassen, soweit sie selbst Hilfe benötigen, oder um Hilfe oder die Polizei herbeizurufen.

3 Ist nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen.

4 Bei Unfällen auf Bahnübergängen haben die Beteiligten die Bahnverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Abschnitt: Sportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten

Art. 52 Sportliche Veranstaltungen

1 Öffentliche Rundstreckenrennen mit Motorfahrzeugen sind verboten. Der Bundesrat kann einzelne Ausnahmen gestatten oder das Verbot auf andere Arten von Motorfahrzeugrennen ausdehnen; er berücksichtigt bei seinem Entscheid vor allem die Erfordernisse der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung.

2 Andere motor- und radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen, ausgenommen Ausflugsfahrten, bedürfen der Bewilligung der Kantone, deren Gebiet befahren wird.

3 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. die Veranstalter Gewähr bieten für einwandfreie Durchführung;
- b. die Rücksicht auf den Verkehr es gestattet;
- c. die nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden;
- d. die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist.

4 Die kantonale Behörde kann Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften gestatten, wenn genügende Sicherheitsmassnahmen getroffen sind.

Art. 53 Versuchsfahrten

Für Versuchsfahrten, auf denen die Verkehrsregeln oder die Vorschriften über die Fahrzeuge nicht eingehalten werden können, ist die Bewilligung der Kantone erforderlich, deren Gebiet befahren wird; diese ordnen die nötigen Sicherheitsmassnahmen an.

6. Abschnitt: Durchführungsbestimmungen

Art. 53a Schwerverkehrskontrollen

Zur Durchsetzung der Vorschriften des Strassenverkehrsrechts und zur Erreichung der Ziele des Verkehrsverlagerungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 nehmen die Kantone der erhöhten Gefährdung angepasste Schwerverkehrskontrollen auf der Strasse vor.

Art. 54 Besondere Befugnisse der Polizei

- 1 Stellt die Polizei Fahrzeuge im Verkehr fest, die nicht zugelassen sind, deren Zustand oder Ladung den Verkehr gefährden oder die vermeidbaren Lärm erzeugen, so verhindert sie die Weiterfahrt. Sie kann den Fahrzeugausweis abnehmen und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen.
- 2 Die Polizei kann schwere Motorwagen zum Gütertransport, welche die vorgeschriebene Mindestgeschwindigkeit nicht erreichen können, anhalten und zur Umkehr verpflichten.
- 3 Befindet sich ein Fahrzeugführer in einem Zustand, der die sichere Führung des Fahrzeugs ausschliesst, oder darf er aus einem andern gesetzlichen Grund nicht fahren, so verhindert die Polizei die Weiterfahrt und nimmt den Führerausweis ab.
- 4 Hat sich ein Motorfahrzeugführer durch grobe Verletzung wichtiger Verkehrsregeln als besonders gefährlich erwiesen, so kann ihm die Polizei auf der Stelle den Führerausweis abnehmen.
- 5 Von der Polizei abgenommene Ausweise sind sofort der Entzugsbehörde zu übermitteln; diese entscheidet unverzüglich über den Entzug. Bis zu ihrem Entscheid hat die Abnahme eines Ausweises durch die Polizei die Wirkung des Entzugs.
- 6 Stellt die Polizei Fahrzeuge im Verkehr fest, die nicht den Bestimmungen über die Personenbeförderung oder die Zulassung als Strassentransportunternehmen entsprechen, so kann sie die Weiterfahrt verhindern, den Fahrzeugausweis abnehmen und nötigenfalls das Fahrzeug sicherstellen.

Art. 55 Feststellung der Fahruntfähigkeit

- 1 Fahrzeugführer sowie an Unfällen beteiligte Strassenbenützer können einer Atemalkoholprobe unterzogen werden.
- 2 Weist die betroffene Person Anzeichen von Fahruntfähigkeit auf und sind diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so kann sie weiteren Voruntersuchungen, namentlich Urin- und Speichelproben unterzogen werden.
- 3 Eine Blutprobe muss angeordnet werden, wenn:
 - a. Anzeichen von Fahruntfähigkeit vorliegen, die nicht auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind;
 - b. die betroffene Person sich der Durchführung der Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt;
 - c. die betroffene Person die Durchführung einer Blutalkoholanalyse verlangt.
- 3^{bis} Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn die Durchführung einer Atemalkoholprobe unmöglich oder nicht geeignet ist, um die Widerhandlung festzustellen.
- 4 Die Blutprobe kann aus wichtigen Gründen auch gegen den Willen der verdächtigten Person abgenommen werden. Andere Beweismittel für die Feststellung der Fahruntfähigkeit bleiben vorbehalten.

5 ...

6 Die Bundesversammlung legt in einer Verordnung fest:

- a. bei welcher Atemalkohol- und bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Fahruntfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird (Angetrunkenheit); und
- b. welche Atemalkohol- und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gelten.

6^{bis} Wurde sowohl die Atemalkoholkonzentration als auch die Blutalkoholkonzentration gemessen, so ist die Blutalkoholkonzentration massgebend.

7 Der Bundesrat:

- a. kann für andere die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Fahruntfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes angenommen wird;
- b. erlässt Vorschriften über die Voruntersuchungen (Abs. 2), das Vorgehen bei der Atemalkohol- und der Blutprobe, die Auswertung dieser Proben und die zusätzliche ärztliche Untersuchung der der Fahruntfähigkeit verdächtigten Person;
- c. kann vorschreiben, dass zur Feststellung einer Sucht, welche die Fahreignung einer Person herabsetzt, nach diesem Artikel gewonnene Proben, namentlich Blut-, Haar- und Nagelproben, ausgewertet werden.

Art. 56 Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer

1 Der Bundesrat ordnet die Arbeits- und Präsenzzeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer. Er sichert ihnen eine ausreichende tägliche Ruhezeit sowie Ruhetage, so dass ihre Beanspruchung nicht grösser ist als nach den gesetzlichen Regelungen für vergleichbare Tätigkeiten. Er sorgt für eine wirksame Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen.

2 Der Bundesrat regelt die Anwendung der Bestimmungen über die Arbeits- und Ruhezeit:

- a. auf berufsmässige Führer, die mit schweizerisch immatrikulierten Motorwagen Fahrten im Ausland durchführen;
- b. auf berufsmässige Führer, die mit ausländisch immatrikulierten Motorwagen Fahrten in der Schweiz ausführen.

3 Der Bundesrat kann verbieten, dass der Lohn berufsmässiger Motorfahrzeugführer nach der zurückgelegten Fahrstrecke, der beförderten Gütermenge oder ähnlichen Leistungen berechnet wird.

Art. 57 Ergänzung der Verkehrsregeln

1 Der Bundesrat kann ergänzende Verkehrsvorschriften erlassen und für besondere Verhältnisse Ausnahmen von den Verkehrsregeln vorsehen, namentlich für das Militär und den Zivilschutz. Er kann solche Vorschriften auch für Einbahnstrassen erlassen.

2 Er bezeichnet nach Anhören der Kantone die Hauptstrassen mit Vortrittsrecht.

3 Er erlässt Bestimmungen über:

- a. die Zeichengebung durch die Polizei und, im Einvernehmen mit den Kantonen, die Kennzeichnung der Verkehrspolizei;
- b. die Kontrolle der Fahrzeuge und ihrer Führer an der Landesgrenze;
- c. die Kontrolle der Fahrzeuge des Bundes und ihrer Führer;
- d. die Verkehrsregelung durch das Militär;

- e. die Tatbestandsaufnahme bei Unfällen, an denen Militärmotorfahrzeuge beteiligt sind.

4 ...

5 Der Bundesrat kann vorschreiben, dass

- a. Insassen von Motorwagen Rückhaltevorrichtungen (Sicherheitsgurten u. dgl.) benötigen;
- b. Führer und Mitfahrer von motorisierten Zweirädern sowie von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen Schutzhelme tragen.

Art. 57a Polizei auf Autobahnen

1 Auf den für Motorfahrzeuge vorbehaltenen Strassen (Autobahnen und Autostrassen) bilden die Kantone im Hinblick auf eine effiziente Erfüllung der Aufgaben für den Polizeidienst Zuständigkeitsabschnitte.

2 Die zuständige Autobahnpolizei besorgt auf ihrem Abschnitt unabhängig von den Kantongrenzen den Ordnungs- und Sicherheitsdienst und die polizeiliche Fahndung sowie bei Straftaten jeder Natur die unaufschiebbaren Massnahmen, die auf Autobahngebiet vorzunehmen sind. Sie veranlasst bei Straffällen unverzüglich die Organe des Gebietskantons zu den weiteren Massnahmen.

3 Die Gerichtsbarkeit des Gebietskantons und die Anwendung seines Rechts bleiben vorbehalten.

4 Die Regierungen der beteiligten Kantone regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus der Polizeitätigkeit im Gebiet des Nachbarkantons. Ist der Polizeidienst wegen fehlender Einigung nicht gewährleistet, so trifft der Bundesrat vorsorgliche Verfügungen.

Art. 57b Aufgehoben

IIIa. Titel: Verkehrsmanagement

Art. 57c Verkehrsmanagement durch den Bund

1 Der Bund ist zuständig für das Verkehrsmanagement auf den Nationalstrassen. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Kantonen, von diesen gebildeten Trägerschaften oder Dritten übertragen.

2 Er kann:

- a. auf den Nationalstrassen Massnahmen zur Lenkung des motorisierten Verkehrs anordnen, die geeignet und nötig sind, um schwere Störungen des Verkehrs zu verhindern oder zu beseitigen;
- b. auf den Nationalstrassen andere Massnahmen zur Verkehrsleitung und -steuerung anordnen, die geeignet und nötig sind, um einen sicheren und flüssigen motorisierten Verkehr zu gewährleisten; Artikel 3 Absatz 6 bleibt vorbehalten;
- c. im Hinblick auf einen sicheren und flüssigen Verkehr sowie zur Erreichung der Ziele des Verkehrsverlagerungsgesetzes vom 8. Oktober 1999 Empfehlungen zur Lenkung des motorisierten Verkehrs abgeben.

3 Die Kantone sind zu den Verkehrsmanagementplänen des Bundes anzuhören.

- 4 Der Bund informiert die Strassenbenützer, die Kantone und die Betreiber anderer Verkehrsträger über Verkehrslagen, Verkehrsbeschränkungen und Strassenverhältnisse auf den Nationalstrassen.
- 5 Er sorgt für die Errichtung und den Betrieb eines Verkehrsdatenverbundes sowie einer Verkehrsmanagementzentrale für die Nationalstrassen.
- 6 Die Kantone melden dem Bund die Verkehrsdaten, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.
- 7 Die Daten des Verkehrsdatenverbundes nach Absatz 5 stehen den Kantonen zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentgeltlich zur Verfügung. Gegen Entgelt ermöglicht der Bund Kantonen und Dritten, den Verkehrsdatenverbund zu erweitern und für zusätzliche Zwecke zu nutzen.
- 8 Gegen Entgelt kann der Bund die Bereitstellung und die Verbreitung der Verkehrsinformationen für die Kantone übernehmen.

Art. 57d Verkehrsmanagement durch die Kantone

- 1 Die Kantone erstellen Verkehrsmanagementpläne für vom Bundesrat bezeichnete Strassen, die für das Verkehrsmanagement der Nationalstrassen von Bedeutung sind. Diese Pläne sind vom Bund zu genehmigen.
- 2 Die Kantone informieren die Strassenbenützer über Verkehrslagen, Verkehrsbeschränkungen und Strassenverhältnisse auf den anderen Strassen auf ihrem Kantonsgebiet. Sie orientieren den Bund, andere Kantone und die Nachbarstaaten, soweit es die Sachlage erfordert.
- 3 Die Kantone können die Informationsaufgabe der Verkehrsmanagementzentrale oder Dritten übertragen.
- 4 Der Bund unterstützt die Kantone durch fachliche Beratung und bei der Koordinierung von Verkehrsinformationen, die über die kantonalen oder nationalen Grenzen hinaus von Interesse sind.

IV. Titel: Haftpflicht und Versicherung

1. Abschnitt: Haftpflicht

Art. 58 Haftpflicht des Motorfahrzeughalters

- 1 Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden.
- 2 Wird ein Verkehrsunfall durch ein nicht in Betrieb befindliches Motorfahrzeug veranlasst, so haftet der Halter, wenn der Geschädigte beweist, dass den Halter oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft oder dass fehlerhafte Beschaffenheit des Motorfahrzeuges mitgewirkt hat.
- 3 Der Halter haftet nach Ermessen des Richters auch für Schäden infolge der Hilfeleistung nach Unfällen seines Motorfahrzeuges, sofern er für den Unfall haftbar ist oder die Hilfe ihm selbst oder den Insassen seines Fahrzeuges geleistet wurde.
- 4 Für das Verschulden des Fahrzeugführers und mitwirkender Hilfspersonen ist der Halter wie für eigenes Verschulden verantwortlich.

Art. 59 Ermässigung oder Ausschluss der Halterhaftung

1 Der Halter wird von der Haftpflicht befreit, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht wurde ohne dass ihn selbst oder Personen, für die er verantwortlich ist, ein Verschulden trifft und ohne dass fehlerhafte Beschaffenheit des Fahrzeuges zum Unfall beigetragen hat.

2 Beweist der Halter, der nicht nach Absatz 1 befreit wird, dass ein Verschulden des Geschädigten beim Unfall mitgewirkt hat, so bestimmt der Richter die Ersatzpflicht unter Würdigung aller Umstände.

3 ...

4 Nach dem Obligationenrecht bestimmt sich:

- a. die Haftung im Verhältnis zwischen dem Halter und dem Eigentümer eines Fahrzeuges für Schaden an diesem Fahrzeug;
- b. die Haftung des Halters für Schaden an den mit seinem Fahrzeug beförderten Sachen, ausgenommen an Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führte, namentlich Reisegepäck u. dgl.; vorbehalten ist das Transportgesetz vom 4. Oktober 1985².

Art. 60 Mehrere Schädiger

1 Sind bei einem Unfall, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist, mehrere für den Schaden eines Dritten ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch.

2 Auf die beteiligten Haftpflichtigen wird der Schaden unter Würdigung aller Umstände verteilt. Mehrere Motorfahrzeughalter tragen den Schaden nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens, wenn nicht besondere Umstände, namentlich die Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen.

Art. 61 Schadenersatz zwischen Motorfahrzeughaltern

1 Wird bei einem Unfall, an dem mehrere Motorfahrzeuge beteiligt sind, ein Halter körperlich geschädigt, so wird der Schaden den Haltern aller beteiligten Motorfahrzeuge nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens auferlegt, wenn nicht besondere Umstände, namentlich die Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen.

2 Für Sachschaden eines Halters haftet ein anderer Halter nur, wenn der Geschädigte beweist, dass der Schaden verursacht wurde durch Verschulden oder vorübergehenden Verlust der Urteilsfähigkeit des beklagten Halters oder einer Person, für die er verantwortlich ist, oder durch fehlerhafte Beschaffenheit seines Fahrzeuges.

3 Mehrere ersatzpflichtige Halter haften dem geschädigten Halter solidarisch.

Art. 62 Schadenersatz, Genugtuung

1 Art und Umfang des Schadenersatzes sowie die Zusprechung einer Genugtuung richten sich nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes über unerlaubte Handlungen.

2 Hatte der Getötete oder Verletzte ein ungewöhnlich hohes Einkommen, so kann der Richter die Entschädigung unter Würdigung aller Umstände angemessen ermässigen.

3 Leistungen an den Geschädigten aus einer privaten Versicherung, deren Prämien ganz oder teilweise vom Halter bezahlt wurden, sind im Verhältnis seines Prämienbeitrages auf seine Ersatzpflicht anzurechnen, wenn der Versicherungsvertrag nichts anderes vorsieht.

² Siehe heute: das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009 (SR 745.1).

2. Abschnitt: Versicherung

Art. 63 Versicherungspflicht

- 1 Kein Motorfahrzeug darf in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, bevor eine Haftpflichtversicherung nach den folgenden Bestimmungen abgeschlossen ist.
- 2 Die Versicherung deckt die Haftpflicht des Halters und der Personen, für die er nach diesem Gesetz verantwortlich ist, zumindest in jenen Staaten, in denen das schweizerische Kontrollschild als Versicherungsnachweis gilt.
- 3 Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:
 - a. Ansprüche des Halters aus Sachschäden, die Personen verursacht haben, für die er nach diesem Gesetz verantwortlich ist;
 - b. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;
 - c. Ansprüche aus Sachschäden, für die der Halter nicht nach diesem Gesetz haftet;
 - d. Ansprüche aus Unfällen bei Rennen, für welche die nach Artikel 72 vorgeschriebene Versicherung besteht.

Art. 64 Mindestversicherung

Der Bundesrat bestimmt die Beträge, die als Ersatzansprüche der Geschädigten aus Personen- und Sachschäden von der Haftpflichtversicherung gedeckt werden müssen.

Art. 65 Unmittelbarer Anspruch gegen den Versicherer, Einreden

- 1 Der Geschädigte hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer.
- 2 Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.
- 3 Der Versicherer hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre. Wurde der Schaden in angetrunkenem oder fahrunfähigem Zustand oder durch ein Geschwindigkeitsdelikt im Sinne des Artikels 90 Absatz 4 verursacht, so muss der Versicherer Rückgriff nehmen. Der Umfang des Rückgriffs trägt dem Verschulden und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Person Rechnung, auf die Rückgriff genommen wird.

Art. 66 Mehrere Geschädigte

- 1 Übersteigen die den Geschädigten zustehenden Forderungen die vertragliche Versicherungsdeckung, so ermässigt sich der Anspruch jedes Geschädigten gegen den Versicherer im Verhältnis der Versicherungsdeckung zur Summe der Forderungen.
- 2 Der Geschädigte, der als erster klagt, sowie der beklagte Versicherer können die übrigen Geschädigten durch den angerufenen Richter unter Hinweis auf die Rechtsfolgen auffordern lassen, ihre Ansprüche innert bestimmter Frist beim gleichen Richter einzuklagen. Der angerufene Richter hat über die Verteilung der Versicherungsleistung auf die mehreren Ansprüche zu entscheiden. Bei der Verteilung der Versicherungsleistung sind die fristgemäss eingeklagten Ansprüche, ohne Rücksicht auf die übrigen, vorab zu decken.

3 Hat der Versicherer in Unkenntnis anderweitiger Ansprüche gutgläubig einem Geschädigten eine Zahlung geleistet, die dessen verhältnismässigen Anteil übersteigt, so ist er im Umfang seiner Leistung auch gegenüber den andern Geschädigten befreit.

Art. 67 Halterwechsel, Ersatzfahrzeuge

1 Beim Halterwechsel gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Halter über. Wird der neue Fahrzeugausweis auf Grund einer andern Haftpflichtversicherung ausgestellt, so erlischt der alte Vertrag.

2 Der bisherige Versicherer ist berechtigt, innert 14 Tagen, seitdem er vom Halterwechsel Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurückzutreten.

3 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen, unter welchen der Halter an Stelle des versicherten Fahrzeuges und mit dessen Kontrollschildern ein anderes Fahrzeug verwenden darf. Die Versicherung gilt ausschliesslich für das verwendete Fahrzeug. Der Versicherer kann auf den Halter Rückgriff nehmen, wenn die Verwendung nicht zulässig war.

4 ...

Art. 68 Versicherungsnachweis, Aussetzen und Aufhören der Versicherung

1 Der Versicherer hat zuhanden der Behörde, die den Fahrzeugausweis abgibt, eine Versicherungsbescheinigung auszustellen.

2 Aussetzen und Aufhören der Versicherung sind vom Versicherer der Behörde zu melden und werden, sofern die Versicherung nicht vorher durch eine andere ersetzt wurde, gegenüber Geschädigten erst wirksam, wenn der Fahrzeugausweis und die Kontrollschilder abgegeben sind, spätestens jedoch 60 Tage nach Eingang der Meldung des Versicherers. Die Behörde hat Fahrzeugausweis und Kontrollschilder einzuziehen, sobald die Meldung eintrifft.

3 Werden die Kontrollschilder bei der zuständigen Behörde hinterlegt, so ruht die Versicherung. Die Behörde gibt dem Versicherer davon Kenntnis.

Art. 68a Schadenverlaufserklärung

Der Versicherungsnehmer hat während des Vertragsverhältnisses jederzeit Anspruch auf eine Schadenverlaufs- beziehungsweise Schadenfreiheitserklärung. Auf seinen Antrag hin hat ihm der Versicherer innert 14 Tagen eine wahrheitsgetreue Erklärung über die ganze Vertragslaufzeit, maximal über die letzten fünf Jahre des Vertragsverhältnisses auszuhändigen.

3. Abschnitt: Besondere Fälle

Art. 69 Motorfahrzeuganhänger; geschleppte Motorfahrzeuge

1 Für den durch einen Anhänger oder ein geschlepptes Motorfahrzeug verursachten Schaden haftet der Halter des ziehenden Motorfahrzeuges; die Bestimmungen über die Haftung bei Motorfahrzeugen gelten sinngemäss. Wird das geschleppte Motorfahrzeug von einem Führer gelenkt, so haftet sein Halter solidarisch mit dem Halter des Zugfahrzeuges.

2 Die Versicherung des Zugfahrzeuges erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden, die verursacht werden:

- a. vom Anhänger;
- b. vom geschleppten Motorfahrzeug, das nicht von einem Führer gelenkt wird;

c. vom geschleppten Motorfahrzeug, das von einem Führer gelenkt wird und nicht versichert ist.

3 Anhänger zum Personentransport dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn durch eine Zusatzversicherung auf den Anhänger die vom Bundesrat nach Artikel 64 festgelegte Mindestversicherung des ganzen Zuges gewährleistet ist.

4 Nach diesem Gesetz richten sich die Haftung des Halters des Zugfahrzeuges für körperliche Schäden der Mitfahrer auf Anhängern sowie die Haftung für Schäden zwischen dem Zugfahrzeug und dem geschleppten Motorfahrzeug. Für Sachschäden am Anhänger haftet der Halter des Zugfahrzeuges nach dem Obligationenrecht.

Art. 70 Fahrräder

Radfahrer haften nach Obligationenrecht.

Art. 71 Unternehmen des Motorfahrzeuggewerbes

1 Der Unternehmer im Motorfahrzeuggewerbe haftet wie ein Halter für den Schaden, der durch ein Motorfahrzeug verursacht wird, das ihm zur Aufbewahrung, Reparatur, Wartung, zum Umbau oder zu ähnlichen Zwecken übergeben wurde. Der Halter und sein Haftpflichtversicherer haften nicht.

2 Diese Unternehmer sowie solche, die Motorfahrzeuge herstellen oder damit Handel treiben, haben für die Gesamtheit ihrer eigenen und der ihnen übergebenen Motorfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Bestimmungen über die Halterversicherung gelten sinngemäss.

Art. 72 Rennen

1 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für motor- und radsportliche Veranstaltungen, bei denen die Bewertung hauptsächlich nach der erzielten Geschwindigkeit erfolgt oder eine Durchschnittsgeschwindigkeit von mehr als 50 km/Std. verlangt wird. Sie gelten auch, wenn die Strecke für den übrigen Verkehr gesperrt ist. Der Bundesrat kann weitere Veranstaltungen einbeziehen.

2 Die Veranstalter haften in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Haftung der Motorfahrzeughalter für den Schaden, der durch Fahrzeuge der Teilnehmer oder Begleitfahrzeuge oder andere im Dienst der Veranstaltung verwendete Fahrzeuge verursacht wird.

3 Die Haftung für Schäden der Rennfahrer und ihrer Mitfahrer sowie an den im Dienst der Veranstaltung verwendeten Fahrzeugen richtet sich nicht nach diesem Gesetz.

4 Zur Deckung der Haftpflicht der Veranstalter, Teilnehmer und Hilfspersonen gegenüber Dritten, wie Zuschauern, andern Strassenbenützern und Anwohnern, ist eine Versicherung abzuschliessen. Die Bewilligungsbehörde setzt die Mindestdeckung nach den Umständen fest; bei Rennen mit Motorfahrzeugen darf diese jedoch nicht geringer sein als bei der ordentlichen Versicherung. Die Artikel 65 und 66 gelten sinngemäss.

5 Muss bei einem nicht behördlich bewilligten Rennen ein Schaden durch die ordentliche Versicherung des schadenverursachenden Motorfahrzeuges, den schadenverursachenden Radfahrer oder seine private Haftpflichtversicherung gedeckt werden, so hat der Versicherer oder der Radfahrer den Rückgriff auf die Haftpflichtigen, die wussten oder bei pflichtge-

mässiger Aufmerksamkeit wissen konnten, dass eine besondere Versicherung für das Rennen fehlte.

Art. 73 Motorfahrzeuge und Fahrräder des Bundes und der Kantone

1 Bund und Kantone unterstehen als Halter von Motorfahrzeugen den Haftpflichtbestimmungen dieses Gesetzes, jedoch nicht der Versicherungspflicht. Ausserdem sind von der Versicherungspflicht Motorfahrzeuge ausgenommen, für die der Bund die Deckungspflicht wie ein Versicherer übernimmt.

2 ...

3 Bund und Kantone regulieren nach den für die Haftpflichtversicherung geltenden Bestimmungen die Schäden, die durch Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder verursacht werden, für die sie haften. Sie teilen der Auskunftsstelle (Art. 79a) mit, welche Stellen für die Schadenregulierung zuständig sind.

Art. 74 Nationales Versicherungsbüro

1 Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam das Nationale Versicherungsbüro, das eigene Rechtspersönlichkeit hat.

2 Das Nationale Versicherungsbüro hat folgende Aufgaben:

- a. Es deckt die Haftung für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht.
- b. Es betreibt die Auskunftsstelle nach Artikel 79a.
- c. Es koordiniert den Abschluss von Grenzversicherungen für in die Schweiz einreisende Motorfahrzeuge, die nicht über den erforderlichen Versicherungsschutz verfügen.

3 Der Bundesrat regelt:

- a. die Pflicht zum Abschluss einer Grenzversicherung;
- b. die Koordination der Leistungen der Sozialversicherungen mit den Schadenersatzleistungen des Nationalen Versicherungsbüros.

4 Er kann den Arrest zur Sicherung von Ersatzansprüchen für Schäden, die durch ausländische Motorfahrzeuge oder Anhänger verursacht werden, ausschliessen oder beschränken.

Art. 75 Strolchenfahrten

1 Wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet, haftet wie ein Halter. Solidarisch mit ihm haftet der Führer, der bei Beginn der Fahrt wusste oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen konnte, dass das Fahrzeug zum Gebrauch entwendet wurde. Der Halter haftet mit, ausser gegenüber Benützern des Fahrzeugs, die bei Beginn der Fahrt von der Entwendung zum Gebrauch Kenntnis hatten oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnten.

2 Der Halter und sein Haftpflichtversicherer haben den Rückgriff auf die Personen, die das Motorfahrzeug entwendeten, sowie auf den Führer, der bei Beginn der Fahrt von der Entwendung zum Gebrauch Kenntnis hatte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnte.

3 Der Versicherer darf den Halter nicht finanziell belasten, wenn diesen an der Entwendung keine Schuld trifft.

Art. 76 Nationaler Garantiefonds

- 1 Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam den Nationalen Garantiefonds, der eigene Rechtspersönlichkeit hat.
- 2 Der Nationale Garantiefonds hat folgende Aufgaben:
 - a. Er deckt die Haftung für Schäden, die in der Schweiz verursacht werden durch:
 1. nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge und Anhänger, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht,
 2. Radfahrer oder Benützer fahrzeugähnlicher Geräte, sofern der Schädiger nicht ermittelt werden kann oder der Schaden weder vom Schädiger noch von einer Haftpflichtversicherung noch von einer für ihn verantwortlichen Person oder einer anderen Versicherung gedeckt wird.
 - b. Er deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist.
 - c. Er betreibt die Entschädigungsstelle nach Artikel 79d.
- 3 Der Bundesrat regelt:
 - a. die Aufgaben des Nationalen Garantiefonds nach Absatz 2;
 - b. einen Selbstbehalt des Geschädigten für Sachschäden;
 - c. die Koordination der Leistungen der Sozialversicherungen mit den Schadenersatzleistungen des Nationalen Garantiefonds.
- 4 Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a entfällt die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds in dem Umfange, in dem der Geschädigte Leistungen aus einer Schadensversicherung oder einer Sozialversicherung beanspruchen kann.
- 5 Der Bundesrat kann im Falle von Absatz 2 Buchstabe a:
 - a. den Nationalen Garantiefonds zur Vorleistung verpflichten, wenn der Schädiger keine leistungspflichtige Haftpflichtversicherung hat oder das Fehlen einer solchen Versicherung strittig ist;
 - b. die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds gegenüber im Ausland wohnhaften ausländischen Geschädigten bei fehlender Reziprozität beschränken oder aufheben.
- 6 Mit der Zahlung der Ersatzleistung an den Geschädigten tritt der Nationale Garantiefonds für die von ihm gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte des Geschädigten ein.

Art. 76a³ Finanzierung, Durchführung

- 1 Der Halter eines Motorfahrzeuges leistet jährlich je einen Beitrag nach der Art des versicherten Risikos, der zur Deckung des Aufwandes nach den Artikeln 74, 76, 79a und 79d bestimmt ist.
- 2 Das nationale Versicherungsbüro und der nationale Garantiefonds bestimmen diese Beiträge; sie bedürfen der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).
- 3 Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie.

3 Siehe auch Art. 108 hiernach.

- 4 Der Bund sowie seine Betriebe und Anstalten sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Kantone als Halter von Motorfahrzeugen, für die keine Haftpflichtversicherungspflicht besteht (Art. 73 Abs. 1), sind insoweit beitragspflichtig, als ihre Fahrzeuge versichert sind.
- 5 Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten; er regelt namentlich die Berechnungsgrundlagen für den Beitrag und dessen Genehmigung.

Art. 76b Gemeinsame Bestimmungen für das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds

- 1 Geschädigte haben ein Forderungsrecht unmittelbar gegen das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds.
- 2 Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds stehen unter der Aufsicht des ASTRA.
- 3 Personen, die Aufgaben des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds wahrnehmen oder deren Ausführung beaufsichtigen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt, die dafür benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.
- 4 Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds können:
- a. ihre Mitglieder oder Dritte mit der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben betrauen und einen geschäftsführenden Versicherer bezeichnen;
 - b. mit anderen nationalen Versicherungsbüros und nationalen Garantiefonds sowie mit ausländischen Stellen, die gleichartige Aufgaben wahrnehmen, Vereinbarungen zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs und über den Schutz von Verkehrsopfern im grenzüberschreitenden Verkehr abschliessen.
- 5 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Aufgaben und Befugnisse des Nationalen Versicherungsbüros und des Nationalen Garantiefonds betreffend:
- a. Schadendeckung im In- und Ausland;
 - b. Förderung und Entwicklung des Versicherungsschutzes und des Verkehrsopferschutzes im grenzüberschreitenden Verkehr.

Art. 77 Nichtversicherte Fahrzeuge

- 1 Gibt ein Kanton Fahrzeugausweise und Kontrollschilder für Motorfahrzeuge ab, ohne dass die vorgeschriebene Versicherung besteht, so haftet er im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherung für den Schaden, für den die Halter der Motorfahrzeuge aufzukommen haben. Er haftet in gleicher Weise, wenn er es versäumt, Fahrzeugausweis und Kontrollschilder innert 60 Tagen nach der Meldung des Versicherers im Sinne von Artikel 68 oder nach der Meldung des Halters über die endgültige Ausserverkehrsetzung eines Fahrzeuges einzuziehen.
- 2 Der Kanton oder sein Versicherer hat den Rückgriff gegen den Halter, der nicht im guten Glauben war, er sei durch die vorgeschriebene Versicherung gedeckt.
- 3 Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Abgabe von Fahrzeugausweisen und Kontrollschildern durch den Bund.

Art. 78–79 Aufgehoben**Art. 79a Auskunftsstelle**

- 1 Die Auskunftsstelle erteilt Geschädigten und Sozialversicherungen die erforderlichen Auskünfte, damit sie Schadenersatzansprüche geltend machen können.
- 2 Der Bundesrat bestimmt, welche Auskünfte zu erteilen sind.
- 3 Er kann Behörden und Private verpflichten, der Auskunftsstelle die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Art. 79b Schadenregulierungsbeauftragte

- 1 In der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassene Versicherungseinrichtungen sind verpflichtet, in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Schadenregulierungsbeauftragten zu benennen. Sie übermitteln dessen Namen und Adresse den Auskunftsstellen dieser Staaten und der Auskunftsstelle nach Artikel 79a.
- 2 Der Bundesrat kann die Versicherungseinrichtungen nach Absatz 1 zur Ernennung von Schadenregulierungsbeauftragten in weiteren Staaten verpflichten.
- 3 Schadenregulierungsbeauftragte sind natürliche oder juristische Personen, die in ihrem Tätigkeitsstaat Versicherungseinrichtungen mit Sitz in einem anderen Staat vertreten. Sie bearbeiten und regulieren nach Artikel 79c Haftpflichtansprüche, die Geschädigte mit Wohnsitz in ihrem Tätigkeitsstaat gegen die von ihnen vertretene Versicherungseinrichtung erheben.
- 4 Sie müssen:
 - a. in ihrem Tätigkeitsstaat domiziliert sein;
 - b. über ausreichende Befugnisse verfügen, um die Versicherungseinrichtung gegenüber Geschädigten zu vertreten und deren Schadenersatzansprüche in vollem Umfang zu befriedigen;
 - c. in der Lage sein, die Fälle in der Amtssprache beziehungsweise den Amtssprachen ihrer Tätigkeitsstaaten zu bearbeiten.
- 5 Sie können auf Rechnung einer oder mehrerer Versicherungseinrichtungen tätig sein.

Art. 79c Schadenregulierung

- 1 Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen, die in der Schweiz tätigen Schadenregulierungsbeauftragten, der Bund und die Kantone für ihre Fahrzeuge, die nicht versichert sind, sowie das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds haben Geschädigten, die Haftpflichtansprüche gegen sie erheben, innert dreier Monate:
 - a. ein begründetes Schadenersatzangebot vorzulegen, sofern die Haftung unstreitig und der Schaden beziffert worden ist;
 - b. eine begründete Antwort auf die mit der Schadenersatzforderung gemachten Darlegungen zu erteilen, sofern die Haftung bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht vollständig beziffert worden ist.
- 2 Die dreimonatige Frist beginnt für die mit der Schadenersatzforderung konkret geltend gemachten Ansprüche mit dem Eingang der Ersatzforderung bei der vom Geschädigten angegebenen Stelle.

3 Nach Ablauf der dreimonatigen Frist beginnt die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen. Weitergehende Ansprüche des Geschädigten bleiben vorbehalten.

Art. 79d Entschädigungsstelle

1 Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz können ihre Haftpflichtansprüche bei der Entschädigungsstelle des Nationalen Garantiefonds geltend machen, wenn:

- a. die zur Schadenregulierung angegangene Stelle ihren Verpflichtungen gemäss Artikel 79c nicht nachgekommen ist;
- b. der leistungspflichtige ausländische Haftpflichtversicherer in der Schweiz keinen Schadenregulierungsbeauftragten benannt hat;
- c. sie in einem ausländischen Staat, dessen nationales Versicherungsbüro dem System der grünen Karte beigetreten ist, durch ein Motorfahrzeug geschädigt worden sind, das nicht ermittelt werden kann oder dessen Versicherer nicht innert zweier Monate ermittelt werden kann.

2 Keine Ansprüche gegen die Entschädigungsstelle bestehen, wenn die geschädigte Person:

- a. im In- oder Ausland gerichtliche Schritte zur Durchsetzung ihrer Ersatzansprüche eingeleitet hat; oder
- b. einen Schadenersatzanspruch direkt an den ausländischen Versicherer gerichtet und dieser innert dreier Monate eine begründete Antwort erteilt hat.

Art. 79e Reziprozität

1 Die Artikel 79a–79d sind gegenüber einem anderen Staat nur anwendbar, wenn der betreffende Staat der Schweiz Gegenrecht gewährt.

2 Die FINMA veröffentlicht eine Liste der Staaten, welche Gegenrecht gewähren.

4. Abschnitt: Verhältnis zu andern Versicherungen

Art. 80 Obligatorische Unfallversicherung

Geschädigten, die nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 20. März 1981 versichert sind, bleiben die Ansprüche aus diesem Gesetz gewahrt.

Art. 81 Militärversicherung

Wird ein Versicherter der Militärversicherung durch ein Militärfahrzeug verletzt oder getötet, so hat der Bund den Schaden ausschliesslich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung zu decken.

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 82 Versicherer

Die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Versicherungen sind bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtung abzuschliessen. Vorbehalten bleibt die Anerkennung der im Ausland abgeschlossenen Versicherungen für ausländische Fahrzeuge.

Art. 83 Verjährung

1 Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche aus Unfällen mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern und fahrzeugähnlichen Geräten verjähren nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die unerlaubten Handlungen.

2 Der Rückgriff unter den Haftpflichtigen aus einem Unfall mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern oder fahrzeugähnlichen Geräten und die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rückgriffsrechte verjähren in drei Jahren vom Tag hinweg, an dem die zugrunde liegende Leistung vollständig erbracht und der Pflichtige bekannt wurde.

Art. 84–86 Aufgehoben**Art. 87 Vereinbarungen**

1 Vereinbarungen, welche die Haftpflicht nach diesem Gesetz wegbedingen oder beschränken, sind nichtig.

2 Vereinbarungen, die offensichtlich unzulängliche Entschädigungen festsetzen, sind binnen Jahresfrist seit ihrem Abschluss anfechtbar.

Art. 88 Bedingungen des Rückgriffs

Wird einem Geschädigten durch Versicherungsleistungen der Schaden nicht voll gedeckt, so können Versicherer ihre Rückgriffsrechte gegen den Haftpflichtigen oder dessen Haftpflichtversicherer nur geltend machen, soweit dadurch der Geschädigte nicht benachteiligt wird.

Art. 89 Zusatzbestimmungen über Haftpflicht und Versicherung

1 Der Bundesrat kann Motorfahrzeuge von geringer Motorkraft oder Geschwindigkeit und solche, die selten auf öffentlichen Strassen verwendet werden, von den Bestimmungen dieses Titels ganz oder teilweise ausnehmen und nötigenfalls ergänzende Vorschriften für sie aufstellen.

2 Er erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Versicherung bei Händlerschildern, Wechselschildern und in ähnlichen Fällen.

3 Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden über die Unterstellung eines Fahrzeugs, eines Unternehmens oder einer sportlichen Veranstaltung unter die Haftpflichtbestimmungen dieses Gesetzes und unter die Versicherungspflicht kann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde geführt werden.

IVa. Titel: Informationssysteme

1. Abschnitt: Informationssystem Verkehrszulassung

Art. 89a Grundsätze

1 Das ASTRA führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen das Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ).

2 Die Kantone liefern dem ASTRA die Daten der Verkehrszulassung.

3 Die Daten des IVZ stehen unter der Datenhoheit des ASTRA. ...

4 Das ASTRA definiert die technischen Schnittstellen und die Verfahren zum Datenabgleich.

Art. 89b Zweck

Das IVZ dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Erteilen, Kontrollieren und Entziehen von:
 1. Ausweisen für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr,
 2. Bewilligungen und Bescheinigungen,
 3. Fahrtschreiberkarten;
- b. Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführer im Strassenverkehr;
- c. Fahrzeugtypisierung, Fahrzeugprüfung und Zulassung von Fahrzeugen zum Strassenverkehr;
- d. Kontrolle der Versicherung, Verzollung und Versteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 der zum Strassenverkehr zugelassenen Fahrzeuge;
- e. Identifikation von Fahrzeughaltern und Fahrzeugfahndung;
- f. Verkehrsoferschutz;
- g. Treibstoffrationierung sowie Belegung oder Einmietung von Fahrzeugen für Armee, Zivilschutz und wirtschaftliche Landesversorgung;
- h. Erstellen von Statistiken, namentlich in den Bereichen Fahrberechtigungen, Administrativmassnahmen, Fahrzeugtypen, Fahrzeugzulassungen, Strassenverkehrsunfälle und Strassenverkehrskontrollen;
- i. Erarbeiten von Grundlagen der Verkehrs-, Umwelt- und Energiepolitik;
- j. Erhebung der kantonalen Motorfahrzeugsteuern, der Schwerverkehrsabgaben und weiterer Abgaben;
- k. Unterstützung in- und ausländischer Behörden beim Vollzug der Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer;
- l. Zulassung und Kontrolle von Strassentransportunternehmen im Personen- und im Güterverkehr;
- m. Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern.

Art. 89c Inhalt

Das IVZ enthält:

- a. die Personalien der Inhaber von Dokumenten nach Artikel 89b Buchstabe a und die Personalien anderer Personen, gegen die eine Administrativmassnahme verfügt wurde;
- b. die Daten zu Fahrberechtigungen, die von schweizerischen oder ausländischen Behörden für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz erteilt worden sind;
- c. die Daten, die für das Ausstellen von Fahrtschreiberkarten erforderlich sind;
- d. die Daten zu den folgenden Administrativmassnahmen, ihrer Aufhebung und ihrer Änderung, wenn sie von schweizerischen Behörden verfügt oder von ausländischen Behörden gegen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz angeordnet worden sind:
 1. Verweigerung und Entzug von Ausweisen und Bewilligungen,
 2. Fahrverbot,
 3. Abnahme des Führerausweises,
 4. Auflagen und Bedingungen zur Fahrberechtigung,
 5. Aberkennung schweizerischer Führerausweise durch ausländische Behörden,
 6. Aberkennung ausländischer Führerausweise,

- 7. Verwarnung,
- 8. verkehrspsychologische und -medizinische Untersuchungen,
- 9. neue Führerprüfung,
- 10. Teilnahme an Nachschulung,
- 11. Verlängerung der Probezeit,
- 12. Verfall des Führerausweises auf Probe,
- 13. Sperrfristen;
- e. die Daten zu den in der Schweiz in Handel gebrachten Fahrzeugtypen sowie Name und Adresse des Inhabers der Typengenehmigung oder dessen Vertreters in der Schweiz;
- f. Daten der von schweizerischen Behörden zugelassenen Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherer.

Art. 89d Datenbearbeitung

Folgende Behörden bearbeiten die Daten des IVZ:

- a. das ASTRA;
- b. die für das Erteilen und den Entzug der Fahrberechtigungen und der Fahrzeugausweise zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone: die Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- c. die für die Treibstoffrationierung sowie die Belegung und Einmietung von Fahrzeugen für die Armee, den Zivilschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung zuständigen Behörden: die Fahrzeughalter- und Fahrzeugdaten;
- d. die für die Abnahme von Führer- und Fahrzeugausweisen zuständigen Polizeiorgane: die Fahrberechtigungs- und Fahrzeugdaten.

Art. 89e Zugriff im Abrufverfahren

Folgende Stellen können durch ein Abrufverfahren Einsicht in die folgenden Daten nehmen:

- a. die Polizeiorgane: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Identifikation des Halters und des Versicherers sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;
- b. die Zollorgane: in die Daten, die für die Kontrolle der Fahrberechtigung und der Verkehrszulassung, für die Kontrolle der Verzollung und der Versteuerung nach dem Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996 sowie für die Fahrzeugfahndung erforderlich sind;
- c. die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden: im Rahmen von Verfahren zur Beurteilung von Strassenverkehrswiderhandlungen in die Fahrberechtigungs- und Administrativmassnahmendaten;
- d. die für die Fahrzeugprüfungen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie die für die Durchführung von amtlichen Fahrzeugprüfungen bezeichneten Stellen: in die Daten der Fahrzeugzulassung und der Fahrzeugtypen;
- e. das Bundesamt für Statistik: in die Fahrzeugdaten;
- f. das Bundesamt für Verkehr: im Zusammenhang mit der Zulassung als Strassentransportunternehmen in die Fahrzeugzulassungs- und Administrativmassnahmendaten;
- g. das Bundesamt für Energie: für den Vollzug der Verminderung der CO₂-Emissionen bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern in die Motorfahrzeugdaten;

- h. das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds: in die Daten, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind (Art. 74 und 76);
- i. ausländische, für die Erteilung der Fahrerkarten zuständige Behörden: in die Fahrerkartendaten;
- j. ausländische, für die Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführer zuständige Kontrollorgane: in den Kartenstatus der Fahrerkarten.

Art. 89f Einsichtsrecht

Jede Person kann bei den zuständigen kantonalen Verkehrszulassungsbehörden die Daten einsehen, die sie selber oder ihr Fahrzeug betreffen.

Art. 89g Datenbekanntgabe

- 1 Die Daten der Verkehrszulassung sind nicht öffentlich.
- 2 Der Bundesrat kann vorsehen, dass das ASTRA Fahrzeughalter-, Fahrberechtigungs- und Sachdaten bekannt geben kann. Er regelt die Voraussetzungen.
- 3 Die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden dürfen die Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten Personen bekannt geben:
 - a. die an einem Zulassungsverfahren beteiligt sind;
 - b. die von einem Verkehrsunfall betroffen sind;
 - c. die im Hinblick auf ein Verfahren ein hinreichendes Interesse schriftlich geltend machen.
- 4 Die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden dürfen der Polizei die Personalien von Personen melden, denen der Lernfahr- oder Führerausweis wegen fehlender Fahreignung auf unbestimmte Zeit oder wegen Zweifeln an der Fahreignung bis zur Abklärung vorsorglich entzogen worden ist.
- 5 Die Kantone können Name und Adresse der Fahrzeughalter veröffentlichen, sofern diese Daten nicht für die öffentliche Bekanntgabe gesperrt sind. Diese Sperre kann der Fahrzeughalter voraussetzungslos und gebührenfrei bei der zuständigen kantonalen Behörde eintragen lassen.
- 6 Das ASTRA kann Personen nach Absatz 3 sowie den Stellen, die Zugriff im Abrufverfahren haben (Art. 89e), Sammelauszüge ausstellen.
- 7 Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds dürfen die Daten, die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich sind (Art. 74 und 76), Dritten bekannt geben.
- 8 Die Fahrzeugtypendaten und andere Sachdaten können veröffentlicht werden.

Art. 89h Organisation und Durchführung

Der Bundesrat regelt:

- a. die Organisation und den Betrieb des IVZ;
- b. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- c. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
- d. die Zusammenarbeit mit den Behörden, Organisationen, Fahrzeugimporteuren und weiteren Stellen, die an den Verfahren der Verkehrszulassung beteiligt sind;
- e. die Meldeverfahren;
- f. die Verfahren zur Datenberichtigung;

- g. das Verfahren zur Ausgestaltung der technischen Schnittstellen zum IVZ sowie für den Austausch der Daten zwischen Bund und Kantonen und den am Zulassungsverfahren beteiligten Dritten;
- h. den Datenschutz und die Datensicherheit für alle Stellen, die mit autonomen Datenverarbeitungssystemen Zulassungs- und Kontrollaufgaben im Strassenverkehr wahrnehmen.

2. Abschnitt: Informationssystem Strassenverkehrsunfälle

Art. 89i Grundsätze

- 1 Das ASTRA erstellt eine Strassenverkehrsunfall-Statistik; es ist zuständig für eine gesamtschweizerische Auswertung der Strassenverkehrsunfälle.
- 2 Es führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Informationssystem Strassenverkehrsunfälle. Dieses besteht aus:
 - a. einem System zur Erfassung der Strassenverkehrsunfälle (Erfassungssystem);
 - b. einem System zur Auswertung der Strassenverkehrsunfälle (Auswertungssystem).
- 3 Die Kantone geben die Daten, die im Zusammenhang mit Strassenverkehrsunfällen erhoben worden sind, ins Erfassungssystem ein.
- 4 Der Bundesrat kann weitere Stellen zur Eingabe ihrer vorhandenen Strassenverkehrsunfall-Daten verpflichten, wenn dadurch die Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 89j unterstützt wird.

Art. 89j Zweck

Das Informationssystem dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. das Erfassungssystem: der Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführer;
- b. das Auswertungssystem:
 1. der Auswertung und Analyse von Strassenverkehrsunfällen,
 2. dem Erarbeiten von Grundlagen der Verkehrssicherheitspolitik,
 3. dem Erstellen der Strassenverkehrsunfall-Statistik.

Art. 89k Inhalt

Das Informationssystem enthält folgende Daten, die im Zusammenhang mit Strassenverkehrsunfällen erhoben worden sind:

- a. Daten der beteiligten Personen;
- b. Daten der beteiligten Fahrzeuge;
- c. Daten zum Unfallort;
- d. Daten zum Unfalltyp und zu den Unfallursachen;
- e. Unfallskizzen;
- f. Einvernahmeprotokolle;
- g. Verzeigungsrapporte.

Art. 89l Datenbearbeitung

- 1 Folgende Stellen bearbeiten die Daten des Informationssystems:
 - a. das ASTRA;
 - b. die für die Eingabe zuständigen Stellen.

- 2 Die Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen nur die Daten derjenigen Unfälle bearbeiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- 3 Der Bundesrat kann weiteren Stellen die Bearbeitung der Daten des Auswertungssystems erlauben, insbesondere durch ein Abrufverfahren.

Art. 89m Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Daten aus anderen Informationssystemen im Strassenverkehrsbereich dürfen:

- a. zur Verifizierung und Vervollständigung der Datensätze ins Erfassungssystem übernommen oder mit diesem verknüpft werden;
- b. zur Unfallauswertung ins Auswertungssystem übernommen oder mit diesem verknüpft werden.

Art. 89n Organisation und Durchführung

Der Bundesrat regelt:

- a. die Organisation und den Betrieb des Informationssystems;
- b. die Zuständigkeiten und die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- c. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
- d. das Eingabeverfahren;
- e. die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen;
- f. die Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen;
- g. die Bekanntgabe von Daten;
- h. das Auskunfts- und Berichterstattungsrecht;
- i. die Datensicherheit;
- j. die Organisation und den Umfang der Strassenverkehrsunfall-Statistik.

3. Abschnitt: Informationssystem Strassenverkehrskontrollen

Art. 89o Grundsätze

- 1 Das ASTRA erstellt eine Strassenverkehrskontroll-Statistik.
- 2 Es führt in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Informationssystem Strassenverkehrskontrollen. Dieses besteht aus:
 - a. einem System zur Erfassung der Strassenverkehrskontrollen (Erfassungssystem);
 - b. einem System zur Auswertung der Strassenverkehrskontrollen (Auswertungssystem).
- 3 Die Kantone geben die Daten, die im Zusammenhang mit Strassenverkehrskontrollen erhoben worden sind, ins Erfassungssystem ein.
- 4 Der Bundesrat kann weitere Stellen zur Eingabe von Strassenverkehrskontroll-Daten verpflichten, wenn dadurch die Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 89p unterstützt wird.

Art. 89p Zweck

Das Informationssystem dient der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. das Erfassungssystem: der Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Durchführung von Administrativ- und Strafverfahren gegen Fahrzeugführer;
- b. das Auswertungssystem:
 1. der Erfüllung der Berichterstattungspflichten aus dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse,

2. der Auswertung und Analyse von Strassenverkehrskontrollen,
3. dem Erarbeiten von Grundlagen der Verkehrssicherheitspolitik.

Art. 89q Inhalt

Das Informationssystem enthält die folgenden Daten, die im Zusammenhang mit Strassenverkehrskontrollen erhoben worden sind:

- a. Daten der beteiligten Personen;
- b. Daten der beteiligten Fahrzeuge;
- c. Daten zum Ort der Kontrolle;
- d. Daten zur Kontrollart;
- e. Einvernahmeprotokolle;
- f. Verzeigungsrapporte.

Art. 89r Datenbearbeitung

- 1 Folgende Stellen bearbeiten die Daten des Informationssystems:
 - a. das ASTRA;
 - b. die für die Eingabe zuständigen Stellen.
- 2 Die Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b dürfen nur die Daten derjenigen Kontrollen bearbeiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.
- 3 Der Bundesrat kann weiteren Stellen die Bearbeitung der Daten des Auswertungssystems erlauben, insbesondere durch ein Abrufverfahren.

Art. 89s Verknüpfung mit anderen Informationssystemen

Daten aus anderen Informationssystemen im Strassenverkehrsbereich dürfen:

- a. zur Verifizierung und Vervollständigung der Datensätze ins Erfassungssystem übernommen oder mit diesem verknüpft werden;
- b. zur Kontrollauswertung ins Auswertungssystem übernommen oder mit diesem verknüpft werden.

Art. 89t Organisation und Durchführung

Der Bundesrat regelt:

- a. die Organisation und den Betrieb des Informationssystems;
- b. die Zuständigkeiten und die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- c. den Katalog der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsfristen;
- d. das Eingabeverfahren;
- e. die Verknüpfung mit anderen Informationssystemen;
- f. die Zusammenarbeit mit den betroffenen Stellen;
- g. die Bekanntgabe von Daten;
- h. das Auskunfts- und Berichtigungsrecht;
- i. die Datensicherheit;
- j. die Organisation und den Umfang der Strassenverkehrskontroll-Statistik.

V. Titel: Strafbestimmungen

Art. 90 Verletzung der Verkehrsregeln

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.
- 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.
- 3 Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.
- 4 Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:
 - a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
 - b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
 - c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
 - d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.
- 5 Artikel 237 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Art. 90a Einziehung und Verwertung von Motorfahrzeugen

- 1 Das Gericht kann die Einziehung eines Motorfahrzeugs anordnen, wenn:
 - a. damit eine grobe Verkehrsregelverletzung in skrupelloser Weise begangen wurde; und
 - b. der Täter durch die Einziehung von weiteren groben Verkehrsregelverletzungen abgehalten werden kann.
- 2 Das Gericht kann die Verwertung des Motorfahrzeugs anordnen und die Verwendung des Erlöses, unter Abzug der Verwertungs- und Verfahrenskosten, festlegen.

Art. 91 Fahren in fahrunfähigem Zustand und Missachtung des Verbots, unter Alkoholeinfluss zu fahren

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
 - b. das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, missachtet;
 - c. in fahrunfähigem Zustand ein motorloses Fahrzeug führt.
- 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:
 - a. in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt;
 - b. aus anderen Gründen fahrunfähig ist und ein Motorfahrzeug führt.

Art. 91a Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit

- 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anord-

nung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat.

2 Hat der Täter ein motorloses Fahrzeug geführt oder war er als Strassenbenützer an einem Unfall beteiligt, so ist die Strafe Busse.

Art. 92 Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

1 Mit Busse wird bestraft, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm dieses Gesetz auferlegt.

2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Fahrzeugführer bei einem Verkehrsunfall einen Menschen getötet oder verletzt hat und die Flucht ergreift.

Art. 93 Nicht betriebssichere Fahrzeuge

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs beeinträchtigt, sodass die Gefahr eines Unfalls entsteht. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

2 Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. ein Fahrzeug führt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass es den Vorschriften nicht entspricht;
- b. als Halter oder wie ein Halter für die Betriebssicherheit eines Fahrzeugs verantwortlich ist und wissentlich oder aus Sorglosigkeit den Gebrauch des nicht den Vorschriften entsprechenden Fahrzeugs duldet.

Art. 94 Entwendung eines Fahrzeugs zum Gebrauch

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;
- b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte.

2 Ist einer der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Halters und hatte der Führer den erforderlichen Führerausweis, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag; die Strafe ist Busse.

3 Mit Busse wird auf Antrag bestraft, wer ein ihm anvertrautes Motorfahrzeug zu Fahrten verwendet, zu denen er offensichtlich nicht ermächtigt ist.

4 Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. Ist der Täter ein Angehöriger oder Familiengenosse des Besitzers, so erfolgt die Bestrafung nur auf Antrag.

5 Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.

Art. 95 Fahren ohne Berechtigung

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt;
- b. ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Lernfahr- oder Führerausweis verweigert, entzogen oder aberkannt wurde;
- c. ein Motorfahrzeug führt, obwohl der Führerausweis auf Probe verfallen ist;
- d. ohne Lernfahrausweis oder ohne die vorgeschriebene Begleitung Lernfahrten ausführt;

- e. ein Motorfahrzeug einem Führer überlässt, von dem er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass er den erforderlichen Ausweis nicht hat.
- 2 Mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen wird bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl die Gültigkeitsdauer des Führerausweises auf Probe abgelaufen ist.
- 3 Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. die mit dem Führerausweis im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen missachtet;
 - b. bei einer Lernfahrt die Aufgabe des Begleiters übernimmt, ohne die Voraussetzungen zu erfüllen;
 - c. ohne Fahrlehrerausweis berufsmässig Fahrunterricht erteilt.
- 4 Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. ein Fahrrad führt, obwohl ihm das Radfahren untersagt wurde;
 - b. ein Fuhrwerk führt, obwohl ihm das Führen eines Tierfuhrwerks untersagt wurde.

Art. 96 Fahren ohne Fahrzeugausweis, Bewilligung oder Haftpflichtversicherung

- 1 Mit Busse wird bestraft, wer:
 - a. ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis oder die Kontrollschilder ein Motorfahrzeug führt oder einen Anhänger mitführt;
 - b. ohne Bewilligung Fahrten durchführt, die nach diesem Gesetz einer Bewilligung bedürfen;
 - c. die mit dem Fahrzeugausweis oder der Bewilligung von Gesetzes wegen oder im Einzelfall verbundenen Beschränkungen oder Auflagen, namentlich über das zulässige Gesamtgewicht, missachtet.
- 2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl er weiss oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit wissen kann, dass die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht besteht. Mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. In leichten Fällen ist die Strafe Geldstrafe.
- 3 Den gleichen Strafindrohungen untersteht der Halter oder die Person, die an seiner Stelle über das Fahrzeug verfügt, wenn er oder sie von der Widerhandlung Kenntnis hatte oder bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit haben konnte.

Art. 97 Missbrauch von Ausweisen und Schildern

- 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:
 - a. Ausweise oder Kontrollschilder verwendet, die nicht für ihn oder sein Fahrzeug bestimmt sind;
 - b. ungültige oder entzogene Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung nicht abgibt;
 - c. andern Ausweise oder Kontrollschilder zur Verwendung überlässt, die nicht für sie oder ihre Fahrzeuge bestimmt sind;
 - d. vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis oder eine Bewilligung erschleicht;
 - e. Kontrollschilder verfälscht oder falsche zur Verwendung herstellt;
 - f. falsche oder verfälschte Kontrollschilder verwendet;
 - g. sich vorsätzlich Kontrollschilder widerrechtlich aneignet, um sie zu verwenden oder andern zum Gebrauch zu überlassen.

2 Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Art. 98 Signale und Markierungen

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. vorsätzlich ein Signal versetzt oder beschädigt;
- b. vorsätzlich ein Signal oder eine Markierung entfernt, unleserlich macht oder verändert;
- c. eine von ihm unabsichtlich verursachte Beschädigung eines Signals nicht der Polizei meldet;
- d. ohne behördliche Ermächtigung ein Signal oder eine Markierung anbringt.

Art. 98a Warnungen vor Verkehrskontrollen

1 Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. Geräte oder Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, die behördliche Kontrolle des Strassenverkehrs zu erschweren, zu stören oder unwirksam zu machen, einführt, anpreist, weitergibt, verkauft, sonst wie abgibt oder überlässt, in Fahrzeuge einbaut, darin mitführt, an ihnen befestigt oder in irgendeiner Form verwendet;
- b. bei den Tatbeständen nach Buchstabe a Hilfe leistet (Art. 25 des Strafgesetzbuches).

2 Die Kontrollorgane stellen solche Geräte oder Vorrichtungen sicher. Das Gericht verfügt die Einziehung und Vernichtung.

3 Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. öffentlich vor behördlichen Kontrollen im Strassenverkehr warnt;
- b. eine entgeltliche Dienstleistung anbietet, mit der vor solchen Kontrollen gewarnt wird;
- c. Geräte oder Vorrichtungen, die nicht primär zur Warnung vor behördlichen Kontrollen des Strassenverkehrs bestimmt sind, zu solchen Zwecken verwendet.

4 In schweren Fällen ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Art. 99 Weitere Widerhandlungen

1 Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. Fahrzeuge, Bestandteile oder Ausrüstungsgegenstände, die der Typengenehmigung unterliegen, in nicht genehmigter Ausführung in den Handel bringt;
- b. als Fahrzeugführer die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen nicht mit sich führt;
- c. sich weigert, den Kontrollorganen auf Verlangen die erforderlichen Ausweise oder Bewilligungen vorzuweisen;
- d. die besonderen Warnsignale der Feuerwehr, der Sanität, der Polizei, des Zolls oder der Bergpost nachahmt;
- e. unerlaubterweise Kennzeichen der Verkehrspolizei verwendet;
- f. unerlaubterweise an Motorfahrzeugen Lautsprecher verwendet;
- g. unerlaubterweise motor- oder radsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten durchführt oder bei bewilligten Veranstaltungen dieser Art die verlangten Sicherheitsmassnahmen nicht trifft;
- h.-j. ...

2 Mit Busse bis zu 100 Franken wird der Halter bestraft, der nach Übernahme eines Motorfahrzeugs oder Motorfahrzeuganhängers von einem andern Halter oder nach Verlegung des Standorts in einen andern Kanton nicht fristgemäss einen neuen Fahrzeugausweis einholt.

Art. 100 Strafbarkeit

1. Bestimmt es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist auch die fahrlässige Handlung strafbar.

In besonders leichten Fällen wird von der Strafe Umgang genommen.

2. Der Arbeitgeber oder Vorgesetzte, der eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung des Motorfahrzeugführers veranlasst oder nicht nach seinen Möglichkeiten verhindert hat, untersteht der gleichen Strafandrohung wie der Führer.

Ist für die Tat nur Busse angedroht, so kann der Richter den Führer milder bestrafen oder von seiner Bestrafung Umgang nehmen, wenn die Umstände es rechtfertigen.

3. Für strafbare Handlungen auf Lernfahrten ist der Begleiter verantwortlich, wenn er die Pflichten verletzt hat, die ihm als Folge der Übernahme der Begleitung oblagen.

Der Fahrschüler ist verantwortlich, soweit er eine Widerhandlung nach dem Stand seiner Ausbildung hätte vermeiden können.

4. Missachtet der Führer eines Feuerwehr-, Sanitäts-, Polizei- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten Verkehrsregeln oder besondere Anordnungen für den Verkehr, so macht er sich nicht strafbar, wenn er alle Sorgfalt walten lässt, die nach den Umständen erforderlich ist. Auf dringlichen Dienstfahrten ist die Missachtung nur dann nicht strafbar, wenn der Führer zudem die erforderlichen Warnsignale abgibt; die Abgabe der Warnsignale ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn sie der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe entgegensteht. Hat der Führer nicht die Sorgfalt walten lassen, die nach den Umständen erforderlich war, oder hat er auf dringlichen Dienstfahrten nicht die erforderlichen Warnsignale abgeben, so kann die Strafe gemildert werden.

Art. 101 Widerhandlungen im Ausland

1 Wer im Ausland eine Verletzung von Verkehrsregeln oder eine andere bundesrechtlich mit Freiheitsstrafe bedrohte Widerhandlung im Strassenverkehr begeht und am Tatort strafbar ist, wird auf Ersuchen der zuständigen ausländischen Behörde in der Schweiz verfolgt, sofern er in der Schweiz wohnt und sich hier aufhält und sich der ausländischen Strafgewalt nicht unterzieht.

2 Der Richter wendet die schweizerischen Strafbestimmungen an, verhängt jedoch keine Freiheitsstrafe, wenn das Recht des Begehungsortes keine solche androht.

Art. 102 Verhältnis zu andern Strafgesetzen

1 Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches sind anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

2 Die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten, ebenso die Gesetzgebung über die Bahnpolizei.

Art. 103 Ergänzende Strafbestimmungen, Strafverfolgung, Strafkontrolle

1 Der Bundesrat kann für Übertretungen seiner Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz Busse androhen.

- 2 Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.
- 3 Der Bundesrat kann Vorschriften erlassen über die Strafkontrolle für Entscheide, die nicht in das eidgenössische Strafregister eingetragen werden.

VI. Titel: Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 104 Meldungen

- 1 Die Polizei- und die Strafbehörden müssen der zuständigen Behörde alle Widerhandlungen melden, die eine in diesem Gesetz vorgesehene Massnahme nach sich ziehen könnten.
- 2 Die Polizei- und die Strafbehörden müssen dem Bundesamt für Verkehr schwere oder wiederholte Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder die Vollzugsvorschriften des Bundesrates melden, die durch im Personen- oder im Güterverkehr tätige Strassentransportunternehmen sowie deren Mitarbeiter begangen wurden.

Art. 104a–d Aufgehoben

Art. 105 Steuern und Gebühren

- 1 Das Recht der Kantone zur Besteuerung der Fahrzeuge und zur Erhebung von Gebühren bleibt gewahrt. Kantonale Durchgangsgebühren sind jedoch nicht zulässig.
- 2 Fahrzeuge, deren Standort in einen anderen Kanton verlegt wird, können im neuen Standortkanton von dem Tag an besteuert werden, an dem sie mit dem Fahrzeugausweis und den Kontrollschildern des neuen Standortkantons versehen werden oder hätten versehen werden müssen. Der alte Standortkanton muss Steuern, die für weitere Zeit erhoben wurden, zurückerstatten.
- 3 ...
- 4 Die Kantone können die Motorfahrzeuge des Bundes für ihre ausserdienstliche Verwendung besteuern. Fahrräder des Bundes sind steuer- und gebührenfrei.
- 5 Die Erhebung von Eingangsgebühren auf ausländischen Motorfahrzeugen ist dem Bund vorbehalten. Über die Einführung solcher Gebühren entscheidet der Bundesrat.
- 6 Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Kantone die Voraussetzungen für die Besteuerung ausländischer Motorfahrzeuge, die längere Zeit in der Schweiz bleiben. Zuständig zur Steuererhebung ist der Kanton, in dem sich ein solches Fahrzeug vorwiegend befindet.

Art. 106 Ausführung des Gesetzes

- 1 Der Bundesrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften und bezeichnet die zur Durchführung zuständigen eidgenössischen Behörden. Er kann das AS-TRA zur Regelung von Einzelheiten ermächtigen.
- 2 Im Übrigen führen die Kantone dieses Gesetz durch. Sie treffen die dafür notwendigen Massnahmen und bezeichnen die zuständigen kantonalen Behörden.
- 3 Die Kantone bleiben zuständig zum Erlass ergänzender Vorschriften über den Strassenverkehr, ausgenommen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für Eisenbahnfahrzeuge.
- 4 Der Bundesrat kann Fragen der Durchführung dieses Gesetzes durch Sachverständige oder Fachkommissionen begutachten lassen. ...
- 5 Beim Auftreten neuer technischer Erscheinungen auf dem Gebiete des Strassenverkehrs sowie zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen kann der Bundesrat die vor-

läufigen Massnahmen treffen, die sich bis zur gesetzlichen Regelung als notwendig erweisen.

6 Für die Personen, die im Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen stehen, kann der Bundesrat die Zuständigkeit der Behörden abweichend regeln und die weiteren Ausnahmen von diesem Gesetz vorsehen, die sich aus den völkerrechtlichen Gepflogenheiten ergeben.

7 ...

8 Der Bundesrat kann Fahrten ausländischer Fahrzeuge verbieten, kontingentieren, der Bewilligungspflicht unterstellen oder andern Beschränkungen unterwerfen, wenn ein ausländischer Staat gegenüber schweizerischen Fahrzeugen und deren Führern solche Massnahmen anordnet oder strengere Verkehrsvorschriften anwendet als für die eigenen Fahrzeuge und deren Führer.

9 ...

10 Der Bundesrat kann die Ausführung bestimmter Arbeiten an Fahrzeugen einer Bewilligungspflicht unterstellen, soweit die Verkehrssicherheit oder der Umweltschutz dies erfordern. Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest und regelt die Aufsicht.

Art. 106a Völkerrechtliche Verträge

1 Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Verträge abschliessen über den grenzüberschreitenden Motorfahrzeugverkehr. Im Rahmen solcher Verträge kann er:

- a.** auf den Umtausch des Führerausweises bei Wohnsitzwechsel über die Landesgrenzen verzichten;
- b.** Bewilligungen vorsehen für Fahrten von schweizerischen und ausländischen Fahrzeugen, welche die in Artikel 9 festgelegten Gewichte überschreiten; die Bewilligungen erteilt er nur ausnahmsweise und soweit es die Interessen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes gestatten.

2 Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge über den Bau und die Ausrüstung von Fahrzeugen, die Ausrüstung der Fahrzeugbenützer und die gegenseitige Anerkennung damit zusammenhängender Prüfungen abschliessen. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann Änderungen technischer Regelungen zu solchen Verträgen übernehmen, wenn das schweizerische Recht nicht angepasst werden muss. Es kann auch Änderungen der Anlagen des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse übernehmen.

3 Der Bundesrat kann mit ausländischen Staaten Verträge über den gegenseitigen Austausch von Fahrzeughalter-, Fahrberechtigungs- und Motorfahrzeugdaten sowie die Vollstreckung von Geldstrafen oder Bussen bei Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften abschliessen. Die Verträge können vorsehen, dass nicht vollstreckbare Geldstrafen oder Bussen in Freiheitsstrafen umgewandelt werden.

4 Der Bundesrat kann mit dem Fürstentum Liechtenstein Verträge über die Nutzung des IVZ abschliessen.

Art. 107 Schlussbestimmungen

1 Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

- 2 Er erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen, namentlich für die Anpassung der bestehenden Haftpflichtversicherungsverträge an dieses Gesetz.
- 3 Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich das Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.

Art. 108 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. September 2017

Bei Führerausweisinhabern, die sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung nach Artikel 15d Absatz 2 des bisherigen Rechts unterzogen haben, darf die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 75. Altersjahr nicht dazu führen, dass das Zweijahresintervall der Untersuchung verkürzt wird.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. Juni 1995

- 1 Der geänderte Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a ist auf alle Schadenereignisse anwendbar, die ab Inkrafttreten dieser Änderung eintreten. Anders lautende Bestimmungen des Versicherungsvertrages sind unwirksam.
- 2 Die Versicherungsverträge sind bis Ende des Versicherungsjahres an den geänderten Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe a anzupassen.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 14. Dezember 2001

- 1 Nach den Vorschriften dieser Änderung wird beurteilt, wer nach ihrem Inkrafttreten eine leichte, mittelschwere oder schwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht.
- 2 Nach bisherigem Recht angeordnete Massnahmen werden nach bisherigem Recht berücksichtigt.
- 3 Die Bestimmungen der Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe f und 16c Absatz 2 Buchstabe e gelten auch für Führerausweisentzüge nach dem bisherigen Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe e.

Ursprüngliche Fassung des Art. 25 Abs. 3 Bst. e

- 3 Der Bundesrat stellt nach Anhören der Kantone Vorschriften auf über:
 - e. Verkehrsunterricht für Motorfahrzeugführer und Radfahrer, die wiederholt Verkehrsregeln übertreten haben.

741.013 Verordnung
über die Kontrolle
des Strassen-
verkehrs
(SKV)

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1	77
Abkürzungen und Begriffe	Art. 2	77
Zuständigkeit der Polizei	Art. 3	77
Zuständigkeit des BAZG	Art. 4	78
Kontrollen	Art. 5	78
Kontrolle von Ausweisen und Bewilligungen	Art. 6	79
Umleitung von Fahrzeugen	Art. 7	79
<i>Aufgehoben</i>	Art. 8	79
Einsatz technischer Hilfsmittel	Art. 9	79

2. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen

1. Abschnitt: Kontrolle der Fahrfähigkeit

Vortests	Art. 10	80
Atemalkoholprobe	Art. 10a	80
Durchführung der Atemalkoholprobe mit einem Testgerät und Anerkennung der Werte	Art. 11	80
Durchführung der Atemalkoholprobe mit einem Messgerät	Art. 11a	81
Blutprobe zum Nachweis von Alkohol	Art. 12	81
Blutprobe und Sicherstellung von Urin zum Nachweis von anderen Substanzen als Alkohol	Art. 12a	81
Den Untersuchungen zu unterziehende Personen	Art. 12b	81
Pflichten der Polizei	Art. 13	82
Blutentnahme und Sicherstellung von Urin	Art. 14	82
Ärztliche Untersuchung	Art. 15	82
Begutachtung durch Sachverständige	Art. 16	82
Andere Feststellung der Fahruntfähigkeit	Art. 17	83
Verfahren	Art. 18	83
Diplomaten und Diplomatinen und Personen mit ähnlichem Status	Art. 19	83

2. Abschnitt: Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen

Kontrollen	Art. 20	83
Strassenkontrollen	Art. 21	84
Betriebskontrollen	Art. 22	84

3. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeuge

1. Abschnitt: Kontrolle des technischen Zustandes von Fahrzeugen

Grundsatz	Art. 23	85
Kontrolle von Nutzfahrzeugen	Art. 24	85
Abgaswartungskontrolle	Art. 25	86

2. Abschnitt: Gefahrgutkontrollen

Strassenkontrollen	Art. 26	86
Betriebskontrollen	Art. 27	86
Gemeinsame Bestimmungen	Art. 28	86

4. Kapitel: Massnahmen

1. Abschnitt: Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

.....	Art. 29	87
-------	---------	-----------

2. Abschnitt: Verhinderung der Weiterfahrt und Ausweisabnahme

Verhinderung der Weiterfahrt	Art. 30	87
Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises	Art. 31	87
Abnahme des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder	Art. 32	88
Verfahren	Art. 33	88
Ausländische Fahrzeuge	Art. 34	88
Diplomaten und Diplomatinen und Personen mit ähnlichem Status	Art. 35	89

3. Abschnitt: Meldungen der Polizei

Verzeigungen	Art. 36	89
Verdacht auf fehlende Fahreignung	Art. 37	89
Fahrzeugmängel	Art. 38	89
Diplomaten und Diplomatinen und Personen mit ähnlichem Status	Art. 39	89

5. Kapitel: Informationen und Meldungen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Gefahrguttransporte	Art. 40	90
Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit	Art. 41	90
Nutzfahrzeuge	Art. 42	90
Meldungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union	Art. 43	91

6. Kapitel: Meldewesen und Datenbearbeitung

1. Abschnitt: Meldungen der Kantone

Meldungen an das ASTRA	Art. 44	91
Meldungen an das BAV	Art. 45	91

2. Abschnitt: Berichterstattung des ASTRA

.....	Art. 46	91
-------	---------	----

3. Abschnitt: Datenbearbeitung

Zentrale Datenbank	Art. 47	92
Inhalt der Datenbank	Art. 48	92

7. Kapitel: Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen	Art. 49	93
Übergangsbestimmung	Art. 50	93
<i>Aufgehoben</i>	Art. 50a	93
Inkrafttreten	Art. 51	93

Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV)

vom 28. März 2007 (Stand am 1. Januar 2022)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 30 Absatz 4, 55 Absatz 7, 56 Absatz 1, 57 Absatz 3
Buchstabe b, 103 sowie 106 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Massnahmen, Meldungen und statistischen Erhebungen.

Art. 2 Abkürzungen und Begriffe

1 Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- a. ASTRA: Bundesamt für Strassen;
- b. BAV: Bundesamt für Verkehr;
- c. SVG: Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958;
- d. VRV: Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962;
- e. VTS: Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge;
- f. VZV: Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976;
- g. ARV 1: Chauffeurverordnung vom 19. Juni 1995;
- h. ARV 2: Verordnung vom 6. Mai 1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen.

2 Nutzfahrzeuge sind Sattelschlepper und Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie Gesellschaftswagen, Kleinbusse und Lastwagen.

Art. 3 Zuständigkeit der Polizei

1 Die Kontrolle des Verkehrs auf öffentlichen Strassen, einschliesslich der Kontrolle der Personenbeförderung und der Zulassung als Strassentransportunternehmung, obliegt der nach kantonalem Recht zuständigen Polizei. Vorbehalten bleibt die Verordnung vom 11. Februar 2004 über den militärischen Strassenverkehr.

2 Die Polizei wirkt helfend und verkehrserziehend, verhindert Widerhandlungen, verzeigt Fehlbare und erhebt Ordnungsbussen nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970.

Art. 4 Zuständigkeit des BAZG

1 Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) ist an den Zollstellen für die verkehrspolizeiliche Kontrolle von Fahrzeugen sowie Fahrzeugführern und -führerinnen, die in die Schweiz einfahren oder die Schweiz verlassen, zuständig. Es führt die verkehrspolizeilichen Kontrollen zusammen mit der Zollkontrolle von Fahrzeugen sowie ihren Ladungen und Insassen durch.

2 Es kontrolliert insbesondere:

- a. den Führer- und den Fahrzeugausweis sowie die Kontrollschilder;
- b. den Zustand der Fahrzeugführer und -führerinnen;
- c. die Einhaltung der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten;
- d. den technischen Allgemeinzustand der Fahrzeuge;
- e. die Abmessungen und Gewichte;
- f. den Transport von gefährlichen Gütern;
- g. das Sonntags- und Nachtfahrverbot;
- h. die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung;
- i. die Einhaltung der Vorschriften über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassentransportunternehmung.

3 Es kann anordnen:

- a. bei der Kontrolle von Fahrzeugen und ihrer Ladung: die gleichen Massnahmen wie die kantonalen Polizeiorgane;
- b. bei der Kontrolle von Fahrzeugführern und -führerinnen: die Verhinderung der Weiterfahrt (Art. 30).

4 Stellt das BAZG eine Widerhandlung fest, so verhindert es die Weiterfahrt.

5 Wird den Anordnungen des BAZG nicht Folge geleistet oder kann es eine Widerhandlung nicht im Ordnungsbussenverfahren nach dem Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 ahnden, so bietet es die nächstgelegene kantonale Polizei auf.

6 Ist die kantonale Polizei nicht erreichbar, so erstellt das BAZG die Verzeigungsrapporte und übergibt sie mit den vorhandenen Beweismitteln dem zuständigen Polizeikommando. Dieses leitet das Strafverfahren ein.

7 Das ASTRA regelt im Einvernehmen mit dem BAZG die Einzelheiten der Durchführung verkehrspolizeilicher Kontrollen beim Grenzübertritt. Vorbehalten bleiben weitergehende Vereinbarungen der Kantone mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement nach Artikel 97 des Zollgesetzes vom 18. März 2005.

Art. 5 Kontrollen

1 Die kantonalen Behörden richten die Kontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten, den Gefahrenstellen und der Unterstützung des Verlagerungsziels nach dem Güterverkehrsverlagerungsgesetz vom 19. Dezember 2008 aus.

2 Die Kontrollen erfolgen stichprobenweise, systematisch oder im Rahmen von Grosskontrollen. Sie können kantons- oder staatenübergreifend koordiniert werden.

3 Die Polizei nimmt nach ihren Möglichkeiten an international organisierten Kontrollen teil.

Art. 6 Kontrolle von Ausweisen und Bewilligungen

Auf öffentlichen Strassen ist die Kontrolle von Ausweisen und Bewilligungen jederzeit zulässig; ausserhalb ist sie nur zur Abklärung von Widerhandlungen und Unfällen oder bei Verdacht auf Widerhandlungen, die in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Kontrolle stehen, zulässig. Vorbehalten bleiben Betriebskontrollen nach den Artikeln 22 und 27.

Art. 7 Umleitung von Fahrzeugen

Die Polizei kann Motorfahrzeuge und Anhänger zum Wägen auf Waagen und zu umfassenden Kontrollen in Kontrollzentren umleiten.

Art. 8 Aufgehoben

Art. 9 Einsatz technischer Hilfsmittel

1 Nach Möglichkeit sind bei den Kontrollen technische Hilfsmittel einzusetzen, insbesondere bei der Kontrolle:

- a. der Geschwindigkeit;
- b. der Beachtung von Lichtsignalen;
- c. des Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren;
- d. der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit;
- e. des technischen Zustandes der Fahrzeuge;
- f. der Abmessungen und Gewichte;
- g. des Ladegutes;
- h. der Verwendung eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt;
- i. der Atemalkoholkonzentration.

1^{bis} Für technische Hilfsmittel, die Messzwecken dienen, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

2 Für die Kontrollen mit technischen Hilfsmitteln regelt das ASTRA im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Institut für Metrologie:

- a. die Durchführung und das Verfahren;
- b. die Anforderungen an die Messsysteme und Messarten sowie die technisch bedingten Sicherheitsabzüge.

3 Das ASTRA legt die Anforderungen an das Kontroll- und Auswertungspersonal fest.

4 Zur Erprobung neuer technischer Hilfsmittel kann das ASTRA gestützt auf einen Prüfbericht des Eidgenössischen Instituts für Metrologie eine befristete Betriebsbewilligung erteilen und die technisch bedingten Sicherheitsabzüge festlegen.

2. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen

1. Abschnitt: Kontrolle der Fahrfähigkeit

Art. 10 Vortests

- 1 Die Polizei kann zur Feststellung des Alkoholkonsums Vortestgeräte verwenden, die Auskunft über die Alkoholisierung geben.
- 2 Bestehen Hinweise dafür, dass die kontrollierte Person wegen einer anderen Substanz als Alkohol fahruntfähig ist und in diesem Zustand ein Fahrzeug geführt hat, so kann die Polizei zum Nachweis von Betäubungs- oder Arzneimitteln namentlich im Urin, Speichel oder Schweiß Vortests durchführen.
- 3 Die Vortests sind nach den Vorschriften des Geräteherstellers durchzuführen.
- 4 Auf weitere Untersuchungen wird verzichtet, wenn die Vortests ein negatives Resultat ergeben und die kontrollierte Person keine Anzeichen von Fahruntfähigkeit aufweist.
- 5 Ergibt der Vortest hinsichtlich Alkoholkonsums ein positives Resultat oder hat die Polizei auf den Einsatz eines Vortestgerätes verzichtet, so führt sie eine Atemalkoholprobe durch.

Art. 10a Atemalkoholprobe

- 1 Die Atemalkoholprobe kann durchgeführt werden mit:
 - a. einem Atemalkoholtestgerät (Testgerät) nach Artikel 11;
 - b. einem Atemalkoholmessgerät (Messgerät) nach Artikel 11a.
- 2 Wird eine Messung mit einem Testgerät durchgeführt, so können bestimmte Werte unterschriftlich anerkannt werden (Art. 11 Abs. 3).

Art. 11 Durchführung der Atemalkoholprobe mit einem Testgerät und Anerkennung der Werte

- 1 Die Atemalkoholprobe mit einem Testgerät darf durchgeführt werden:
 - a. frühestens nach einer Wartezeit von 20 Minuten; oder
 - b. nach der Vornahme einer Mundspülung unter Beachtung allfälliger Angaben des Geräteherstellers.
- 2 Für die Probe sind zwei Messungen erforderlich. Weichen diese um mehr als 0,05 mg/l voneinander ab, so sind zwei neue Messungen vorzunehmen. Ergeben auch diese Messungen eine Differenz von mehr als 0,05 mg/l und bestehen Hinweise auf eine Alkoholisierung, so ist eine Atemalkoholprobe mit einem Messgerät durchzuführen oder eine Blutprobe anzuordnen.
- 3 Massgebend ist der tiefere Wert der beiden Messungen. Dieser kann von der betroffenen Person unterschriftlich anerkannt werden, wenn er folgenden Atemalkoholkonzentrationen entspricht:
 - a. bei Personen, die ein Motorfahrzeug geführt haben: 0,25 oder mehr, aber weniger als 0,40 mg/l;
 - b. bei Personen, die dem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss nach Artikel 2a Absatz 1 VRV unterstehen: 0,05 oder mehr, aber weniger als 0,40 mg/l;

- c. bei Personen, die ein motorloses Fahrzeug oder ein Motorfahrrad geführt haben: 0,25 oder mehr, aber weniger als 0,55 mg/l.
- 4 Die Testgeräte müssen die Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und der entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erfüllen.
- 5 Das ASTRA regelt die Handhabung der Testgeräte.

Art. 11a Durchführung der Atemalkoholprobe mit einem Messgerät

- 1 Die Atemalkoholprobe mit einem Messgerät darf frühestens nach einer Wartezeit von 10 Minuten durchgeführt werden.
- 2 Weist das Messgerät Mundalkohol nach, so muss mit der Durchführung der Atemalkoholprobe mindestens weitere 5 Minuten gewartet werden.
- 3 Die Messgeräte müssen die Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und der entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements erfüllen.
- 4 Das ASTRA regelt die Handhabung der Messgeräte.

Art. 12 Blutprobe zum Nachweis von Alkohol

- 1 Eine Blutprobe zum Nachweis von Alkohol ist anzuordnen, wenn:
 - a. das Resultat einer Atemalkoholprobe mit einem Testgerät:
 - 1. über den Werten liegt, die unterschriftlich anerkannt werden können, und keine Atemalkoholprobe mit einem Messgerät durchgeführt werden kann,
 - 2. durch die betroffene Person unterschriftlich anerkannt werden könnte, sie den Wert aber nicht anerkannt hat und keine Atemalkoholprobe mit einem Messgerät durchgeführt werden kann;
 - b. das Resultat einer Atemalkoholprobe 0,15 mg/l oder mehr beträgt und der Verdacht besteht, dass die betroffene Person zwei Stunden oder mehr vor der Kontrolle ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand geführt hat;
 - c. die betroffene Person sich der Durchführung einer Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt;
 - d. die betroffene Person die Durchführung einer Blutprobe verlangt.
- 2 Eine Blutprobe kann angeordnet werden, wenn Anzeichen von Fahrunfähigkeit oder Hinweise auf Fahrunfähigkeit vorliegen und keine Atemalkoholprobe durchgeführt werden kann oder diese nicht geeignet ist, um die Widerhandlung festzustellen.

Art. 12a Blutprobe und Sicherstellung von Urin zum Nachweis von anderen Substanzen als Alkohol

Eine Blutprobe ist anzuordnen, wenn Anzeichen von Fahrunfähigkeit oder Hinweise auf Fahrunfähigkeit vorliegen, die nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen sind. Zusätzlich kann eine Sicherstellung von Urin angeordnet werden.

Art. 12b Den Untersuchungen zu unterziehende Personen

Steht nicht fest, welche von mehreren Personen ein Fahrzeug geführt hat, so können alle in Frage kommenden Personen den Untersuchungen nach den Artikeln 10–12a unterzogen werden.

Art. 13 Pflichten der Polizei

- 1 Die Polizei muss die betroffene Person insbesondere darauf hinweisen, dass:
 - a. die Weigerung, an der Durchführung eines Vortests oder der Atemalkoholprobe mitzuwirken, die Anordnung der Blutprobe zur Folge hat (Art. 55 Abs. 3 SVG);
 - b. die Anerkennung des Resultats der Atemalkoholprobe nach Artikel 11 die Einleitung massnahme- und strafrechtlicher Verfahren zur Folge hat;
 - c. die betroffene Person die Durchführung einer Blutprobe verlangen kann.
- 2 Verweigert die betroffene Person die Durchführung eines Vortests, die Atemalkoholprobe, die Blutentnahme, die Sicherstellung von Urin oder die ärztliche Untersuchung, so ist sie auf die Folgen aufmerksam zu machen (Art. 16c Abs. 1 Bst. d in Verbindung mit Abs. 2 und Art. 91a Abs. 1 SVG).
- 3 Die Durchführung der Atemalkoholprobe, die Sicherstellung von Urin, die Feststellungen der Polizei, die Anerkennung der Atemalkoholmessungen sowie der Auftrag zur Blutentnahme und Sicherstellung von Urin oder die Bestätigung des Auftrags sind in einem Protokoll festzuhalten. Das ASTRA legt die Mindestanforderungen an die Form und den Inhalt des Protokolls fest.

Art. 14 Blutentnahme und Sicherstellung von Urin

- 1 Das Blut ist durch einen Arzt oder eine Ärztin oder, unter seiner oder ihrer Verantwortung, durch eine von ihm oder ihr bezeichnete sachkundige Hilfsperson zu entnehmen. Die Sicherstellung des Urins erfolgt unter angemessener Sichtkontrolle durch eine sachkundige Person.
- 2 Das Gefäss mit dem Blut oder dem Urin ist unverwechselbar anzuschreiben, transport-sicher zu verpacken, gekühlt aufzubewahren und auf dem schnellsten Weg an ein vom ASTRA anerkanntes Laboratorium zur Auswertung zu senden.
- 3 Das ASTRA anerkennt auf Antrag der Kantone Laboratorien, welche die für forensische Blut- und Urinanalysen erforderlichen Einrichtungen besitzen und für eine zuverlässige Untersuchung Gewähr bieten. Es überprüft die Tätigkeit der anerkannten Laboratorien oder lässt sie überprüfen.

Art. 15 Ärztliche Untersuchung

- 1 Wurde eine Blutentnahme angeordnet, so hat der damit beauftragte Arzt oder die damit beauftragte Ärztin die betroffene Person auf die medizinisch feststellbaren Anzeichen von Fahr-unfähigkeit aufgrund von Alkohol-, Betäubungs- oder Arzneimittelkonsum zu untersuchen. Das ASTRA legt die Mindestanforderungen an die Form und den Inhalt des entsprechenden Protokolls fest.
- 2 Lässt die betroffene Person in ihrem Verhalten keine Auffälligkeiten erkennen, die auf eine andere Ursache der Fahr-unfähigkeit als Alkohol hinweisen, so kann die zuständige Behörde den Arzt oder die Ärztin von der Untersuchungspflicht entbinden.

Art. 16 Begutachtung durch Sachverständige

- 1 Die Ergebnisse der Blut- oder Urinanalyse sind zuhanden der Straf- und Entzugsbehörde durch anerkannte Sachverständige hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fahrfähigkeit begutachten zu lassen, wenn:

- a. eine die Fahrfähigkeit herabsetzende Substanz im Blut nachgewiesen wird und es sich dabei nicht um Alkohol oder eine in Artikel 2 Absatz 2 VRV aufgeführte Substanz handelt;
 - b. eine Person eine Substanz nach Artikel 2 Absatz 2 VRV gemäss ärztlicher Verschreibung eingenommen hat, jedoch Hinweise auf Fahrunfähigkeit bestehen.
- 2 Der oder die Sachverständige berücksichtigt die Feststellungen der Polizei, die Ergebnisse der ärztlichen sowie der chemisch-toxikologischen Untersuchung und begründet die daraus gezogenen Schlussfolgerungen.
- 3 Das ASTRA anerkennt auf Antrag der Laboratorien Personen als Sachverständige, die:
- a. den Facharzttitel Rechtsmedizin, den Titel «Forensischer Toxikologe/Forensische Toxikologin SGRM» der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin oder einen gleichwertigen ausländischen Fachtitel besitzen; und
 - b. umfassende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Interpretation medizinischer und toxikologischer Befunde hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Fahrfähigkeit nachweisen.

Art. 17 Andere Feststellung der Fahrunfähigkeit

Die Angetrunkenheit oder der Einfluss einer anderen die Fahrfähigkeit herabsetzenden Substanz als Alkohol kann auch aufgrund von Zustand und Verhalten der verdächtigten Person oder durch Ermittlung über den Konsum festgestellt werden, namentlich wenn die Atemalkoholprobe, der Betäubungsmittel- oder Arzneimittelvortest oder die Blutprobe nicht vorgenommen werden konnten.

Art. 18 Verfahren

Das ASTRA regelt die weiteren Anforderungen an das Verfahren zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr infolge Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimittelleinflusses.

Art. 19 Diplomaten und Diplomatinen und Personen mit ähnlichem Status

Gegenüber Führern und Führerinnen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten dürfen ohne ihre Zustimmung keine Untersuchungen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit angeordnet werden.

2. Abschnitt: Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen

Art. 20 Kontrollen

- 1 Kontrolliert werden die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit der Motorfahrzeugführer und -führerinnen, die der ARV 1 und der ARV 2 unterstehen.
- 2 Bei den der ARV 1 unterstehenden Führern und Führerinnen stellen die kantonalen Behörden sicher, dass jährlich mindestens 3 Prozent der Arbeitstage kontrolliert werden; mindestens 30 Prozent dieser Kontrollen müssen im Rahmen von Strassenkontrollen und mindestens 50 Prozent im Rahmen von Betriebskontrollen erfolgen.

Art. 21 Strassenkontrollen

1 Die Polizei kontrolliert auf der Strasse insbesondere die Einhaltung der Vorschriften betreffend:

- a. die Tageslenkzeiten;
- b. die Arbeits- und die Lenkpausen;
- c. die täglichen Ruhezeiten;
- d. die der Kontrolle vorangegangene wöchentliche Ruhezeit;
- e. das Mitführen und Führen der Kontrollmittel;
- f. die Bedienung und das einwandfreie Funktionieren des Fahrtschreibers.

2 Die Polizei kann für die Früherkennung von Missbräuchen und Manipulationen des Fahrtschreibers, als Entscheidungshilfe, ob ein Fahrzeug zur Kontrolle anzuhalten ist, per Funkverbindung die folgenden Daten abrufen:

- a. letzter Versuch einer Sicherheitsverletzung;
- b. längste Unterbrechung der Stromversorgung in den letzten 10 Tagen;
- c. Sensorstörung in den letzten 10 Tagen;
- d. Datenfehler in Bezug auf Weg und Geschwindigkeit in den letzten 10 Tagen;
- e. Datenkonflikt Fahrzeugbewegung in den letzten 10 Tagen;
- f. Fahren ohne gültige Karte;
- g. Einstecken der Karte während des Lenkens in den letzten 10 Tagen;
- h. Zeiteinstellungsdaten;
- i. Kalibrierungsdaten einschliesslich des Datums der zwei letzten Kalibrierungen;
- j. Kontrollschildnummer des Fahrzeugs;
- k. vom Fahrtschreiber aufgezeichnete Geschwindigkeit.

3 Die per Funkverbindung übertragenen Daten müssen von der Polizei spätestens drei Stunden nach ihrer Übermittlung vernichtet werden, ausser die Daten lassen eine Manipulation oder einen Missbrauch des Fahrtschreibers vermuten. Bestätigt sich diese Vermutung im Lauf der anschliessenden Strassenkontrolle nicht, so sind die übertragenen Daten zu vernichten.

Art. 22 Betriebskontrollen

1 Betriebskontrollen werden am Geschäftssitz des Betriebs oder am Sitz seiner Zweigniederlassungen durchgeführt. Ist ein Fahrzeug nicht in dem Kanton zugelassen, in dem der Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung liegt, so informiert der Zulassungskanton die für die Betriebskontrolle zuständige Behörde.

2 Betriebskontrollen sind insbesondere dann durchzuführen, wenn:

- a. bei Strassenkontrollen schwere Widerhandlungen festgestellt werden; oder
- b. der Verdacht einer Widerhandlung durch den Arbeitgeber besteht.

3 Die Kontrollen nach Absatz 2 werden an die Anzahl Kontrollen nach Artikel 20 angerechnet.

4 Anstelle einer Kontrolle vor Ort kann die Kontrolle anhand von Kontrolldokumenten erfolgen. Erfasst ein Betrieb sämtliche Daten mit Kontrollmitteln nach Artikel 13 Buchstaben b, c und d ARV 1 oder Artikel 16a ARV 2, so können die Daten der Kontrollbehörde in der von ihr verlangten Form und unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen auch auf elektronischem Weg übermittelt werden.

5 Nach Möglichkeit sind mindestens die Kontrollmittel eines Monats in die Auswertung einzubeziehen.

6 Gegenstand der Kontrollen sind:

- a. die Kontrollpunkte nach Artikel 21;
- b. die Tageslenkzeiten zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten;
- c. die Lenkzeiten innerhalb einer beziehungsweise zwei Wochen;
- d. die wöchentliche Höchstarbeitszeit;
- e. allenfalls das Total der im Kalenderjahr geleisteten Überzeitarbeit;
- f. die wöchentlichen Ruhezeiten;
- g. der Ausgleich für die Verkürzung der täglichen beziehungsweise der wöchentlichen Ruhezeiten;
- h. die Verwendung und Aufbewahrung der Kontrollmittel;
- i. die Aufstellungen über die Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten;
- j. das Herunterladen von Daten beim digitalen Fahrtschreiber.

3. Kapitel: Kontrolle der Fahrzeuge

1. Abschnitt: Kontrolle des technischen Zustandes von Fahrzeugen

Art. 23 Grundsatz

Die kantonalen Behörden stellen sicher, dass der technische Zustand von Fahrzeugen ausreichend kontrolliert wird.

Art. 24 Kontrolle von Nutzfahrzeugen

1 Es wird mindestens eines der folgenden Kontrollverfahren durchgeführt:

- a. Sichtkontrolle des Fahrzeugs im Stillstand;
- b. Prüfung der Dokumente betreffend:
 1. eine kürzlich erfolgte Kontrolle des technischen Zustandes (Abs. 4),
 2. die letzte periodische Nachprüfung nach Artikel 33 VTS oder nach ausländischem Recht;
- c. technische Prüfung auf Wartungsmängel betreffend einen, mehrere oder die Gesamtheit der Prüfpunkte nach Anhang I Ziffer 10 der Richtlinie 2000/30/EG¹;
- d. Kontrolle nach Artikel 33 Absatz 1^{bis} VTS, wenn die Wartungsmängel, insbesondere die Mängel an der Bremsanlage, ein Sicherheitsrisiko darstellen können.

2 Die Überprüfung der Bremsanlagen und der Abgasemissionen muss nach den Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 2000/30/EG erfolgen.

3 Vor der technischen Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe c sind die Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe b zu konsultieren. Die Kontrolle von Prüfpunkten, die erwiesenermassen während der letzten drei Monate bereits kontrolliert wurden, darf nur bei offensichtlichen Mängeln oder Nichtübereinstimmungen mit den Dokumenten nach Absatz 1 Buchstabe b durchgeführt werden.

¹ Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Strassenverkehr teilnehmen (ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1; zuletzt geändert durch Richtlinie 2003/26/EG, ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 37)

- 4 Nach der technischen Prüfung nach Absatz 1 Buchstaben c und d ist dem Führer oder der Führerin ein Prüfbericht nach Anhang I der Richtlinie 2000/30/EG auszuhändigen. Das ASTRA legt die Form und den Inhalt des Prüfberichtes fest.
- 5 Die Kontrolle des technischen Zustandes von Nutzfahrzeugen auf der Strasse erfolgt ohne behördliche Ankündigung.

Art. 25 Abgaswartungskontrolle

- 1 Die Polizei kontrolliert bei Fahrzeugen, die nach Artikel 59a VRV der Abgaswartung unterstehen, anhand des Abgas-Wartungsdokuments (Art. 35 Abs. 4 VTS), ob der Halter oder die Halterin die Abgaswartung durchgeführt hat.
- 2 Sie kann in Zusammenarbeit mit der Zulassungsbehörde im Verkehr Abgas-Nachkontrollen nach Artikel 36 VTS durchführen.

2. Abschnitt: Gefahrgutkontrollen

Art. 26 Strassenkontrollen

- 1 Die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse muss nach der Prüfliste nach Anhang I der Richtlinie 95/50/EG² erfolgen.
- 2 Die kantonalen Behörden stellen sicher, dass ein repräsentativer Anteil der Gefahrguttransporte auf der Strasse kontrolliert wird.
- 3 Nach der Kontrolle ist dem Führer oder der Führerin die ausgefüllte Prüfliste oder eine Bescheinigung über die durchgeführte Kontrolle auszuhändigen.
- 4 Bevor eine Kontrolle durchgeführt wird, sind eine allenfalls vorhandene Prüfliste oder eine Bescheinigung über eine kürzlich durchgeführte Kontrolle zu konsultieren. Die Kontrolle ist gegebenenfalls auf den erforderlichen Umfang zu reduzieren.
- 5 Das ASTRA legt die Form und den Inhalt der Prüfliste und der Bescheinigung fest.

Art. 27 Betriebskontrollen

- 1 Die kantonalen Behörden führen in den Unternehmen, die gefährliche Güter versenden, befördern oder empfangen, Kontrollen durch.
- 2 Wird bei einer Betriebskontrolle ein Verstoss gegen die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter festgestellt, so müssen die beabsichtigten Transporte in einen vorschriftsgemässen Zustand versetzt werden, bevor sie das Unternehmen verlassen, oder anderen geeigneten Massnahmen unterzogen werden.

Art. 28 Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Bei den Kontrollen auf der Strasse oder im Betrieb können Muster von Gütern oder Verpackungen verlangt werden.
- 2 Dem Transportgut können Proben entnommen werden, wenn dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht. Die Proben werden einem vom Kanton anerkannten Laboratorium zur Untersuchung zugestellt.

2 Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Okt. 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 (ABl. L 162 vom 21.6.2008, S. 11), (siehe AS 2009 3139).

3 Entspricht das Transportgut nicht dem vorschriftsgemässen Zustand, so kann die Durchführung der Transporte untersagt oder es können die Verpackungen beschlagnahmt werden.

4. Kapitel: Massnahmen

1. Abschnitt: Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Art. 29

- 1 Die Polizei sorgt dafür, dass vor der Weiterfahrt der vorschriftsgemässe Zustand wiederhergestellt wird.
- 2 Bei Gewichtsüberschreitungen, die nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, ist das Um- bzw. Entladen auf das zulässige Gewicht anzuordnen und zu überwachen.
- 3 Bei Missachtung der Abgas-Wartungspflicht ordnet die Polizei an, dass die Wartung nachgeholt wird.

2. Abschnitt: Verhinderung der Weiterfahrt und Ausweisabnahme

Art. 30 Verhinderung der Weiterfahrt

Die Polizei verhindert die Weiterfahrt, wenn der Führer oder die Führerin:

- a. nicht den erforderlichen Führerausweis besitzt oder trotz Verweigerung oder Entzug des Ausweises gefahren ist;
- b. in einem die sichere Führung ausschliessenden Zustand ein Fahrzeug führt, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist;
- c. eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr aufweist;
- c^{bis}. eine Atemalkoholkonzentration von 0,05 mg/l oder mehr aufweist, sofern er oder sie dem Verbot nach Artikel 2a Absatz 1 VRV, unter Alkoholeinfluss zu fahren, untersteht;
- d. eine Auflage missachtet, die das Sehvermögen betrifft;
- e. die im Führerausweis eingetragene Beschränkung auf Fahrzeuge missachtet, die der Behinderung oder Körpergrösse angepasst sind;
- f. ein Fahrzeug führt, das nach Artikel 72 VZV ohne Fahrzeugausweis und ohne Kontrollschilder verkehren darf, wenn Gründe nach Artikel 32 vorliegen.

Art. 31 Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises

- 1 Die Polizei nimmt den Lernfahr- oder den Führerausweis auf der Stelle ab, wenn der Führer oder die Führerin:
 - a. offensichtlich angetrunken erscheint oder eine Atemalkoholkonzentration von 0,40 mg/l oder mehr aufweist;
 - b. aus anderen Gründen offensichtlich fahrunfähig erscheint;
 - c. ohne die erforderliche Begleitperson eine Lernfahrt ausführt.
- 2 Der Lernfahr- oder der Führerausweis kann abgenommen werden bei einer Gefährdung des Verkehrs, namentlich wenn der Führer oder die Führerin:
 - a. die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts um mehr als 30 km/h, ausserorts um mehr als 35 km/h oder auf Autobahnen um mehr als 40 km/h überschreitet;

- b. auf Autobahnen oder Autostrassen wendet, den Mittelstreifen überfährt, in der falschen Richtung oder rückwärts fährt;
 - c. auf unübersichtlichen oder nicht freien Strassenstücken überholt;
 - d. durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt wird.
- 3 Die Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises für eine bestimmte Kategorie, Unterkategorie oder Spezialkategorie hat bis zur Rückgabe des Ausweises oder bis zum Entscheid der Entzugsbehörde die Abnahme des Lernfahr- oder des Führerausweises für alle Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien zur Folge.

Art. 32 Abnahme des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder

- 1 Die Polizei nimmt den Fahrzeugausweis auf der Stelle ab, wenn:
- a. die vorgeschriebene Versicherung für das Fahrzeug fehlt;
 - b. bei einer Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Strasse ein die Sicherheit der übrigen Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen unmittelbar gefährdender Verstoss gegen die massgeblichen Vorschriften festgestellt wird und der vorschriftsgemässe Zustand nicht an Ort und Stelle wiederhergestellt werden kann.
- 2 Der Fahrzeugausweis kann abgenommen werden, wenn das Fahrzeug durch seinen Zustand oder seine Ladung den Verkehr gefährdet oder vermeidbaren Lärm verursacht oder Fahrzeugausweis und Kontrollschilder missbräuchlich verwendet werden.
- 3 Mit der Abnahme des Fahrzeugausweises sind auch die Kontrollschilder zu beschlagnahmen und die Weiterfahrt zu verhindern. Das Fahrzeug kann sichergestellt und eine Nachprüfung des Fahrzeugs angeordnet werden.

Art. 33 Verfahren

- 1 Die Abnahme des Lernfahrausweises, Führerausweises und Fahrzeugausweises und die Verhinderung der Weiterfahrt sind schriftlich zu bestätigen unter Hinweis auf die gesetzliche Wirkung dieser Massnahmen.
- 2 Abgenommene Lernfahrausweise und Führerausweise sind der Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons, abgenommene Fahrzeugausweise und Kontrollschilder der Entzugsbehörde des Standortkantons zu übermitteln. In beiden Fällen ist der Polizeirapport beizufügen.
- 3 Entfallen die Gründe, die zur Abnahme eines Ausweises oder zur Verhinderung der Weiterfahrt geführt haben, so sind Ausweis und Kontrollschilder zurückzugeben und das Fahrzeug zur Weiterverwendung freizugeben.

Art. 34 Ausländische Fahrzeuge

- 1 Die Abnahme des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder, das Verbot der Weiterverwendung des Fahrzeugs oder die Sicherstellung sind bei ausländischen Fahrzeugen zulässig, wenn sie sich offensichtlich in einem nicht vorschriftsgemässen Zustand befinden.
- 2 Die Abnahme ausländischer Fahrzeugausweise und Kontrollschilder ist auch bei deren missbräuchlichen Verwendung zulässig. Artikel 60 Ziffer 4 zweiter Satz der Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959 bleibt vorbehalten.
- 3 Die nach Absatz 1 angeordneten Massnahmen sind aufzuheben, wenn sich das beanstandete Fahrzeug wieder in vorschriftsgemässigem Zustand befindet. Kann der vorschrifts-

gemässe Zustand nicht wiederhergestellt werden, so annulliert die kantonale Behörde die Ausweise und vernichtet oder entwertet die Kontrollschilder. Sie sendet die Ausweise an die Zulassungsbehörde unter Hinweis auf die Vernichtung oder Entwertung der Kontrollschilder. Der Halter oder die Halterin kann verlangen, dass ihm oder ihr entwertete Kontrollschilder zurückgegeben werden oder die Vernichtung bestätigt wird.

Art. 35 Diplomaten und Diplomatinen und Personen mit ähnlichem Status

1 Begehen Führer oder Führerinnen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten Widerhandlungen im Strassenverkehr, so können sie zur Prüfung der Identität angehalten werden. Sie haben den vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Ausweis vorzuweisen.

2 Legitimationspapiere sowie Führer- und Fahrzeugausweise dürfen nicht abgenommen werden.

3 Die Polizei verhindert die Weiterfahrt, wenn der Führer oder die Führerin oder das Fahrzeug sich in einem Zustand befindet, der die Weiterfahrt ohne schwere Gefährdung des Verkehrs ausschliesst.

3. Abschnitt: Meldungen der Polizei

Art. 36 Verzeigungen

Die Polizei meldet Verzeigungen wegen Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften der für den Strassenverkehr zuständigen Behörde des Kantons, in dem der Täter oder die Täterin wohnt. Keine Meldung ist zu erstatten, wenn die Verzeigung gestützt auf Artikel 6 Absatz 4 des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 erfolgt.

Art. 37 Verdacht auf fehlende Fahreignung

Erhält die Polizei Kenntnis von Tatsachen, wie von schwerer Krankheit oder von Süchten, die zur Verweigerung oder zum Entzug des Ausweises führen können, so benachrichtigt sie die für den Strassenverkehr zuständige Behörde des Kantons.

Art. 38 Fahrzeugmängel

Die Polizei meldet der Zulassungsbehörde Fahrzeuge, die bei Unfällen starke Schäden erlitten haben oder bei Kontrollen erhebliche Mängel aufwiesen.

Art. 39 Diplomaten und Diplomatinen und Personen mit ähnlichem Status

Die Polizei meldet festgestellte Widerhandlungen von Führern oder Führerinnen mit diplomatischen oder konsularischen Vorrechten und Immunitäten unverzüglich dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten. Dasselbe gilt, wenn nach Artikel 35 Absatz 3 die Weiterfahrt verhindert werden musste. Die Meldung erfolgt unter Angabe des Fahrzeugs und der Personalien des Führers oder der Führerin.